Die

staatsrechtliche Stellung

von

Bosnien und der Herzogowina

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Juristischen Fakultät
der
Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin
und
zugleich mit den angehängten Thesen
öffentlich zu verteidigen
am 11. August 1892

von

Hans Schneller,
Kammergerichtsreferendar.

Opponenten:
Dr. jur. August Klein, Königl. Sächsischer Notar.
Dr. phil. Franz Scharnberger
Dr. jur. Riese, Kammergerichtsreferendar.

LEIPZIG 1892.
Kommissionsverlag von H. G. Wallmann.

Seinen teuren Eltern,

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Einleitung. § 1.

B. Erster Teil: Geschichtliches Exposé, §§ 2—9

Abschnitt I. Die Vorgeschichte des Berliner Vertrags:

Aufstand der Rajah's in Bosnien und der Herzogowina. — Eingreifen der türkischen Regierung. — Präliminarfrieden von St. Stefano. — Der Berliner Kongress (Sitzung VIII) — §§ 2—3

Abschnitt II. Das Oesterreich-Ungarn erteilte Mandat und seine Zwecke:

Andrassy's Stellung zu demselben. — Die Vorteile desselben für die österreichisch-ungarische Monarchie. — Stellungnahme der übrigen Kongressmächte, insbesondere Englands zu demselben. — Ausführungen Neumann's über den letzteren Punkt. — §§ 4—5

Abschnitt III: Die Occupation durch Oesterreich-Ungarn:

Einmarsch der Okkupationstruppen. — Proklamation

des Oberkommandanten derselben, Philippovic vom 25. Juli 1878. — Novibazar bleibt unbesetzt. — Rundschreiben der hohen Pforte. — Abordnung bosnischer Notabeln an den Kaiser von Oesterreich-Ungarn. — Andrassy's Erklärungen vor dem Budgetausschuss der österreichischen Delegation — §§ 6—7.

Abschnitt IV. Die türkisch-österreichische Konvention:

Wiederanknüpfung der Unterhandlungen zwischen der türkischen und österreichischen Regierung. — Wortlaut der Konvention vom 21. April 1879. — Besetzung des Limgebietes durch österreichisch-ungarische Truppen. — § 8.

Abschnitt V. Die Verwaltungsthätigkeit der österreichisch-ungarischen Regierung in Bosnien und der Herzogowina:

Einsetzung einer Landesregierung am 1. Januar 1879. — Einführung einer provisorischen Agrarverfassung. — Münzgesetz. — Gesetz betr. die Verwaltung Bosniens und der Herzogowina. — Abschluss eines Konkordates mit dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel. — Erlass des gemeinsamen Ministeriums betr. das Tragen fremder Ordenszeichen. — Publikation des Verzichtes der Grossmächte auf die denselben zustehende Konsularjurisdiktion. — Wehrgesetz. — Kodifikation des bürgerlichen Rechtes. — § 9.

C. Zweiter Teil: Rechtliche Erörterungen §§ 10—39.

Abschnitt I. Der Art. 25 des Berliner Vertrages:

Sein Wortlaut. — Anlehnung an den anglo-türkischen

Vertrag betr. die Okkupation Cyperns. — Neumann's Auffassung des Art. 25. — Die Konferenzmächte hatten ein Mandat, nicht eine Ueberweisung iure dominii an Oesterreich-Ungarn im Auge. — Keine Dissimulation. — Die Zwecke des Mandates. — Art. 25 im Rahmen der Kongressverhandlung vom 29. Juni 1878. — §§ 10—13.

Abschnitt II. Die türkisch-österreichische Konvention:

Publikation derselben ist nicht erfolgt. — Rechtskraft der Publikation des Berliner Vertrages in Oesterreich-Ungarn. — Inhalt der Konvention. — Die Eingangsworte derselben. — Nennung des Namens des Sultans in den öffentlichen Gebeten der Moslims und Hissung der ottomanischen Flagge. (Art. 2.) — Finanzielle Selbständigkeit Bosniens und der Herzogowina. (Art. 3.) — Ungestörte Geltung der türkischen Metallwährung. (Art. 4.) — Behandlung der im Ausland befindlichen Angehörigen der beiden Provinzen. (Art. 6.) — §§ 14—22.

Abschnitt III. Die Stellungnahme der europäischen Mächte zur bosnischen Frage:

Ungestörte Fortdauer der Jurisdiktionsverhältnisse der fremden Konsuln in Bosnien und der Herzogowina. Analoge Verhältnisse in Massauah. — Die Konsularjurisdiktion in Cypern. — Das Exequatur der österreichisch-ungarischen Landesbehörde. — Stellungnahme der österreichisch-ungarischen Regierung in der Konsularfrage. — Stellungnahme der türkischen Regierung. — §§ 23—25.

Abschnitt IV. Stellungnahme der Wissenschaft:

Zweierlei Standpunkte: Ulbrich, von Kollesberg, von Martens, Jellineck—Neumann, von Holtzendorff, Lingg.

— Definition der Souveränität. — Supremitas, eine Eigenschaft. — Eine rechtlich organisierte Staatenbildung ist notwendige Voraussetzung der Souveränität. Erfordernis einer auf rechtlicher Grundlage aufgebauten höchsten Staatsgewalt. — Rechtliche und thatsächliche Machtvollkommenheit. — Rechtliche Machtvollkommenheit ohne thatsächliche Herrschaftsausübung. — Lingg und von Holtzendorff. — Bluntschli und Calvo. — Dominium und imperium. — Analogien zu privatrechtlichen Verhältnissen: Konkurs, Usufrukt. — §§ 26—32.

Abschnitt V. Welches ist mithin nach dem bestehenden Rechte die staatsrechtliche Stellung der beiden Provinzen?

Die Souveränität kommt der Türkei zu. — Positive und negative Seite dieser Souveränitätsrechte. — Rechtlicher Charakter der Oesterreich-Ungarn zukommenden Besetzung und Verwaltung. — Grenzen der Oesterreich-Ungarn zustehenden thatsächlichen Herrschaftsrechte, mit Rücksicht auf: 1) die Zwecke des europäischen Mandates; 2) die Fortdauer der ottomanischen Souveränität; 3) die Bestimmungen der grundlegenden Verträge. — §§ 33—37.

Abschnitt VI. Hat seit der stattgefundenen Besetzung der beiden Provinzen durch Oesterreich-Ungarn eine Modification in der staatsrechtlichen Stellung derselben stattgefunden?

Die Währungsfrage. — Die Behandlung der im Ausland befindlichen Angehörigen Bosniens und der Herzogowina. — Das Wehrgesetz. —§§ 38—39.

D. Schluss. § 40.

Einleitung.

§ 1. Durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856 wurde die Türkei als jüngstes Glied in die europäische Staatenfamilie aufgenommen und an die Normen des europäischen Völkerrechtes gebunden. Dieses war eine Massregel der Klugheit, welche seitens der christlichen Mächte Europas nicht länger hinausgeschoben werden durfte, wenn sie bei dem überaus regen, sich stetig steigernden Verkehr des Occidents mit dem Orient nicht selbst Schaden leiden wollten. Allerdings mochte es den Anschein gewinnen, als sollte diese Mitgliedschaft für die Türkei selbst verhängnisvoll werden; ist es doch eine schwer zu bestreitende Thatsache, dass in der Folge sowohl deren politische, als auch finanzielle Spannkraft nicht unerheblich nachliess, während man sich der

Erwartung hingegeben hatte, dass sie mit Hülfe der neu eröffneten Bahnen einen neuen, belebenden Aufschwung nehmen, und mit erhöhten Kräften zu neuen, erhöhten Zielen fortschreiten werde. Und als nun gar der türkisch-russische Krieg der Jahre 1877/78 so eindringlich an dem alten Bau des ottomanischen Sultanats rüttelte, da hielten selbst sehr wohlwollende Beurteiler orientalischer Zustände einen mehr oder minder beschleunigten Zusammenbruch desselben — wenigstens in seinem europäischen Teile — für nicht unwahrscheinlich.

Unter solchen Umständen bedurfte es keiner besonderen politischen Begabung, um vorauszusehen, dass, im Falle wirklich eine derartige Katastrophe plötzlich eintreten sollte, sich ein gewaltiger Kampf um die europäische Hinterlassenschaft des toten Löwen erheben würde, und ist es mit Hinsicht darauf wohl begreiflich, dass die interessierten Parteien sich schon bei Zeiten eine Anwartschaft auf die Ziele ihrer Wünsche zu sichern suchten.

Nur auf dem Hintergrunde solcher Verhältnisse kann man ein richtiges Verständnis für die eigentümlichen Vorgänge und Abmachungen gewinnen, welche der türkisch-russische Krieg mehr oder weniger unmittel-

bar zum Gefolge hatte: Die Okkupation Bosniens und der Herzogowina, die Okkupation Cyperns, die Okkupation von Aegypten und Tunis; lauter Thatsachen, welche den Grund zu vielfachen Streitfragen sowohl politischer, als wissenschaftlicher Natur gegeben haben.

Die Wissenschaft stiess bei dem Versuche, diese neugeschaffenen, eigenartigen Verhältnisse in gebührender Weise zu registrieren und zu klassifizieren, auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten, und zwar ist vorzugsweise die juristische Konstruktion der staatsrechtlichen Stellung Bosniens und der Herzogowina der Gegenstand mannigfacher Erörterungen geworden. Bluntschli, Calvo, Holtzendorff, Jellineck, Neumann, Martens, Ulbrich und andere mehr haben das Thema in mehr oder minder ausführlicher Weise behandelt, und in letzter Zeit hat es vor allen Lingg[1]) zum Gegenstande einer eingehenderen Untersuchung gemacht, welche — im Anschluss an Neumann und Holtzendorff — überraschende Resultate zu Tage gefördert hat.

Auch die nachfolgenden Untersuchungen möchten — unter besonderer Rücksichtnahme auf die immerhin mehr oder weniger negativen Ausführungen Holtzen-

[1]) Lingg, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. V.

dorff's und Lingg's — einen Beitrag zu diesem Thema liefern; und zwar soll entsprechend der Natur unseres Themas vorerst eine kurze historische Uebersicht über den Gang der grundlegenden Ereignisse gegeben werden um gestützt hierauf zu einer Erörterung der staatsrechtlichen Stellung der beiden Provinzen überzugehen.

Erster Teil.

ABSCHNITT I.

Die Vorgeschichte des Art. 25 des Berliner Vertrages.[1])

§ 2. Bekanntlich gab der im Jahre 1875 in Bosnien und der Herzogowina ausgebrochene Aufstand

[1]) Der geschichtliche Teil der folgenden Ausführungen stützt sich auf die nachbenannten Quellen:
The Annual Register, London, Jahrg. 1878;
Bluntschli, in der Revue de droit international, Bd. 13;
Journal of the House of Lords, Jahrgang 1878;
Müller, Politische Geschichte, Bd. 12—15;
Mulas, il congresso di Berlino, Milano 1878;
Neumann u. Plason, Traités conclus par l'Autriche, Bd. 10;
Piper, Vergleichender Kalender für 1878, Berlin 1879;
Protocoles du congrès de Berlin, Constantinople 1879;
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, 3 Bde., Wien 1881;
Samver, Nouveau recueil de traités, Serie II, Bd. 3;
Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, Bd. 19—22;
Staatsarchiv von Aegidi u. Klauhold, Bd. 35—40;
Stenographische Protokolle des östreichischen Herrenhauses, Jahrgang 1878;
Stenographische Protokolle des östreichischen Abgeordnetenhauses, Jahrgang 1878.

der Rajah's gegen die türkische Regierung den Anlass zu dem türkisch-russischen Kriege von 1877/78. Die anfänglichen Versuche der hohen Pforte, in den beiden Provinzen die gestörte Ruhe wieder herzustellen, blieben ohne Erfolg; und wenn auch die weiteren zu diesem Behufe getroffenen Massnahmen die erhofften Resultate nicht zu Tage förderten, so lag dies ohne Zweifel nicht an dem guten Willen der türkischen Regierung, sondern einerseits an der ungemein schwierigen Lage der Dinge, mit welcher sie in den aufrührerischen Provinzen zu kämpfen hatte, andererseits aber daran, dass die entsandte sogenannte Pazifikationstruppe sowohl ihrer Schulung und Disziplin, als auch ihrer Zusammensetzung nach sich der Lösung der ihr gestellten Aufgaben nicht gewachsen erwies. Daher ist es zu erklären, dass das Eingreifen der Regierungstruppen die sehr kritische Lage in den beiden Distrikten nur noch erhöhte. Es kam denn zuletzt auch so weit, dass die Regierungstruppen plündernd und verheerend die Dörfer und Flecken der aufständischen Sandjaks durchzogen, ohne dass die Führer des Korps den Leidenschaften, welche nun einmal bei der bunt zusammengewürfelten Soldateska entfacht waren, Einhalt zu thun vermocht hätten. Die nächste Folge hievon war, dass die Einwohner zu Tausenden über die nahegelegene österreichisch-ungarische Grenze flohen, wo sie, von allen Existenzmitteln entblösst und dem Elende preisgegeben, der Landesregie-

rung zur Last lagen. Auf der anderen Seite war es begreiflich, dass die zurückgebliebenen Landesbewohner unter solchen Umständen in den Regierungstruppen nur noch ihre natürlichen Feinde erblickten und im Drange der Not einen erbitterten Guerilla-Krieg gegen dieselben führten. Kurz, es herrschte in den beiden Provinzen ein Zustand der Gesetz- und Rechtlosigkeit, wie er in der europäischen Geschichte unseres Jahrhunderts glücklicherweise vereinzelt dasteht.

So lagen die Verhältnisse, als der Krieg über das ottomanische Reich hereinbrach. Die hohe Pforte sah sich in die Notwendigkeit versetzt, alle verfügbaren Streitkräfte zusammenzuziehen und in Folge dessen die beiden aufständischen Provinzen für die nächste Zukunft ihrem Schicksale zu überlassen. Bosnien und die Herzogowina waren somit während der nächsten Jahre der in ihnen herrschenden Anarchie preisgegeben, welche mehr und mehr einen chronischen Charakter anzunehmen begann: Verbrannte Dörfer und Gehöfte überall, der fünfte Teil sämtlicher Einwohner auf österreichisches Gebiet geflüchtet, wo sie die Fürsorge der Landesregierung in Anspruch nahmen. Der Zustand war nicht nur für beide Provinzen, sondern auch für die angrenzenden Länder unerträglich und auf die Dauer unhaltbar. —

§ 3. Der Präliminarfriede von St. Stefano war geschlossen, und der Berliner Kongress hatte sich mit allen Punkten des türkisch-russischen Abkommens

zu beschäftigen, also auch mit der Zukunft dieser beiden türkischen Provinzen. Das Chaos orientalischer Verhältnisse sollte hier nach grossen, allgemein europäischen Gesichtspunkten geordnet werden. Demnach musste es auch zu einem Gegenstande ganz besonderer Aufmerksamkeit gemacht werden, wie in Bosnien und der Herzogowina ein für allemal Wandel geschafft, und dafür Sorge getragen werden sollte, dass diese Gebietsteile, welche schon einmal den Anlass zu einer so blutigen Störung des europäischen Friedens gegeben hatten, die allgemeine Ruhe nicht zum zweiten Male gefährden könnten. In dieser Richtung war bereits vor der offiziellen Verhandlung der Frage zwischen Oesterreich, England und Deutschland eine Verständigung über die erforderlichen Massnahmen erzielt worden. Der Kongress selbst beschäftigte sich mit der Angelegenheit in seiner achten Sitzung vom 28. Juni 1878.

Der Bevollmächtigte Oesterreich-Ungarns, Graf Andrassy, verlas in derselben ein Memorandum, worin er angesichts der auf die Dauer unhaltbaren Lage der Dinge eine schnelle und definitive Entscheidung der Kongressmächte betreffs Bosniens und der Herzogowina forderte:

[1]) Tous les Gouvernements s'accordent à reconnaître que

Alle Regierungen erkennen es einstimmig an, dass Oester-

[1]) Samver, Nouveau recuil de traités, Serie II, tome III, p. 331. Protocoles du congrès de Berlin, séance 8 du 28. Juin 1878.

l'Autriche-Hongrie, en sa qualité de Puissance limitrophe est intéressée plus que toute autre Puissance au règlement de l'état de choses en Bosnie et dans l'Herzégovine.

Les belligérants ont tenu compte de ce point de vue en réservant à l'entente avec l'Autriche-Hongrie, par l'article XIV du traité de paix préliminaire[1]), la solution dé-

reich-Ungarn in seiner Eigenschaft als Nachbarstaat an der Regelung der Verhältnisse in Bosnien und der Herzogowina mehr als jede andere Macht interessiert ist.

Die kriegführenden Parteien haben diesem Umstande dadurch Rechnung getragen, dass sie im Artikel XIV des Präliminarfriedens[1]) die endgiltige Lösung der vorliegenden Frage

[1]) Der in Frage stehende Artikel XIV des Präliminarfriedens von St. Stefano lautet (Protocoles du traité de St. Stefano, Constantinople 1880):

Seront immédiatement introduites en Bosnie et en Herzégovine les propositions européennes communiquées aux plénipotentiaires ottomans dans la première séance de la conférence de Constantinople, avec les modifications qui seront arrêtées d'un commun accord entre la Sublime Porte, le gouvernement de Russie et celui d'Autriche-Hongrie. Le paiement des arriérés ne sera pas exigé, et les revenus courants de ces provinces jusqu'au premier mars 1880 seront exclusivement employés à indemniser les familles des réfugiés et des habitants, victimes des derniers événements, sans distinction de race et de réligion, ainsi qu'aux besoins locaux du pays.

Den Vorschlägen Europas, wie sie in Betreff Bosniens und der Herzogowina den Bevollmächtigten der Türkei in der ersten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel mitgeteilt wurden, soll unverzüglich dort statt gegeben werden, und zwar mit Berücksichtigung der Modifikationen, welche in übereinstimmender Weise von der Hohen Pforte, der russischen und österreichisch-ungarischen Regierung festgesetzt werden sollen. Die Zahlung rückständiger Abgaben soll nicht mehr verlangt werden und die laufenden Einnahmen dieser Provinzen sollen bis zum 1. März 1880 ausschliesslich zur Schadloshaltung der Familien der Geflohenen und Einwohner verwandt werden, welche den letzten Ereignissen zum Opfer gefallen sind, und zwar ohne Unterschied der Stammesangehörigkeit oder Religion, wie auch für die lokalen Bedürfnisse des Landes.

finitive de cette question. En précisant les objections contre l'article précité qui découlent de la particularité des intérêts Austro-Hongrois, les Plénipotentiaires de Sa Majesté Impériale et Royale se croient en devoir de relever que la question bosno-herzégovienne tout en concernant le plus directement l'Autriche-Hongrie, ne cesse pas d'être une question eminemment européenne.

On ne saurait perdre de vue que le mouvement, qui a conduit à la guerre en Orient, a eu son origine en Bosnie et Herzégovine.

Les maux et les dangers, qui en ont résulté pour l'Europe, sont connus, — l'Autriche-Hongrie en a été atteinte en première ligne.

Le nombre considérable de troupes échelonnées sur nos frontières n'a pas suffi pour arrêter le passage des insurgés et les incursions réciproques. Les forces turques concentrées

einem Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vorbehielten. Wenn nun die Einwendungen gegen den in Frage stehenden Artikel genauer präzisiert werden sollen, so halten die Vertreter Sr. k. und k. Majestät es für ihre Pflicht, hervorzuheben, dass die bosnische Frage auch für Europa noch immer von eminenter Bedeutung ist, wenn sie gleich vorzugsweise österreichisch-ungarische Interessen berührt.

Man darf nicht vergessen, dass die Bewegung, welche zum Orientkriege geführt hat, von Bosnien und der Herzogowina ihren Ausgang nahm.

All' die Uebel und Fährlichkeiten, welche daraus für ganz Europa hervorgegangen, sind Ihnen bekannt, — und Oesterreich-Ungarn ist von ihnen in erster Linie betroffen worden.

Wir hatten eine beträchtliche Menge von Truppen an der Grenze aufgestellt, doch sie genügte nicht, um den Insurgenten den Durchgang und die wechselseitigen Einfälle unmöglich zu

en Bosnie au commencement des troubles, n'ont pas été en mesure, quelque nombreuses qu'elles fussent, de mettre un terme à une insurrection et émigration permanentes. Plus de 200 000 hommes ont ainsi abandonné leurs foyers. Depuis trois années le gouvernement Impérial et Royal a dû prendre à sa charge les frais de leur entretien. Dix millions de florins ont déjà été affectés à cet usage. Se méfiant du sort qui les attend à leur retour, les émigrés se refusent à rentrer dans leur patrie. Ainsi jour par jour de nouveaux et lourds sacrifices nous sont imposés, et rien n'en fait présager la fin prochaine. Nos populations limitrophes souffrent des dommages incalculables de cette émigration incessante et prolongée.

machen. Die von der Türkei bei Beginn der Unruhen in Bosnien konzentrierten Kräfte waren trotz ihrer numerischen Bedeutung nicht im stande, der fortdauernden Insurrektion und Auswanderung ein Ende zu machen. Mehr als 200 000 Menschen haben auf diese Weise Haus und Hof verlassen. Seit drei Jahren musste in Folge dessen die k. und k. Regierung die Kosten für deren Unterhalt auf sich nehmen. Zehn Millionen Gulden sind auf diese Weise schon für den genannten Zweck verwendet worden. Die Eingewanderten fürchten sich vor dem Lose, welche sie bei ihrer Rückkehr erwartet, und weigern sich daher, in ihre Heimat zurückzukehren. So werden uns Tag für Tag neue und schwere Opfer auferlegt, und nichts lässt auf ein baldiges Ende solcher Zustände schliessen. Die benachbarten Völkerschaften unserer Monarchie leiden unter den unberechenbaren Schädigungen dieser fortdauernden nicht enden wollenden Einwanderung.

En présence de cet état de choses qu'il ne lui a pas été possible de prévenir, le Gouvernement Impérial et Royal ne peut avoir d'autre bût que d'y voir mis fin une fois pour toutes par une solution offrant des garanties de stabilité.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur et Roi serait prêt à accepter toute solution qui laisserait entrevoir la pacification prompte et définitive des provinces dont il s'agit.

La population de ces pays se compose de musulmans, d'orthodoxes et de catholiques, fanatiques dans l'antagonisme qui les divise, et ne vivant pas dans des circonscriptions différentes, mais pêle-mêle dans les mêmes districts, les mêmes villes, les mêmes villages.

La Sublime Porte aurait pour tâche de réunir tous ces éléments opposés dans le

Angesichts solcher Verhältnisse, welche die Regierung nicht vermeiden konnte, muss diese es als ihr einziges Streben ansehen, denselben ein für allemal ein Ende gemacht zu sehen und zwar vermittelst einer solchen Lösung der Frage, welche Garantieen der Dauer bietet.

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wäre bereit, jede Lösung anzunehmen, welche eine baldige und sichere Pazifikation der in Frage stehenden Provinzen voraussehen lässt.

Die Einwohnerschaft dieses Landes setzt sich aus Muhammedanern, Orthodoxen und Katholiken zusammen, und die religiösen Gegensätze, welche sie von einander trennen, machen sie zu Fanatikern, da sie nicht etwa in verschiedenen Distrikten wohnen, sondern mit einander vermischt in denselben Bezirken, denselben Städten und denselben Dörfern.

Es wäre nun Aufgabe der Hohen Pforte, all' diese entgegengesetzten Elemente unter

moule d'un même régime autonome. Elle devrait procéder au rapatriment des réfugiés dispersés en Autriche-Hongrie et dans le Monténégro, subvenir à leur entretien et, afin de rendre possible la reprise du travail paisible, les munir de grains pour l'ensemencement des terres et de matériaux pour la reconstruction de leurs maisons. Elle devrait mettre en oeuvre le règlement de la question agraire, source principale des secousses périodiques, qui ont agité ces contrées, problème hérissé d'obstacles au milieu d'une population déchirée par les haines réligieuses et les rancunes sociales, problème qu'un pouvoir fort et impartial seul peut résoudre dans un pays, où toute la propriété foncière se trouve dans les mains des musulmans pendant que les chrétiens laboureurs ou fermiers forment la majorité des habitants.

einer einheitlichen autonomen Regierung zusammenzufassen. Sie müsste Schritte thun, um die in Oesterreich-Ungarn und Montenegro zerstreuten Flüchtlinge wieder in ihrer Heimat zu sammeln, für deren Unterhalt zu sorgen und sie mit Saatkorn und Baumaterial zum Wiederaufbau ihrer Häuser zu versehen, um ihnen die Wiederaufnahme der Arbeit zu ermöglichen. Sie müsste die Regelung der Agrarfrage in's Werk setzen, welche die Hauptursache der regelmässig wiederkehrenden Unruhen ist, von denen jene Gegenden heimgesucht werden. Das ist ein Problem voller Schwierigkeiten inmitten einer von religiösem Hass und sozialen Zerwürfnissen zerrissenen Bevölkerung, das nur von einer starken und unparteiischen Macht gelöst werden kann, wenn es sich, wie hier, um ein Land handelt, in welchem der gesamte Grundbesitz sich in den Händen des Moslim befindet, während die Christen

Assurément ce n'est pas faire un reproche à la Turquie, ni mettre en doute sa bonne volonté, que d'affirmer qu'elle ne serait pas en mesure de suffire à cette tâche.

Il lui serait impossible de l'accomplir dans des circonstances normales. Elle est d'autant plus irréalisable à l'issue d'une guerre à peine achevée, en présence surtout de la recrudescence de l'antagonisme qui se manifeste avec plus de vivacité même qu'au commencement des désordres, depuis que des districts habités par des musulmans se trouvent, ou devront être placés sous la domination serbe et monténégrine. L'appréhension que l'autonomie dans de pareilles conditions, loin d'amener la pacification de ces contrées, n'en ferait qu'un foyer permanent de troubles n'est que trop fondée...

als Lohnarbeiter oder Pächter die Majorität der Einwohnerschaft bilden.

Wir wollen damit sicherlich der Türkei keinen Vorwurf machen, noch ihren guten Willen in Frage ziehen, wenn wir behaupten, dass sie nicht im stande sein dürfte, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Es würde ihr unmöglich sein, sie unter normalen Verhältnissen auszuführen. Um so weniger ausführbar ist sie aber beim Ausgange eines kaum beendeten Krieges, wo die Gegensätze in verstärkter Form wieder auftreten, die sich noch viel heftiger, als selbst beim Ausbruche der Unruhen, geltend machen werden, sobald die von Muhammedanern bewohnten Distrikte unter serbische oder montenegrinische Herrschaft gestellt werden sollen. Die Annahme, dass eine Autonomie unter solchen Verhältnissen nicht nur keineswegs die Pazifikation dieser Gegenden herbeiführen könnte, sondern dieselbe

Pour ces motifs les Plénipotentiaires de Sa Majesté Impériale et Royale se croient en devoir d'appeler la sérieuse attention du congrès sur les dangers qu'entraînerait toute solution dépourvue de garanties de durée. Intéressée en première ligne comme Puissance limitrophe, l'Autriche-Hongrie a l'obligation de déclarer franchement et ouvertement que ses intérêts les plus vitaux ne lui permettent d'accepter qu'une solution de la question bosno-herzégovienne qui serait apte à amener la pacification durable des dites provinces et à empêcher le retour des événements qui ont fait courir de si graves dangers à la paix de l'Europe et créé à l'Autriche-Hongrie, tout en lui imposant de grands sacrifices et de graves pertes matérielles, une situation intolérable dont elle ne

nur zu einem Herde fortwährender Unruhen machen würde, ist nur allzu begründet. . . . .

Aus diesen Gründen halten sich die Bevollmächtigten Sr. Kaiserlichen und Königlichen Majestät für verpflichtet, die ernstliche Aufmerksamkeit des Kongresses auf die Gefahren zu lenken, welche eine jede Lösung der Frage nach sich ziehen würde, die der Garantieen der Dauer entbehren. Oesterreich-Ungarn, welches als benachbarte Macht in erster Linie interressiert ist, hat die Pflicht, es frei und offen zu erklären, dass seine vitalsten Interessen ihm die Annahme einer Lösung der bosno-herzogovinischen Frage nur dann erlauben, wenn diese geeignet ist, die dauernde Pazifikation der genannten Provinzen herbeizuführen, und die Rückkehr solcher Ereignisse zu verhindern, welche den europäischen Frieden so schwer gefährdet haben und für Oesterreich-Ungarn eine Situation geschaf-

saurait accepter la prolongation.«

fen, welche ihm, bei den grossen Opfern und materiellen Verlusten, wie sie ihm dadurch auferlegt wurden, unerträglich geworden ist, so dass es eine Verlängerung derselben nicht gut heissen kann.«

Zur Erwiderung hierauf verlas der englische Bevollmächtigte, Marquis of Salisbury, gleichfalls ein Memorandum, in welchem derselbe, gemäss der schon vordem mit Oesterreich getroffenen Verabredungen, dem Kongresse einen formellen Antrag auf Okkupation und Administration der beiden in Frage stehenden Provinzen durch Oesterreich stellte:

. . . . . »Si les Puissances ne se réunissent pas, dès à présent à pourvoir à l'établissement d'une administration stabile et forte dans ces régions, elles seront responsables du renouvellement inévitable des souffrances qui ont invoqué les vives sympathies de l'Europe, et qui ont donné lieu à de si graves événements.

La position géographique de ces provinces est aussi d'une haute importance politique. Dans le cas où il en tomberait une partie considé-

. . . . . »Wenn die Mächte nicht vereint darauf hinwirken, jetzt eine dauerhafte und starke Regierung in diesen Gebieten einzusetzen, so sind sie verantwortlich, wenn sich — wie dies nicht ausbleiben kann — das traurige Schauspiel wiederholt, das die lebhafte Teilnahme Europa's hervorgerufen und den Grund zu so verhängnisvollen Ereignissen gegeben hat.

Die geographische Lage dieser Provinzen ist ausserdem von hoher politischer Trag-

rable entre les mains de l'une des principautés voisines, une chaîne d'Etats Slaves serait formée qui s'étendrait à travers la presqu'île des Balcans, et dont la force militaire menacerait les populations d'autre race occupant les territoires au sud. Un pareil état de choses serait sans doute plus dangereux à l'indépendance de la Porte qu'aucune autre combinaison. Il est cependant très probable qu'un tel résultat se produise dans le cas où la Porte restera chargée de la défense de ces deux provinces éloignées. De grands dangers seraient à craindre tant pour les provinces que pour la Porte, si cette dernière continuait à les occuper et à les administrer . . . . . .

Or, la Porte ferait preuve de la plus haute sagesse si

weite. Gesetzt den Fall, dass ein bedeutender Teil derselben der Gewalt eines der benachbarten Fürstentümer anheimfiele, so würde dadurch eine Kette von slavischen Staaten gebildet, welche sich über die Balkanhalbinsel hin erstreckte, deren Militärmacht die Völkerschaften anderer Rasse bedrohte, welche die südlichen Distrikte bewohnen. Ein solcher Zustand würde zweifellos der Unabhängigkeit der Pforte viel gefahrdrohender sein, als jede andere Kombination. Gleichwohl ist es höchst wahrscheinlich, dass es zu diesem Resultate kommen würde, falls die Pforte mit der Verteidigung dieser beiden entfernten Provinzen betraut bliebe. Man hätte grosse Gefahren zu fürchten, sowohl für die Provinzen selbst, als auch für die Pforte, wenn die letztere fortfahren würde, dieselben in Besitz und Verwaltung zu haben . . . . . .

Die Pforte würde nun einen Beweis der höchsten Klugheit

elle refusait de se charger plus longtemps d'une tâche qui dépasse ses forces, et, en la confiant à une Puissance capable de la remplir, elle détournerait de l'empire Turc des dangers formidables.

geben, wenn sie es aufgeben wollte, sich noch länger mit einer Aufgabe abzugeben, welche ihre Kräfte übersteigt; und wenn sie dieselbe einer Macht anvertraute, die fähig ist, ihr gerecht zu werden, würde sie von dem türkischen Reiche sehr drohende Gefahren abwenden.

Par ces motifs le Gouvernement de la Reine propose aux Puissances réunies que le Congrès statue que les provinces de la Bosnie et de l'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie.«

Aus diesen Gründen macht die Regierung der Königin den vereinigten Mächten den Vorschlag, der Kongress wolle beschliessen, dass die Provinzen Bosnien und die Herzogowina von Oesterreich-Ungarn besetzt und in Verwaltung genommen werden sollen.«

Nach einer kurzen, durch den türkischen Bevollmächtigten hervorgerufenen Debatte, welcher die behauptete Unfähigkeit der türkischen Regierung, in ihren Provinzen die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, bestritt, wurde dem Antrage England's Raum gegeben, dass Oesterreich-Ungarn die beiden türkischen Provinzen besetzen und in Verwaltung nehmen solle. Der Vertreter Russlands setzte jedoch seinem beistimmenden Votum die ausdrückliche Erklärung hinzu[1]):

[1]) Protocoles du congrès de Berlin, séance 8;
Samver, Nouveau recueil de traités, Série II, tome III, p. 339.

»que son vote s'applique exclusivement aux termes de la motion de Lord Salisbury«; d. h. dass sich Russlands Zustimmung ausschliesslich auf die Fassung des englischen Antrages erstrecke.

Die Vertreter Oesterreich-Ungarns und der Türkei enthielten sich der Abstimmung. Doch sprach der Letztere nach erfolgter Verständigung mit der Hohen Pforte die Zustimmung derselben zu dem Antrage Englands noch nachträglich zu Anfang der Sitzung vom 4. Juli aus:[1])

»Le Gouvernement Impérial Ottoman a pris en très-sérieuse considération l'opinion émise par le congrès relativement aux moyens propres à amener la pacification de la Bosnie et de l'Herzégovine; il y met une confiance entière, et il se réserve de s'entendre directement et préalablement avec le cabinet de Vienne à cet égard.«

»Die Kaiserlich ottomanische Regierung hat die vom Kongresse über die zur Herbeiführung der Pazifikation Bosniens und der Herzogowina geeigneten Mittel und Wege ausgesprochene Ansicht in sehr ernstliche Erwägung gezogen. Sie setzt vollkommenes Vertrauen in dieselbe und behält sich vor, sich in dieser Beziehung vorher noch direkt in's Einvernehmen mit dem Wiener Kabinet zu setzen.«

Andrassy war durch diese Erklärung befriedigt und der Präsident erklärte hierauf, dass das Mandat

1) Protocoles du congrès de Berlin, séance 12;
Samver, Nouveau recueil de traités, Série II, tome III, pag. 380.

nunmehr im Namen sämtlicher Konferenzmächte an Oesterreich-Ungarn erteilt sei.

Der Wortlaut des auf diese Weise erzielten Uebereinkommens lautete demnach folgendermassen (Art. 25 des Berliner Vertrages[1]):

»Les provinces de Bosnie et de l'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le gouvernement de l'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du Sandjak de Novibazar, qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la direction de Sud-Est, jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner. Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi, que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de

»Die Provinzen Bosnien und Herzogowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht wünscht, die Verwaltung des Sandschaks von Novi-Bazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis über Mitrovitza hinaus erstreckt, auf sich zu nehmen, wird die ottomanische Verwaltung dort weiter in Wirksamkeit verbleiben. Nichtsdestoweniger behält sich Oesterreich-Ungarn, um die Aufrechterhaltung des neuen politischen Zustandes ebenso wie die Frei-

[1]) Protocoles du Congrès de Berlin, Art. 25, Constantinople 1880.
Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Bd. 34, S. 286.
Samver, Nouveau Recueil de traités, Série II, Bd. 3, S. 456.
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. I, S. 3.
Publiziert im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 43, Jahrg. 1878.

tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien Vilayet de Bosnie.

A cet effet, les Gouvernements d'Autriche et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.«

heit und Sicherheit der Kommunikationswege zu sichern, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teiles des ehemaligen Vilayets von Bosnien Garnisonen zu halten und militärische, sowie Handelsstrassen zu besitzen.

Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und der Türkei eine weitere Verständigung über Details vor.«

ABSCHNITT II.

Das Oesterreich-Ungàrn erteilte Mandat und seine Zwecke.

§ 4. Wir haben im Vorgehenden die Vorgeschichte des Art. 25 des Berliner Vertrages in kurzen Zügen zu skizzieren gesucht. Zu einem vollen Verständnisse desselben und seiner Zwecke ist es unerlässlich, sich auch über die Motive Klarheit zu verschaffen, welche die leitenden Staatsmänner zu einem so ungewöhnlichen Auswege gedrängt haben, als welchen man die Okkupation und Verwaltungsübernahme der beiden türkischen Provinzen durch Oesterreich doch immerhin bezeichnen muss:

Warum zog es Graf Andrassy vor, anstatt ungeschminkt mit der Forderung einer definitiven Abtretung Bosniens und der Herzogowina in die Schranken zu treten, sich mit einer Okkupation und Administration von anfechtbarem Werte zu begnügen? Was veran-

lasste ihn, um auch nur zu diesem Ziele zu gelangen, sich die Okkupation der beiden Vilayets auf so eigenartigen Umwegen durch ein Kollektiv-Mandat der Kongressmächte gewissermassen aufoktroyieren zu lassen.

Bei einem Blicke auf die Entwicklungsgeschichte Oesterreich-Ungarns in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts springen die Motive für die Handlungsweise des österreichischen Premierministers sofort in die Augen. Es ist ja allerdings unleugbar, dass Oesterreich sich gegenüber der Anarchie auf bosnischem Gebiete in einer ausgesprochenen Notlage befand. Eine schleunige, definitive Pazifikation der aufständischen Provinzen that darum dringend not. Doch hätte eine solche auch sehr wohl auf anderen Wegen erreicht werden können, als gerade durch eine Okkupation mit vorläufig unbestimmten Grenzen, wie sie der Berliner Vertrag vorgesehen hat. Für Andrassy war die Pazifikation — das steht ausser Zweifel — wohl einer der bestimmenden Faktoren, aber der Hauptfaktor seiner Handlungsweise war sie keineswegs; seine tieferen und ursprünglichen Beweggründe dürften wohl auf einem anderen Gebiete zu suchen sein.

Um diese gebührend würdigen zu können, muss man sich vergegenwärtigen, dass Oesterreich-Ungarn dazumal seit einigen Dezennien den Verlust mehrerer Provinzen an seiner Südgrenze beklagte, wovon der-

jenige der italienischen Gebietsteile jedem Patrioten noch doppelt schmerzlich in der Erinnerung lag. Andrassy setzte seinen persönlichen Ehrgeiz darein, seinem Kaiserlichen Herrn diesen Verlust zu ersetzen, indem er ihm an Stelle der italienischen zwei neue slavische Provinzen erwarb.[1])

Eine Gelegenheit hierzu bot sich ungesucht durch die Vorgänge an der Ostgrenze des Reiches; und er ergriff dieselbe um so freudiger, als sich durch eine derartige Erweiterung der österreichischen Machtsphäre gegen Osten dem österreichischen Doppeladler ganz ungeahnte Perspektiven für die Zukunft eröffneten. Denn hatte er sich einmal zwischen die Kleinstaaten Serbien und Montenegro eingeschoben, und die militärisch wichtigsten Punkte im Sandschak Novibazar besetzt, so beherrschte er von dem eingenommenen, in strategischer Hinsicht überaus wertvollen Plateau aus, welches früher bereits den Gegenstand blutiger Kämpfe gebildet hatte, die Strasse von Mitrowitza, wo die Bahnstrecke nach Saloniki ausmündet. Im Besitze dieser Position konnten dann die österreichisch-ungarischen Truppen, falls das Reich des Halbmondes in Europa einmal zusammenstürzte, ohne erhebliche Schwie-

[1]) Vgl. hierzu den einschlägigen offiziösen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 20. April 1887 betreffend das am 15. Januar 1877 zu Reichstadt zwischen Russland und Oesterreich-Ungarn getroffene Abkommen, welches eine ev. Besetzung Bosniens und der Herzogowina durch Oesterreich-Ungarn in Aussicht stellt. Staatsarchiv, Bd. 48.

rigkeiten das Vardar-Thal hinab bis nach Saloniki vordringen und sich am Ägäischen Meere festsetzen. Und welch' glänzende, vielversprechende Zukunft hierdurch dem Handel und Export Oesterreichs gesichert worden wäre, dessen war sich der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten in Oesterreich-Ungarn in vollem Umfange bewusst.

Einerseits stand es also fest, dass Oesterreich darauf bedacht sein musste, die beiden in Frage stehenden Provinzen wenn irgend möglich seinem Besitzstande einzuverleiben. Auf der anderen Seite stellten sich aber einem zweckentsprechenden Vorgehen Bedenken und Schwierigkeiten von so heikler und schwerwiegender Natur entgegen, dass eine diesbezügliche Aktion nur unter den grössten Kautelen geraten erschien.

Würde Russland, das nach all' den blutigen Kämpfen seine erhofften Gebietserweiterungen und sonstigen politischen Vorteile auf ein so winziges Minimum heruntergeschraubt sah, es zugeben, dass der Kongress Oesterreich, welches thatenlos dem Kriegsschauspiele zugesehen hatte, mit wenigen Federstrichen zwei so wichtige Provinzen zuspreche?

Würde andererseits die Türkei auf eine weitere, schonungslose Verstümmelung ihres in so vitaler Weise bedrohten Besitzstandes eingehen? Und wie sollte man endlich die öffentliche Meinung in den beiden Kronländern versöhnen, welche sich in der entschiedensten,

unzweideutigsten Weise gegen eine Annexion der beiden türkischen Provinzen aussprach? —

Andrassy nahm den Kampf mit diesen Schwierigkeiten unentwegt auf; aber — ohne Konzessionen zu machen, vermochte er allerdings nicht zum Ziele zu gelangen: Um den Protesten Russlands und der Türkei vorzubeugen, verzichtete er ausdrücklich auf eine Inkorporation der beiden Provinzen in das österreichisch-ungarische Gebiet. Gleichwohl hatte er aber nicht die Absicht, hiermit auch auf den Besitz der beiden türkischen Vilayets zu verzichten; vielmehr nahm er seine Zuflucht zu einem Auswege, dessen sich wenige Tage zuvor der Leiter der englischen Politik in ähnlicher Lage bedient hatte. Dieser brachte nämlich mit der ottomanischen Regierung einen Vertrag zum Abschluss, kraft dessen die Insel Cypern von England administriert und okkupiert werden sollte, ohne dass dadurch — wie besonders hervorgehoben wurde — den Souveränitätsrechten des Sultans Eintrag geschehen sollte.

Andrassy adoptierte diese Massregel für das neu zu schaffende Verhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Bosnien nebst der Herzogowina andererseits, mit der Voraussicht, auf diese Weise die erstrebte, thatsächliche Machtstellung mit weitgehenden Befugnissen in den beiden Vilayets zu erhalten — allerdings ohne die Garantieen einer rechtlich vollkommenen Herrschaft.

Um aber andererseits die Verantwortung einer derartigen Massnahme von sich abzuwälzen und die erregten Gemüter in Oesterreich-Ungarn zu besänftigen, traf er schon im Voraus mit England eine Verabredung, inhaltlich deren ihm auf Antrag des englischen Bevollmächtigten die Okkupation und Administration der beiden Provinzen in der Form eines vom allgemeinen europäischen Interesse getragenen Mandates gewissermassen aufoktroyiert werden sollte.

Vom politischen Standpunkte aus gesehen, stellt sich das Verfahren Andrassy's als eine Reihe fein ausgedachter Schachzüge dar, obgleich deren Ausführung vielleicht stellenweise etwas umsichtiger hätte in Szene gesetzt werden dürfen. Das Staatsschiff konnte auf diese Weise ungefährdet zwischen Scylla und Charibdis hindurchsteuern und unangefochten das angestrebte Ziel erreichen: Eine gesicherte Machtstellung in Bosnien und der Herzogowina mit der Anwartschaft auf eine spätere Einverleibung derselben in die österreichisch-ungarische Monarchie. In juristischer Beziehung konnte das neu zu schaffende Verhältnis allerdings nur einen zweifelhaften Charakter tragen, das allein in der sicheren Erwartung eine Garantie für seinen ununterbrochenen Bestand zu finden vermochte, dass die Türkei nie imstande sein würde, ihre Rechtsansprüche auf die beiden Provinzen mit dem nötigen Nachdrucke geltend zu machen.

§ 5. Auf der anderen Seite konnte aber auch füglich keine der Signatarmächte darüber im Unklaren geblieben sein, dass Oesterreich-Ungarn unter dieser Uebernahme zur Okkupation und Verwaltung keine blos zeitweilige, vorübergehende Besetzung der Provinzen zu verstehen beabsichtigte, sondern dass es hiermit nur den ersten, gewichtigsten Schritt zu einer definitiven Einverleibung der fraglichen Distrikte zu thun gesonnen war.[1])

Lord Beaconsfield sah sich zwar wenige Tage nach der Verhandlung der bosnischen Frage veranlasst, zu Beginn der Sitzung vom 5. Juli im Namen Englands zur Vermeidung falscher Auslegungen den über Bosnien und die Herzogowina getroffenen Bestimmungen folgende erklärende Bestimmungen hinzuzufügen[2]): »Une partie de la presse qualifie cette décision de partage de la Turquie. C'est au contraire pour prévenier un partage qu'elle a été prise. De nombreux précédents historiques la justifient: La Bosnie abandonnée a elle-même, entourée d'Etats indépendants, ou demi-indépendants, eût été en bien peu de temps le théâtre de luttes sanglants. Dans cette situation la Grande Bretagne a fait apell à une puissance voisine, fort interessée au maintien de la paix; l'Europe, partageant la même pensée a confié á l'Au-

[1]) Vgl. hierzu Beer, Orientalische Politik Oesterreichs S. 742.

[2]) Protocoles du congrès, de Berlin, séance du 5. juillet. Samver, Nouveau recueil de traités etc. Série II, Bd. 3, S. 394.

triche-Hongrie l'occupation et l'administration de la Bosnie, comme elle lui avait confié une semblable mission à plus d'une reprise déjà.«

Wir vermögen jedoch in Betreff dieser Erklärung nicht die Ansicht Bluntschlis zu teilen, welcher annimmt, Lord Beaconsfield habe die Okkupation Bosniens und der Herzogowina nur als ein Interimisticum charakterisieren wollen[1]). Der englische Minister hat mehr denn einmal zur Genüge bewiesen, dass er ein Diplo-mat in des Wortes intimster Bedeutung war. Die Zweideutigkeit seiner Bemerkung findet ihren notwendigen Kommentar in der Rede, welche er kurz darauf zur Rechtfertigung der auf dem Berliner Kongresse befolgten Politik am 18. Juli vor dem englischen Oberhause hielt.[2]) Nachdem er an dieser Stelle seine Ausführungen vom 5. Juli fast wörtlich wiederholt, fährt er fort: »Ein Land mag Provinzen verlieren, aber das ist keine Teilung. Wir haben jüngst gesehen, dass eines der reichbegabtesten Länder (Frankreich) Provinzen eingebüsst hat; ist Frankreich darum ein geteiltes?« Und nun führt er in einer Art von Beredsamkeit, welche einem Sophisten des athenischen Areopages zur Ehre gereicht hätte, des Weiteren aus, dass von einer Teilung der Türkei nicht die Rede sein könne — möge sie auch noch so viele

[1]) Revue de droit international; tome 13, p. 584.

[2]) Journal of de House of Lords, Jahrgang 1878, Protokoll vom 18. Juli; Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, Jahrg. 1879, S. 323.

Provinzen verlieren — solange nur der Halbmond von den Minarets Konstantinopels herabschimmere.

Vom politischen Standpunkte aus kann es darum nicht zweifelhaft sein, dass die Signatarmächte des Berliner Vertrags bei Unterzeichnung der Vertragsartikel im vollen Bewusstsein handelten, durch das Oesterreich-Ungarn übertragene Mandat diesem eine Stellung zuzuweisen, welche ihm nicht nur bereits damals eine sehr weitgehende Machtbefugnis gab, sondern auch die denkbar sicherste Garantie bot, bei einer etwaigen Katastrophe im Orient, wie man sie für die nächsten Dezennien voraussehen zu müssen glaubte, sofort in den Vollbesitz der rechtlichen Herrschaft über die beiden türkischen Provinzen zu treten. Wenn sich aber hinwiederum der Leiter der österreichischen Politik bereit finden liess, um den Gegnern seiner Pläne einige Konzessionen zu machen, sich mit einer rechtlich beschränkten und unvollkommenen Machtstellung zu begnügen, so geschah dies wohl nur in der Erwartung einer absehbaren Bankerotterklärung des ottomanischen Reiches; oder doch zum mindesten in der Voraussetzung, dass die hohe Pforte nie wieder eine solche Machtstellung würde einnehmen können, um etwaige Ansprüche auf die betreffenden Provinzen mit Erfolg geltend zu machen.

ABSCHNITT III.

Die Okkupation durch Oesterreich-Ungarn.

§ 6. Aus den oben dargelegten politischen Erwägungen gingen offenbar die Bestimmungen des Art. 25 des Berliner Vertrages hervor. Wie gestaltete sich aber nun im weiteren Verlaufe die Ausführung dieses europäischen Mandates durch die österreichisch-ungarische Regierung?

Naturgemäss musste mit einer schleunigen Okkupation der in Rede stehenden Provinzen durch österreichische Truppen begonnen werden. Nachdem bereits am 22. Juli 1878 der strategische Aufmarsch der zu diesem Zwecke aufgebotenen Armee vollendet war, und diese operationsfähig an der Grenze lagerte, erfolgten am 24. Juli Verhandlungen[1]) zwischen den österreichischen und türkischen Bevollmächtigten behufs Er-

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Jahrgang 1878, S. 236.

zielung eines Einverständnisses zwischen beiden Mächten in Bezug auf die Okkupation Bosniens und der Herzogowina. Da dieselben jedoch in Folge der Weigerung Andrassys, auf die von der Türkei gestellten Bedingungen einzugehen, erfolglos blieben, erging am 29. Juli auf die Anzeige hin, dass die Ratifikationen der Beschlüsse der Berliner Konferenz seitens sämtlicher Kongressmächte vollzogen seien, der umgehende Befehl an die Okkupationsarmee, in Bosnien und der Herzogowina einzurücken. Zugleich erliess der Oberkommandant der Truppen, Feldzeugmeister Philippovic am 25. Juli 1878 eine Proklamation an die Bewohner der zu besetzenden Distrikte, in welcher dieselben zu einem ruhigen und freundlichen Empfange des Okkupationskorps aufgefordert, und ihnen die Vorzüge eines wohlwollenden und gewissenhaften Regiments in Aussicht gestellt wurden.

Ihr Wortlaut ist folgender:[1]) »Die Truppen des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn sind im Begriffe, die Grenzen Eures Vaterlands zu überschreiten. Sie kommen nicht als Feinde, um sich dieses Landes gewaltsam zu bemächtigen, sie kommen als Freunde, um den Uebeln ein Ende zu bereiten, welche

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. I., S. 3.

Wiener Zeitung vom 28. Juli 1878, Nr. 172.

Schulthess, Europäischer Geschichtskalender Jahrg. 1878, S. 237.

Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, Nr. 6888, Bd. 35, S. 250.

seit einer Reihe von Jahren nicht nur Bosnien und die Herzogowina, sondern auch die angrenzenden Länder von Oesterreich-Ungarn benachteiligen.

Der Kaiser hat mit Schmerz vernommen, dass der Bürgerkrieg dieses schöne Land verwüstet, dass die Bewohner desselben einander bekriegen, dass Handel und Wandel unterbrochen, Eure Herden dem Raube preisgegeben, Eure Felder unbebaut sind, und das Elend heimisch geworden ist in Stadt und Land. Grosse und schwere Ereignisse haben es Eurer Regierung unmöglich gemacht, die Ruhe und Eintracht, auf denen die Wohlfahrt des Volkes beruht, dauernd herzustellen.

Der Kaiser und König konnte nicht länger ansehen, wie Gewaltthätigkeit und Unfriede in der Nähe seiner Provinzen herrschten, wie Not und Elend mehr und mehr an die Grenzen seines Staates pochten. Er hat das Auge der Europäischen Staaten auf Eure Lage gelenkt, und im Rathe der Völker wurde einstimmig beschlossen, dass Oesterreich-Ungarn Euch die Ruhe und Wohlfahrt wiedergebe, die Ihr so lange entbehrt. Seine Majestät der Sultan, von dem Wunsche für Euer Wohl beseelt, hat sich bewogen gefunden, Euch dem Schutze seines mächtigen Freundes, des Kaisers und Königs anzuvertrauen.

So werden denn die k. und k. Truppen in Eurer Mitte erscheinen. Sie bringen Euch nicht den Krieg, sondern den Frieden.

Unsere Waffen sollen jeden schützen und keinen unterdrücken.

Der Kaiser und König befiehlt, dass alle Söhne dieses Landes gleiches Recht nach dem Gesetze geniessen, dass sie alle geschützt werden in ihrem Leben, in ihrem Glauben, in ihrem Hab und Gut.

Eure Gesetze und Einrichtungen sollen nicht willkürlich umgestossen, Eure Sitten und Gebräuche sollen geschont werden. Nichts soll gewaltsam verändert werden, ohne reifliche Erwägung dessen, was Euch notthut.

Die alten Gesetze sollen gelten, bis neue erlassen werden. Von allen weltlichen und geistlichen Behörden wird erwartet, dass sie die Ordnung aufrecht erhalten und die Regierung unterstützen.

Die Einkünfte dieses Landes sollen ausschliesslich für die Bedürfnisse des Landes verwendet werden. Die rückständigen Steuern der letzten Jahre sollen nicht eingehoben werden.

Die Truppen des Kaisers und Königs sollen das Land nicht bedrücken noch belästigen. Sie werden mit Geld bezahlen, was sie von den Einwohnern bedürfen.

Der Kaiser und König kennt Eure Beschwerden und wünscht Euer Wohlergehen.

Unter seinem mächtigen Szepter wohnen viele Völker beisammen und jedes spricht seine Sprache. Er

herrscht über die Anhänger vieler Religionen und jeder bekennt frei seinen Glauben.

Bewohner von Bosnien und der Herzogowina!

Begebt Euch mit Vertrauen unter den Schutz der glorreichen Fahnen von Oesterreich-Ungarn. Empfanget unsere Soldaten als Freunde, gehorchet der Obrigkeit, nehmet Eure Beschäftigung wieder auf und Ihr sollt geschützt sein in den Früchten Eurer Arbeit.«

Die Occupationsarmee stiess jedoch in der Folge auf ungeahnte Schwierigkeiten, und erst nach einer Reihe blutiger Zusammenstösse mit den insurgierenden Einwohnern war die Occupation gegen Ende September, also nach Ablauf zweier Monate, zur vollendeten Thatsache geworden. Novibazar, das strategisch wichtigste Terrain, blieb jedoch vorläufig noch in den Händen der Aufständischen, welche als die »vielgetreuen Insurgenten Sr. Majestät des Sultan« in beträchtlicher Anzahl die entscheidenden Positionen besetzt hielten. In Anbetracht der verhältnismässig sehr bedeutenden Schwierigkeiten, mit welchen eine gewaltsame Besetzung jener hochgelegenen Punkte verbunden gewesen wäre, musste die Okkupationsarmee von einem Angriffe auf dieselben Abstand nehmen, um nicht ihre Verluste zu verdoppeln und die in Oesterreich-Ungarn herrschende, schon ohnedies heftige Erbitterung zu verschärfen.

Am 7. Oktober[1]) übergiebt der türkische Bevoll-

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Jahrgang 1878, S. 246.

mächtigte dem auswärtigen Amte in Wien ein Rundschreiben der Pforte, welches lebhaft gegen ein angeblich so brutales Vorgehen protestiert, wie es sich die Occupationstruppen hätten zu Schulden kommen lassen, und mit Rücksicht darauf den Abschluss einer den Art. 25 des Berliner Vertrages ergänzenden Konvention von der Hand weist. Wenige Tage darauf, bereits am 14. Oktober[1]), giebt der österreichische Botschafter in Konstantinopel in prompter Beantwortung dieser Note bei der hohen Pforte eine Erklärung ab, wo Oesterreich-Ungarn die Behauptungen der Türkei betreffend das Vorgehen der Okkupationsarmee energisch zurückweist und des Weiteren zu verstehen giebt, dass die Drohung der Türkei keinen übermässig erschütternden Eindruck auf dasselbe ausgeübt habe, indem der Berliner Vertrag den Abschluss einer den Art. 25 ergänzenden Konvention nur fakultativ in Aussicht nehme, und dass das Nichtzustandekommen einer derartigen Konvention Oesterreich nicht hindern könne, noch werde, nach Massgabe des Berliner Vertrages vorzugehen.

§ 7. In den beiden türkischen Provinzen hatte sich indessen offenbar ein schneller Umschwung in der öffentlichen Meinung zu Gunsten Oesterreichs vollzogen. Derselbe bezeugte sich nicht allein durch das im Allgemeinen friedfertige Verhalten der Landesbewohner, sondern es ist besonders zu vermerken, dass auch eine

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Jahrg. 1878, S. 246.

Deputation der angesehensten Begs des Landes dieser Oesterreich-Ungarn freundlichen Stimmung einen formellen Ausdruck gab, indem sie bereits am 8. November,[1]) desselben Jahres dem General Philippowic eine von 69 der reichsten Moslims Serajewo's unterschriebene Adresse an den Kaiser von Oesterreich überreichte, worin um die Annexion beider Provinzen, um Organisation einer selbständigen muhamedanischen Kirchenbehörde und um Erlass einer Amnestie gebeten wurde,[2]) welch' letzterer auch bereits am 9. November erfolgte. Ja, kurze Zeit darauf begab sich sogar eine Abordnung bosnischer Notabeln nach Pesth, wo sie am 12. Dezember 1878[3]) vom Kaiser in persönlicher Audienz empfangen wurde und demselben eine erneute Bitte um Annexion ihrer Heimatsprovinzen vortrug. Des Kaisers Erwiderung lautete allerdings nur ausweichend, indem er versicherte, dass die vorgetragenen Wünsche, soweit sie berechtigt seien, in Erwägung gezogen, und alle begründeten Rechte und Gewohnheiten der Provinzen unangetastet bleiben sollten.

Wir müssen an dieser Stelle auch einer Erklärung Andrassy's Erwähnung thun, welche in ebendiese Zeit fällt und für eine richtige Auffassung der in Frage stehenden Verhältnisse sehr bedeutsam ist. In

---

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Jahrg. 1878, S. 258.

[2]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Jahrg. 1878, S. 259.

[3]) Schulthess, Jahrg. 1878, S. 268.

den letzten Tagen des November erging im Budgetausschusse der österreichischen Delegation eine Interpellation an die Regierung, welche Auskunft über die Dauer der Okkupation, die Möglichkeit einer Annexion Bosniens und der Herzogowina und über das Unterbleiben der in Aussicht gestellten Verständigung mit der hohen Pforte forderte.[1]) Am 1. Dezember präzisierte Andrassy in — offenbar wohlüberlegter — Erwiderung hierauf seine diesbezügliche Auffassung dahin, dass die Okkupation so lange dauern werde, bis die von Europa anerkannten Zwecke derselben erreicht und die Gefahren abgewandt seien; bis die Türkei die gebrachten Opfer ersetze und eine sichere Gewähr dafür biete, dass der geschaffene Zustand sich unter ihrer Herrschaft nicht verschlechtere. Sollte es zur Frage der Annexion kommen, so würden die gesetzgebenden Körper in Verbindung mit der Krone darüber zu entscheiden haben. Der Abschluss einer Konvention sei unterblieben, weil die Pforte anfangs Bedingungen gestellt habe, welche mit dem Berliner Vertrag in Widerspruch gestanden seien.

[1]) Müller, Politische Gesch., Jahrg. 1878, S. 172.

ABSCHNITT IV.

Die türkisch-österreichische Konvention.[1])

Mit der Okkupation der beiden Provinzen durfte das nächste Ziel, welches die Politik Andrassy's anstrebte, als erreicht angesehen werden. Aber noch waren nicht alle im Art. 25 des Berliner Vertrages getroffenen Bestimmungen zur Ausführung gelangt; denn das militärisch so wichtige Gebiet von Novibazar befand sich noch immer im ausschliesslichen Besitze der hohen Pforte, ohne dass Oesterreich-Ungarn an eine Verwirklichung der ihm zustehenden Privilegien hätte herantreten können. Eine gewaltsame Besetzung der in Frage stehenden Positionen hätte einen ganz

1) Staatsarchiv, Bd. 36, S. 292;
Samver, Nouveau recueil de traités, Serie II, Bd. 4, S. 422.
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. I, S. 4.
Schulthess, Bd. 20, S. 321.

unverhältnismässigen Aufwand von Mitteln und Truppen erfordert und überdies die kaum beruhigten Landstriche von neuem in die Unruhe eines erbitterten Kampfes gestürzt. Die österreichische Regierung fühlte sich aus diesem Grunde veranlasst, auf friedlichem Wege eine Uebereinkunft mit der Pforte herbeizuführen, indem sie sich in erneute Verhandlungen betreffs der schon längst in Aussicht genommenen Konvention einliess. Dieselben führten diesmal auch wirklich zu einem annehmbaren Ziele, und das solchergestalt getroffene Abkommen beider Mächte wurde am 21. April 1879 in Konstantinopel unterzeichnet. Dasselbe lautet in seinen wichtigsten Punkten folgendermassen[1]):

»Les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie s'étant réservé de s'entendre sur les details de l'occupation stipulée par l'article XXV du traité de Berlin, et le fait de l'occupation de la Bosnie et de l'Herzégovine ne portant pas atteinte aux droits de Souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan sur ces provinces, les

»Nachdem sich die Regierungen Oesterreich-Ungarn und der Türkei vorbehalten haben, sich über die Einzelheiten der durch Art. 25 des Berliner Vertrages stipulierten Okkupation zu verständigen, und die Thatsache der Okkupation Bosniens und der Herzogowina die Souveränitätsrechte Seiner Majestät des Sultans nicht beeinträchtigt,

[1]) Samver, Nouveau recueil, Bd. 4, S. 422;
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen etc., Bd. I, S. 4.

deux Gouvernements ont nommé pour Plénipotentiaires etc.; lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

so haben die beiden Mächte zu ihren Bevollmächtigten ernannt etc., welche nach Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Article I.

L'administration de la Bosnie et de l'Herzégovine sera exercée conformément à l'article XXV du Traité de Berlin; toutefois, le Gouvernement austro-hongrois n'objecte pas à conserver tous ceux des fonctionaires actuels qui posséderaient les aptitudes nécessaires pour la bonne administration de leur emploi. En cas de remplacement le choix du Gouvernement austro-hongrois porterait de préférence sur les personnes originaires de ces provinces.

Artikel I.

Die Verwaltung Bosniens und der Herzogowina wird entsprechend Art. 25 des Berliner Vertrages durch Oesterreich-Ungarn ausgeübt; die österreichisch-ungarische Regierung ist gleichwohl dazu bereit, alle diejenigen von den gegenwärtigen Funktionären beizubehalten, welche die nötige Eignung besitzen, ihr Amt zu verwalten. Im Falle einer Ersetzung würde die Wahl der österreichisch-ungarischen Regierung vorzugsweise auf solche Personen zu lenken sein, welche in diesen Provinzen geboren sind.

Article II.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes

Artikel II.

Die Freiheit und äussere Ausübung aller bestehenden

existants seront assurées aux personnes habitants ou séjournant en Bosnie et en Herzégovine. Notamment pleine liberté est assurée aux musulmans dans leurs rapports avec leurs chefs spirituels. Les Commandants des troupes de Sa Majesté l'Empereur et Roi et les autorités administratives continueront à veiller avec le plus grand soin à ce qu'il ne soit porté aucune atteinte à l'honneur, aux moeurs, à la liberté du culte, à la sécurité des personnes et des propriétés des musulmans.

Toute aggression contre des musulmans, leurs biens ou leur réligion sera sévèrement punie. Le nom de Sa Majesté le Sultan continuera à être prononcé dans les prières publiques des musulmans comme par le passé. Entant qu'il serait d'usage de hisser le drapeau ottoman sur les minarets, cet usage sera respecté.

Kulte werden den in Bosnien und der Herzogowina sich aufhaltenden und ansässigen Personen gesichert. Namentlich wird volle Freiheit der Muselmänner in ihren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberhäuptern zugesichert. Die Truppenkommandanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, sowie die Verwaltungsbehörden werden fortfahren, mit der grössten Sorgfalt darüber zu wachen, dass der Ehre, den Sitten, der Freiheit der Religionsübung, der Sicherheit der Personen und des Eigentums der Moslim keinerlei Eintrag geschehe. Der Name Sr. Majestät des Sultan wird auch fernerhin in den öffentlichen Gebeten der Moslim genannt werden, wie dies vordem geschehen. Insofern es Gebrauch sein sollte, die osmanische Flagge auf den Minarets zu hissen, wird dieser Gebrauch respektiert werden.

Article III.

Les revenues de la Bosnie et de l'Herzégovine seront affectées exclusivement à leurs besoins, leur administration et des améliorations jugées nécessaires.

Article IV.

Les monnaies ottomanes effectives continueront à avoir libre cours en Bosnie et en Herzégovine.

Article V.

La Sublime porte disposera à sa guise des armes, du matériel de guerre et d' autres objets appartenant au Gouvernement ottoman et qui se trouvaient dans les places fortes ou dans les garnisons. A cet effet il sera dressé des inventaires avec l'intervention des Commissaires des deux Gouvernements.

Article VI.

La question du traitement des habitants de la Bosnie et de l'Herzégo-

Artikel III.

Die Einkünfte Bosniens und der Herzogowina werden ausschliesslich für deren Bedürfnisse und die als notwendig erachteten Verbesserungen verwandt werden.

Artikel IV.

Die effektiven türkischen Münzen werden auch in Zukunft freien Umlauf in Bosnien und der Herzogowina haben.

Artikel V.

Die hohe Pforte wird nach ihrem Befinden über die Waffen, das Kriegsmaterial und andere der osmanischen Regierung angehörige Gegenstände, welche sich in den festen Plätzen oder Garnisonen befinden, verfügen. Zu diesem Zwecke werden unter Mitwirkung von Kommissaren der beiden Regierungen Inventare aufgenommen werden.

Artikel VI.

Die Frage wegen Behandlung derjenigen Bewohner Bosniens und der

vine séjournant ou voyageant hors de ces provinces sera réglée ultérieurement par un arrangement spécial.«

Herzogowina, welche sich ausserhalb dieser Provinzen aufhalten, oder reisen, wird später durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt werden.«

Art. 7 bis 10 behandeln in detaillierter Weise das Recht Oesterreich-Ungarns, einzelnè Punkte im Sandschak Novibazar zu besetzen.

In Folge dieser Abmachungen war Oesterreich-Ungarn nunmehr auch die militärische Beherrschung Novibazars und des Zuganges zum Vardarthale gewährleistet. Der Einmarsch der österreichischen Truppen konnte in Folge dessen ohne jeglichen Zwischenfall von statten gehen, und mit der Besetzung Prjépoljé's am 14. September 1879 vermochte auch die Besetzung des Limgebietes, wie sie im Berliner Vertrage vorausgesehen war, als durchgeführt angesehen werden.

Den ersten Teil des ihm übertragenen europäischen Mandates hatte Oesterreich-Ungarn somit ausgeführt: Die Okkupation war beendet. Die andere Aufgabe, welche ihm mit der Verwaltung beider Provinzen gestellt worden, war zwar auch bereits in Angriff genommen; doch harrten seiner auf diesem Gebiete noch eine Reihe schwieriger Probleme, welche ihrer Lösung entgegensahen.

ABSCHNITT V.

Die Verwaltungsthätigkeit der österreichisch-ungarischen Regierung in Bosnien und der Herzogowina.

§ 9. 1. Bereits mit dem ersten Januar 1879 war auf Grund des am 29. Oktober 1878 vom Kaiser genehmigten Entwurfs eine eigene Landesregierung für Bosnien und die Herzogowina in Wirksamkeit getreten,[1]) welche sich aus drei Abteilungen zusammensetzte: Einer für die innere Verwaltung, einer anderen für die Justiz und einer dritten für die Finanzen. Diese wurden alle dem gemeinsamen Ministerium unmittelbar untergeordnet.

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. 1, S. 10.

2. Kurz darauf — bereits im März des folgenden Jahres — wurde eine provisorische Agrarverfassung für die beiden Provinzen veröffentlicht, da das eigentümlich komplizierte und verklausulierte Agrarrecht des türkischen Reiches unter den vorgefundenen türkischen Rechtsmaterien wohl am wenigsten Eignung besass, von einer europäischen Regierung in Gebrauch genommen zu werden.

3. Am 20. Dezember 1879, also nicht lange nach Abschluss der Konvention, erfolgte die Publikation eines Gesetzes,[1]) in welchem für die Zukunft die ausschliessliche Geltung der österreichischen Währung festgesetzt wurde.

4. Das folgende Jahr brachte in erster Linie die Publikation eines bereits im Oktober 1879 vorgelegten Gesetzes, betreffend die Verwaltung Bosniens und der Herzogowina, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:[2])

»§ 1. Das Ministerium ist im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende

---

[1]) Oesterr. R. G. B. 1879, Stück 136;
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. III B, S. 52.

[2]) Oesterr. R. G. Bl. Nro. 18; Ung. G. A. VI ex 1880.
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. I, S. 8.

provisorische (!) Verwaltung Bosniens und der Herzogowina unter verfassungsmässiger Verantwortung Einfluss zu nehmen.

§ 2. An allen jenen Beratungen, welche behufs Feststellung der Richtung und Prinzipien dieser provisorischen Verwaltung, sowie über die Anlage von Eisenbahnen im gemeinsamen Ministerium abgehalten werden, nimmt das Ministerium Teil.

§ 3. Die Verwaltung der beiden Länder ist so einzurichten, dass die Kosten durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden. Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzogowina für bleibende Institutionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten und ähnliche ausserordentliche Ausgabeposten finanzielle Leistungen in Anspruch nimmt, können solche nur auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zu stande gekommenen Gesetzen gewährt werden.

§. 4. Auf demselben Wege sind Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzogowina geregelt und verwaltet werden sollen:

1) die Zolleinrichtungen;
2) diejenigen indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten, gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden;
3) das Münzwesen.

§ 5. Die Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser beiden Länder zu der Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie.«

Für die Zukunft der beiden Provinzen ist jedenfalls § 5 dieses Verwaltungsgesetzes derjenige, welcher am schwersten in das Gewicht fällt, und werden wir über seine Rechtmässigkeit an anderer Stelle Untersuchungen anstellen.

5. Wenige Monate nach der Publikation dieses Gesetzes erfolgte am 28. März 1880 der Abschluss eines Konkordates mit dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel betreffend die Regelung der griechisch-orthodoxen Kirchenangelegenheiten in Bosnien und der Herzogowina.[1])

[1]) Sein Wortlaut ist folgender (Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. I, S. 322):

A la suite de la transmission de l'administration politique des provinces de Bosnie et d'Herzégovine au Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, l'Empereur d'Autriche et Roi d'Hongrie, les deux parties étant tombées d'accord sur certaines dispositions à prendre en vue de régler provisoirement les relations des diocèses orthodoxes de Bosnie, d'Ersch et de Svornik, situés dans les dites provinces, avec l'autorité suprême de notre Saint Siége Patriarcal

In Folge der Uebertragung der Administration der Provinzen Bosnien und Herzogowina an die Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn, haben sich beide Teile über gewisse Verfügungen geeinigt, welche in Absicht auf die provisorische Regelung der Beziehungen der orthodoxen Diözesen von Bosnien, der Herzogowina und Zvornik zu ihrem obersten Hirten, mit unserem heiligen Stuhle eines ökumenischen Patriar-

Dasselbe bestimmt, dass die Bischöfe in den okkupierten Provinzen in Zukunft durch den Kaiser von Oesterreich ernannt werden und das sogenannte heilige Oel von dem Patriarchen in Konstantinopel empfangen sollen.

œcuménique et apostolique dont ils relèvent: le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique par l'entremise de S. Excellenz Mr. le comte Dubsky, nous soumit à nous et au Saint Synode, présidé par nous, les propositions suivantes contenues dans sept articles:

Article I.

Les évêques de l'Église orthodoxe actuellement en fonction en Bosnie et en Herzégovine sont confirmés et maintenus dans les sièges épiscopaux qu'il occupent.

Article II.

En cas de vacance d'un des trois sièges métropolitains en Bosnie et en Herzégovine Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique nommera le nouveau Métropolitain au Siège devenu vacant, après avoir communiqué au Patriarcat œcuménique le nom de son candidat pour que les formalités canoniques puissent être remplies. Dans le cas où ce candidat ne serait pas connu par le Patriarcat, cette communication sera accompagnée d'un certificat de l'évêque orthodoxe dont relève ce candidat, certificat prouvant son aptitude canonique pour être sacré evêque.

chen, dem sie zugehören, zu treffen waren und es hat die Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät durch Vermittlung S. Excellenz des Grafen Dubsky, uns und dem heiligen Synod, in dem wir den Vorsitz führen, die folgenden in sieben Artikel gefassten Bestimmungen vorgelegt:

Artikel I.

Die gegenwärtig in Bosnien und der Herzogowina fungierenden Bischöfe der orthodoxen Kirche werden bestätigt und auf den bischöflichen Sitzen, welche sie innehaben, erhalten.

Artikel II.

Im Falle der Erledigung eines der drei Metropolitansitze in Bosnien und der Herzogowina wird seine k. und k. Apostolische Majestät den neuen Metropoliten auf den erledigten Sitz erst ernennen, nachdem er den Namen seines Kandidaten dem ökumenischen Patriarchate behufs Erfüllung der kanonischen Formalitäten mitgeteilt haben wird. Sollte dieser Kandidat dem Patriarchate unbekannt sein, so wird jene Mitteilung von einer Bestätigung des orthodoxen Bischofs, welchem der Kandidat untersteht, begleitet sein, welche die kanonische Eignung desselben zur Bischofsweihe darthut.

6. Bemerkenswert ist gleichfalls der Erlass des gemeinsamen Ministerii vom 22. Oktober 1880, betreffend das Tragen »fremder Ordenszeichen«, auf Grund

Article III.

S'il est constaté, qu'un des trois Métropolitains mentionnés a transgressé ses devoirs soit envers l'autorité civile, soit envers l'autorité ecclésiastique, soit envers ses onailles, sa destitution aura lieu d'après le mode de procéder qui a été établi pour la nomination.

Article IV.

Les nouveaux Métropolitains nommés par Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique seront sacrés conformément aux principes établis par la loi canonique de l'Église orthodoxe orientale.

Article V.

Les évêques de l'Église orthodoxe orientale des provinces de Bosnie et d'Herzégovine mentionneront le nom du Patriarche œcuménique dans les cérémonies et offices divins selon l'usage canonique de l'Église orthodoxe orientale. Ils se procureront la sainte huile (myron) du Patriarcat œcuménique.

Article VI.

Au lieu de la subvention canonique que ces trois diocèses métropolitains servaient au Patriarche œcuménique, le Gouvernement d'Autriche-Hongrie s'engage à payer à Sa Sainteté le Patriarche Joachim III une somme de

Artikel III.

Wenn es festgestellt ist, dass einer der drei genannten Metropolitane, sei es gegenüber der staatlichen, oder der kirchlichen Behörde, sei es gegenüber den Diözesengläubigen, seine Pflichten verletzt hat, so wird seine Absetzung nach demselben Modus erfolgen, welcher für die Ernennung festgestellt wurde.

Artikel IV.

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ernannten neuen Metropoliten werden nach den durch das kanonische Recht der orientalischen orthodoxen Kirche festgestellten Grundsätzen geweiht werden.

Artikel V.

Die Bischöfe der orientalisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Herzogowina werden den Namen des ökumenischen Patriarchen nach den kanonischen Gebräuchen der orientalisch-orthodoxen Kirche bei den Zeremonien und Gottesdiensten nennen. Sie werden sich das heilige Oel (Myron) vom ökumenischen Patriarchate verschaffen.

Artikel VI.

An Stelle der kanonischen Subvention, welche diese drei Metropolitandiözesen dem ökumenischen Patriarchen leisteten, verpflichtet sich die österreichisch-ungarische Regierung, Seiner Heiligkeit dem Patriarchen

dessen zur Anlegung sämtlicher nicht österreichischer Ordenszeichen — also auch der türkischen — die vorhergehende Erlaubnis des Kaisers von Oesterreich erfordert wird.[1])

7. Von besonderer Wichtigkeit aber sind für die

58 000 piastres en or, qui sera versée chaque année à la caisse du Patriarcat par l'intermédiaire de l'Ambassade Impériale et Royale à Constantinople. En dehors de cette annuité S. S. le Patriarche Joachim III ne pourra prétendre à aucun autre avantage matériel provenant des dites provinces.

Article VII.

Les évêques des dites provinces ne percevront à l'avenir aucune redevance, ni taxe de leurs onailles. Ces redevances seront percues dorénavant par le fisc Impérial et Royal à l'exception de la quote-part due au Patriarcat œcuménique et dont le payement ne sera plus exigé. En revanche les dits évêques toucheront de la part du fisc Impérial et Royal un traitement régulier dont le montant sera calculé d'après la moyenne du rapport annuel des redevances ecclésiastiques qu'ils percevaient jusqu'à présent de leurs onailles.

Après une étude approfondie des propositions en question et après mûre déliberation, faites à ce sujet

Joachim III. den Betrag von 58 000 Piastern in Gold zu zahlen, welcher Betrag alljährlich durch Vermittlung der k. und k. Botschaft in Konstantinopel an die Patriachatskasse entrichtet werden wird. Ausser dieser Jahresrente wird Seine Heiligkeit der Patriarch Joachim III. auf keinerlei materiellen Vorteil von Seiten dieser Provinzen Anspruch machen können.

Artikel VII.

Die Bischöfe der genannten Provinzen werden in Zukunft von ihren Diözesangläubigen keinerlei Taxen oder Gebühren einheben. Diese Gebühren werden von nun an durch den k. und k. Fiskus eingehoben werden mit Ausnahme des dem ökumenischen Patriarchen zukommenden Anteils, dessen Zahlung nicht mehr verlangt werden wird. Dagegen werden die genannten Bischöfe von Seiten des k. und k. Aerars eine regelmässige Bestallung beziehen, deren Betrag nach dem mittleren jährlichen Erträgnisse der bisher von ihren Gläubigen eingehobenen Taxen berechnet werden wird.

Nach gründlicher Prüfung dieser Propositionen und nach reiflicher Ueberlegung mit unserer teuren

[1]) Vergl. Lingg, Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 490.

Zwecke unserer Abhandlung die beiden Publikationen des Jahres 1881, deren erste (vom 22. Oktober) den Verzicht der Grossmächte auf die ihnen zustehende Konsularjurisdiktion in Bosnien und der Herzogowina konstatiert, während die zweite (vom 4. November) mit einem Wehrgesetze für die okkupierten Gebietsteile hervortritt.[1]) Gerade die Konsularverhältnisse

avec nos chers frères et collègues, les très-saints Métropolitains, nous avons trouvé les dites propositions pas désavantageuses pour le réglement provisoire des relations des diocèses orthodoxes susmentionnés avec la grande Église de Constantinople conformément aus exigences de temps et aux circonstances actuelles. En les acceptant en conséquence à l'unanimité des voix de nos chers frères et collègues en Saint-Esprit, les très-saints Métropolitains réunis en Synode, nous nous sommes prononcés en faveur du maintien en vigueur des dispositions prises d'un commun accord entre les deux parties. En même temps nous prions le Tout-Puissant qui régit le monde de protéger et de garder Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique sain et sauf sur Son Trône pour le bien et dans l'interêt de tous les peuples soumis à Son Sceptre paternel.

En foi de quoi le présent acte patriarcal et synodal fut dressé et enrégistré dans le code de notre grande Église en l'an de notre Seigneur 1880 au mois de mars. Indict 8.

Brüdern und Kollegen, den Metropoliten, haben wir die erwähnten Propositionen als nicht unvorteilhaft für die provisorische Regelung der Beziehungen jener orthodoxen Diözesen zur grossen Kirche in Konstantinopel erkannt, in Gemässheit des gegenwärtigen Bedürfnisses und der obwaltenden Verhältnisse. Indem wir dieselbe sonach mit Einhelligkeit der Stimmen unserer lieben Kollegen und Brüder im heiligen Geiste, der im Synod versammelten Metropoliten annehmen, haben wir uns für die Aufrechterhaltung der im beiderseitigen Einvernehmen getroffenen Verfügungen ausgesprochen. Gleichzeitig bitten wir den Allmächtigen, welcher die Welt beherrscht, Seine k. und k. Majestät den Kaiser, zum Heile und zum Frommen der seinem väterlichen Scepter unterworfenen Völker auf seinem Throne zu schützen und zu schirmen.

Urkundlich dessen wurde die gegenwärtige Patriarchal- und Synodalurkunde ausgefertigt und im Gesetzbuche unserer grossen Kirche eingetragen im Jahre des Herrn 1880 im Monat März. Indikt 8.

[1]) Eichler, Justizwesen in Bosnien und der Herzogowina, S. 169.

in den beiden Provinzen werfen manch' wertvolles, frappantes Streiflicht auf die grundlegende, staatsrechtliche Stellung derselben, wesshalb es erlaubt sein möge, dieselben kurz zu skizzieren.

Bis zum Jahre 1880, also wohl noch $1^1/_2$ Jahre lang nach beendeter Okkupation, unterhielt die österreichisch-ungarische Regierung ohne Unterbrechung ihre bestehenden Konsulate in Bosnien und der Herzogowina, deren Wirksamkeit erst durch den Erlass des gemeinsamen Ministerii vom 5. März 1880 suspendiert wurde.[1]) Am 15. Oktober desselben Jahres verzichtete auch die englische Regierung auf die derselben nach den Kapitulationen mit der Türkei zustehenden Jurisdiktionsbefugnisse über ihre Unterthanen in Bosnien und der Herzogowina. Ihr schloss sich auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1880 auch die deutsche Regierung an, indem sie vom 1. Januar 1881 an ihre in Bosnien und der Herzogowina befindlichen Unterthanen in Jurisdiktionsangelegenheiten den Landesbehörden der beiden Provinzen unterstellte. Nach dem Vorgange dieser beiden Mächte entschlossen sich denn auch Russland, Frankreich und Italien zu demselben Schritte, so dass seitdem die österreichische Regierung allein die Gerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzogowina handhabt. Besonders ist jedoch hervorzuheben, dass die Kaiserlich ottomanische Regierung in beiden Provinzen

[1]) Eichler, Justizwesen in Bosnien und der Herzogowina, S. 169.

weder Konsuln, noch auch sonstige diplomatische Agenten unterhalten hat, oder unterhält.

8. Sehr verschiedener Kommentare hat sich das am 4. November 1881[1]) verkündete Wehrgesetz für Bosnien und die Herzogowina zu erfreuen gehabt. Der Truppenkommandant zeigte diese — immerhin nicht unbedenkliche — Massnahme der Bevölkerung durch eine Proklamation an, aus welcher wir folgenden Passus herausgreifen:[2])

»Die Aufstellung einer bewaffneten Macht ist in allen Ländern eine unabweisbare Notwendigkeit, und es giebt auch kein Land, wo eine solche nicht bestünde. Bisher gewährte Euch den nötigen Schutz nur das Kaiserliche und Königliche Heer; denn die Wunden, welche die vorhergegangenen Ereignisse geschlagen haben, sollten ehstens vernarben. Die nötige Arbeitskraft sollte dem Lande nicht entzogen werden, damit Eure zerstörten Häuser wiederhergestellt, Eure verödeten Aecker wieder bebaut werden könnten. Darum hat Seine Majestät der Kaiser die Erfüllung der Pflicht, in die Reihen der bewaffneten Macht einzutreten, welche jedem wehrfähigen Sohne des Vaterlandes (!) obliegt, Euch bisher allergnädigst erlassen. Nunmehr ist es aber an der Zeit, dass die wehrfähigen Söhne des Landes ihrer Pflicht nachkommen und ohne Unter-

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 22, S. 376.
[2]) Schulthess, Bd. 22, S. 379.

schied der Religion der Ehre teilhaftig werden, für die Verteidigung ihres Vaterlandes die Waffen zu tragen.«

Eine Kaiserliche Entschliessung vom 28. April 1882[1]) genehmigte denn auch das in Ausführung des Wehrgesetzes ausgearbeitete Organisationsstatut für die Truppen der beiden Provinzen. Die Rekrutierung konnte somit bereits am 24. Mai 1882 ihren Anfang nehmen.

9. Um unsere Skizze zu vervollständigen, möge schliesslich noch erwähnt sein, dass das gemeinsame Ministerium sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, wie auch des Privatrechtes eine rege Thätigkeit entfaltete, und ausser einer Kodifikation des bestehenden bürgerlichen Rechtes auch das österreichische Handelsgesetzbuch, Wechselgesetz, Konkursordnung, spezielle Immobiliargesetze u. a. m. in der Folge in Kraft treten liess.[2])

1) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 23, S. 289.
2) Eichler, Justizwesen in Bosnien und der Herzogowina, a. m. O.

Zweiter Teil.

ABSCHNITT I.

Der Artikel 25 des Berliner Vertrages.

§ 10. Wir haben im Vorstehenden eine kurze Uebersicht der Ereignisse und Thatsachen gegeben, auf welche wir unsere weiteren Untersuchungen zu basieren gedenken. Die Sachlage, welche die internationalen Abmachungen und das ergänzende Vorgehen der österreichisch-ungarischen Regierung geschaffen haben, ist vom juristischen Standpunkte aus gesehen, eine ebenso eigenartige, als komplizierte. Die Geschichte des Völkerrechtes vermag keine Präzedenzien aufzuweisen, welche einen Maassstab für deren rechtliche Beurteilung

abgeben könnten; keine Normen, welche solchen Verhältnissen besonders angepasst wären.[1]) Es bleibt daher nur der Weg, dieselben nach den allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien zu beurteilen. Nach ihrer Massgabe ist zu entscheiden, welches in der That die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzogowina sei: Ob dieselben noch heute als türkisches Gebiet und ihre Bewohner als Unterthanen der hohen Pforte anzusehen seien, oder ob durch die Okkupation und Verwaltungsübernahme seitens Oesterreich-Ungarns, durch alle die mehr oder weniger auf rechtlicher Grundlage beruhenden Massnahmen der österreichisch-ungarischen Regierung die Souveränität der Türkei über ihre beiden ehemaligen Vilayets erloschen und an die österreichisch-ungarische Monarchie übergegangen sei.

[1]) Ein in gewissen Beziehungen verwandtes, aber doch nicht gleichartiges Verhältnis wurde auf Grund des Traktates von Grodno vom 5/16. Oktober 1793 zwischen Polen und Russland begründet. Dasselbe garantierte auf der einen Seite die ungestörte Fortdauer der vorhandenen Staatsverfassung und völkerrechtlichen Stellung Polens, während es auf der anderen Seite die politische Aktionsfreiheit der Republik Polen derartig unterband, dass dieselbe sich in allen auswärtigen und den wichtigsten inneren Staatsangelegenheiten gewissermassen unter die Kuratel der russischen Krone gestellt sah. Wir geben zum Beleg nur die bedeutsamsten Bestimmungen dieses Vertrages wieder (Martens, recueil de traités, V, S. 222):

»Art. VI. . . . . Sa Majesté le Roi et la Sér. République de Pologne reconnaissent, qu'il est aussi juste que salutaire de laisser à Sa Majesté l'impératrice de toutes-les-Russies, et à Ses successeurs et Héritiers, tout le dégré d'influence utile

»Art. VI. . . . . Seine Majestät der König und die Republik Polen erkennen an, dass es ebenso gerecht als heilsam ist, Ihrer Majestät, der Kaiserin von Russland, sowie ihren Nachfolgern und Erben den hohen Grad nützlichen Einflusses zu be-

Zur Beantwortung dieser Fragen muss in erster Linie auf die völkerrechtlichen Verträge zurückgegriffen werden, welche die vorliegenden Verhältnisse geschaffen haben und somit für eine Beurteilung derselben von grundlegender Bedeutung sind. Hierbei kommt vorzüglich Art. 25 des Berliner Vertrages und die türkisch-österreichische Konvention vom 21. April 1879 in Betracht, deren Wortlaut bereits an anderer Stelle wiedergegeben ist.

I. Fassen wir zunächst den Art. 25[1]) näher in's Auge! Der Wortlaut desselben ist allerdings in seiner offenbar beabsichtigten Knappheit und Unbestimmtheit, nur wenig geeignet, zur Grundlage für eine juristische Konstruktion der dadurch begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse zu dienen: «Les provinces de Bosnie et de Herzégovine seront occupées et admi-

---

dans les mesures Militaires et Politiques, qu'une sage prévoyance pourrait conseiller pour la sûreté et la tranquillité de la République. . . .

Art. XI. . . . Sa Majesté le Roi et la Sér. République s'engagent à leur tour, à ne contracter avec aucune autre Puissance aucune liaison, ni transaction, que du sçu et de concert avec Sa. Maj. l'Impératrice de toutes-les-Russies et de Ses successeurs et Héritiers, ni de faire,

lassen; und zwar sowohl in Bezug auf militärische, als auch politische Massregeln, welche eine weise Voraussicht zur Sicherheit und zur Ruhe der Republik anzuraten vermöchte. . . .

Art. XI. Seine Majestät der König und die Republik verpflichten sich hinwiederum ihrerseits, mit keiner anderen Macht irgend welche Verbindung oder Unternehmung ohne Vorwissen und ohne die Zustimmung Ihrer Majestät der Kaiserin von Russland, sowie ihrer Nachfolger

[1]) Vergleiche oben S. 28.

nistrées par l'Autriche-Hongrie». Oesterreich-Ungarn soll demnach die beiden Provinzen einerseits besetzen, andererseits in Verwaltung nehmen. So viel dürfte als zweifellos angenommen werden, dass es sich dem Wortlaute des Art. 25 zufolge nicht um eine einfache, definitive Gebietsabtretung handeln kann. Dies ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass der Berliner Vertrag überall, wo es sich um Gebietsabtretungen handelt, konsequent den Ausdruck »céder« oder »incorporer« anwendet. So heisst es zum Beispiel:

«Art. 58. La Sublime Porte cède à l'Empire Russe en Asie les territoires d'Ardahan, Kars et Batoum, ainsi que tous les territoires compris entre l'ancienne frontière russo-turque et le tracé suivant.» . . .

«Art. 60. La vallée d'Alascherd et la ville de Bayazid cedée à la Russie par l'article 19 du Traité de S. Stefano

---

vis-à-vis des Puissances Etrangères, aucune démarche essentielle, et qui puisse influer sur le repos commun, qu'également d'accord avec Sa dite Majesté Impériale. . . .

und Erben einzugehen, auch nicht bei den fremden Mächten irgend welche wesentlichen Schritte zu thun, die auf die allgemeine Ruhe Einfluss haben könnten, es sei denn ebenfalls mit Zustimmung Ihrer Majestät der Kaiserin. . . .

Art. XV. Sa Maj. Impériale de Toutes-les-Russies, pour Elle et ses successeurs et Héritiers, garantit et garantira, solemnellement et obligatoirement, toutes les Constitutions, Loix cardinales et autres Règlemens majeurs d'Etat, que la Sér. République de Pologne jugera à propos d'établir et

Art. XV. Ihre Majestät die Kaiserin von Russland, eben sowie ihre Nachfolger und Erben garantieren für alle Zukunft feierlich und unverbrüchlich alle Konstitutionen, Grundgesetze und sonstigen wichtigeren Staatseinrichtungen, welche die Republik Polen in der gegen-

font retour à la Turquie. La Sublime Porte cède à la Perse la ville et le territoire de Khotour.»

«Art. 45. La Principauté de Roumanie rétrocède à Sa Majesté l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité de Paris de 1856.» . . .

«Art. 29. La commune de Spica sera incorporée à la Dalmatie.»

Auch muss wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, dass der dem Art. 25 zu Grunde liegende Antrag in der Form, in welcher ihn der Kongress schliesslich annahm, von Seiten Englands gestellt wurde, welches wenige Tage zuvor mit der Türkei den bekannten Cypern-Vertrag abgeschlossen hatte. Wie ganz unverkennbar aus der Fassung des für die Kongressmächte massgebenden Vorschlags Salisbury's hervorgeht, nach

---

de porter en la présente Diète confédérée: Mais cette garantie n'exluera pas le droit de faire des améliorations et des changements, que la Sér. République jugera à propos de faire dans ces matières dans une nouvelle Diète. . . .

wärtigen Landesvertretung schaffen und einbringen wird: Doch schliesst diese Garantie nicht die Berechtigung aus, Verbesserungen und Veränderungen einführen zu dürfen, welche die Republik in diesen Materien bei einer neuen für geboten halten wird.

Art. VII. Il sera libre à Sa. Maj. Impériale de toutes-les-Russies et à Ses successeurs et Héritiers de faire entrer ses Troupes, dans tous les cas de nécessité, après en avoir amicalement prévenu le Gouvernement Polonais et obtenu son aveu, sur le Territoire de la République, de les y faire séjourner, et de former des

Art. VII. Es steht Ihrer Majestät der Kaiserin von Russland, sowie ihren Nachfolgern und Erben frei, in allen Fällen der Notwendigkeit ihre Truppen nach freundschaftlicher Benachrichtigung und Einholung des Einverständnisses der polnischen Regierung, auf das Gebiet der Republik einmarschieren,

welchem in der Folge auch der Art. 25 formuliert wurde, ist derselbe in der Hauptsache dem englisch-türkischen Abkommen über Cypern nachgebildet[1]). Dort wurde England die Okkupation und Administration der Insel übertragen, hier sollte Oesterreich-Ungarn in gleicher Weise die »Okkupation und Administration« von Bosnien und der Herzogowina zuerkannt werden.

Der Wortlaut des Cypernvertrages ist folgender:

Article I.	Article I.	Artikel I.
If Batoum, Ardahan, Kars or any of them shall be retained by Russia, and if any attempt shall be made at	Dans le cas, où Batoum, Ardahan, Kars, ou aucune de ces places seront retenues par la Russie, et si aucune ten-	Wenn Batum, Ardahan, Kars, oder irgend einer dieser Punkte von Russland zurückbehalten wird und dann zu irgend

Magasins pour la garde desquels il sera permis de laisser tel nombre de Troupes, qu'il sera jugé nécessaire. . .

dort Aufenthalt nehmen zu lassen und Magazine zu errichten, zu deren Bewachung es ihr erlaubt sein soll, eine so grosse Truppenmenge dazulassen, als für nötig befunden werden wird.«

Wie hieraus ersichtlich, wurde durch den Vertrag von Grodno Polen die freie Bewegung gerade in denjenigen Angelegenheiten benommen, welche für dasselbe von vitalem Interesse sein mussten.

Auch hier lässt sich, wie bei den in Bosnien und der Herzogowina geschaffenen Verhältnissen, vielleicht darüber streiten, ob durch den vorliegenden Vertrag, durch Auferlegung so empfindlicher Beschränkungen die bisherige Souveränität Polens nicht untergegangen sei. Wir für unser Teil glauben in diesem Falle der Ansicht derer nicht beitreten zu dürfen, welche Polen trotz des Vertrages von Grodno in den Jahren 1793—95 dennoch Souveränität zuschreiben wollen.

[1]) Samver, Nouveau recueil de traités etc. Série II, tome III, p. 273

any future time by Russia to take possession of any further territories of His Imperial Majesty the Sultan in Asia, as fixed by the Definitive Treaty of Peace, England engages to join His Imperial Majesty the Sultan in defending them by force of arms.

In return, His Majesty the Sultan promises to England to introduce necessary reforms, to be agreed upon later between the two Powers, into the government, and other subjects of the Porte in these territories; and in order to enable England to make necessary provision for executing her engagement, His

tative serait faite à une époque quelconque par la Russie de s'emparer d'aucune autre portion des territoires de Sa Majesté le Sultan en Asie fixés par le Traité de Paix, l'Angleterre s'engage à s'unir à S. M. le Sultan pour la défense des territoires en question par la force d'armes.

En revanche, S. M. le Sultan promet à l'Angleterre d'introduire les réformes nécessaires (à être arrêtées plus tard par les deux Puissances) ayant trait à la bonne administration et à la protection des sujets Chrétiens et autres de la Subl. Porte qui se trouvent sur les territoires en question; et afin de mettre

einer künftigen Zeit seitens Russlands der Versuch gemacht werden sollte, von weiteren Gebietsteilen Sr. Majestät des Sultan in Asien Besitz zu ergreifen, so verpflichtet sich England, Seiner Majestät dem Sultan bei Verteidigung derselben mit Waffengewalt beizustehen.

Andererseits leistet Seine Majestät der Sultan England das Versprechen, notwendige Reformen, worüber beide Mächte sich später noch einigen werden, in die Regierung und zum Schutze der christlichen und anderen Unterthanen der Pforte in jenen Ländern einzuführen, und zu dem Zwecke, um

Imperial Majesty the Sultan further consents to assign the Island of Cyprus to be occupied and administered by England.

l'Angleterre en mesure d'assurer les moyens nécessaires pour l'exécution de son engagement S. M. le Sultan consent, en outre, d'assigner l'Ile de Chypre, pour être occupée et administrée par elle.

England in den Stand zu setzen, die zur Ausführung seiner Verpflichtung nötigen Vorkehrungen zu treffen, verpflichtet sich Seine Majestät der Sultan weiter dazu, die Insel Cypern England zur Besetzung und Verwaltung zu überlassen.

Article II.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications there of shall be exchanged, within the space of one month, or sooner if possible.

Article II.

La présente Convention sera ratifiée, et l'échange des ratifications aura lieu dans l'espace d'un mois, mais si faire se peut, plus tôt.

Artikel II.

Gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen innerhalb eines Monats, oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Annexe.

It is understood between the two High Contracting Parties that England agrees tho the fol-

Annexe.

Il demeure entendu entre les deux Hautes Parties Contractantes que l'Angleterre consent aux

Anhang.

Es wird zwischen den beiden hohen Vertragsmächten vorausgesetzt, dass England folgenden

lowing conditions relating to her occupation and administration of the Island of Cyprus: —

I. That a Mussulman religious Tribunal shall continue to exist in the island, which will take exclusive cognizance of religious matters, and of no others, concerning the Mussulman population of the island.

II. That a Mussulmans resident in the Island shall be named by the board of pious foundations in Turquie to superintend, in conjunction with a delegate to be appointed by the British Authorities, the administration of the property, funds,

conditions suivantes concernant son occupation et administration de l'Ile de Chypre:

I. Q'un Tribunal Musulman religieux continuera d'exister dans l'île, lequel connaîtra exclusivement des affaires religieuses, et non pas d'autres concernant la population Musulmane de l'île.

II. Qu'un résident Musulman de l'île sera désigné par le Département des Fondations Pieuses de la Turquie pour diriger de concert avec un délégué à être nommé par les autorités Britanniques, l'administration des fonds, pro-

Bedingungen betreffend die Besetzung und Verwaltung der Insel Cypern zustimmt: —

I. Dass ein muselmännisches religiöses Tribunal auf der Insel fortbestehen soll, welches sich ausschliesslich mit religiösen Angelegenheiten und mit keinen andern, welche die muselmännische Bevölkerung der Insel betreffen, befassen soll.

II. Dass ein muselmännischer Resident seitens des Amtes für fromme Stiftungen in der Türkei ernannt werden soll, welcher im Verein mit einem von der britischen Behörde zu ernennenden Delegaten die Verwaltung des Vermögens,

and lands belonging to mosques, cemeteries, Mussulman schools, and other religious establishments existing in Cyprus.

III. That England will pay to the Porte whatever is the present excess of revenue over expenditure in the island; this excess to be calculated upon and determined by the average of the last five years, stated to be 22,936 purses, to be duly verified hereafter, and to the exclusion of the produce of State or Crown lands let or sold during that period.

priétés, et terres appartenant aux mosquées, cimetières, écoles Musulmanes, et autres établissements religieux existant dans l'île de Chypre.

III. Que l'Angleterre paiera annuellement à la Sublime Porte tout ce qu'est l'excédant actuel du revenu en sus des frais de l'administration de l'île, lequel excedent sera calculé et déterminé par la moyenne des dernières cinq années, fixée à 22,936 bourses laquelle reste à être dûment vérifiée plus tard, et à l'exclusion du produit réalisé par la vente ou affermage des propriétés et biens immeubles ap-

der Fonds und der Ländereien zu überwachen haben wird, welchen Moscheen, Begräbnisplätze, muselmännische Schulen und andere religiöse Institute auf Cypern zu eigen gehören.

III. Dass England der Pforte die Summe bezahlt, welche gegenwärtig den Ueberschuss der Staatseinkünfte über die Ausgaben der Insel darstellt; dieser Ueberschuss soll auf Grund des Durchschnitts der letzten fünf Jahre berechnet und darnach bestimmt werden und wird vorläufig auf 22936 Beutel (circa 2,060,800 Mk.) angegeben mit dem Vorbehalt späterer Prüfung und mit Ausschluss der

partenant à l'état et à la couronne Ottomane pendant cette période.

Domänen und Kronländer, welche während jenes Zeitabschnitts verpachtet oder veräussert werden.

IV. That te Sublime Porte may freely sell and lease lands and other property in Cyprus belonging to the ottoman Crown and State, the produce of which does not form part of the revenue of the island referred to in Article III.

IV. Que la Sublime Porte pourra librement vendre et affermer de terres, terrains et autres propriétés en Chypre appartenant à l'Etat et à la Couronne Ottomane dont le produit de vente ou affermage ne forme pas partie des revenus de l'île mentionnés dans l'Article III.

IV. Dass es der Hohen Pforte freistehen soll, nach Belieben Ländereien und anderen Besitz in Cypern, welcher der osmanischen Krone und dem Staate gehört und dessen Ertrag keinen Teil der unter Artikel 2 angezogenen Einkünfte der Insel bildet, zu verkaufen, oder zu verpachten.

V. That the English Government, through their competent authorities, may purchase compulsorily, at a fair price, land required for public improvements or for other public purposes, and

V. Que le Gouvernement Britannique pourra exercer par le canal de ses autorités compétentes le droit d'expropriation pour l'acquisition, à des prix convenables, des terres incultes et

V. Dass die englische Regierung ermächtigt sein soll, durch ihre zuständigen Behörden auf dem Zwangswege gegen billige Entschädigung Grund und Boden zu erwerben, welcher zur

land which is not cultivated.

des terrains nécessaires devant servir aux améliorations publiques ainsi qu'à d'autres buts d'utilitè publique.

öffentlichen Verbesserung oder zu anderen öffentlichen Zwecken gebraucht wird und ebenso unbebautes Land.

VI. That if Russia restores to Turkey Kars and the other conquests made by her in Armenia during the last war, the Island of Cyprus will be evacuated by England, and the convention of the 4th of June, 1878, will be at an end.

VI. Que dans le cas, ou la Russie restituterait à la Turquie Kars et les autres conquêtes faites par elle en Arménie pendant cette dernière guerre, l'Ile de Chypre sera évacuée par l'Angleterre et la Convention en date du 4. Juin 1878 cessera d'être en vigueur.

VI. Dass, sofern Russland Kars und die übrigen von ihm in Armenien während des letzten Krieges gemachten Eroberungen an die Türkei zurückgiebt, die Insel Cypern von England geräumt wird und die Konvention vom 4. Juni 1878 ihre Kraft verliert.

Für die Interpretation des Artikels 25 ist durch den vorstehenden Vertrag ein wertvolles Gegenstück geschaffen; denn wenngleich die Details beider Verträge in verschiedenen Punkten mehr oder weniger bedeutende Abweichungen aufweisen, auf welche wir bei Besprechung der Konvention vom 21. April 1879 näher einzugehen gedenken, so sind die Grundlagen, auf welchen dieselben aufgebaut sind, doch dieselben. In beiden Fällen handelt es sich um das einer fremden Staatsgewalt gemachte

Zugeständnis, türkisches Staatsgebiet besetzen und in Verwaltung nehmen zu dürfen; dass hingegen die beiden Verträge in ihren Details auseinandergehen, erscheint nicht mehr als natürlich. In Anbetracht dessen ist es nicht verständlich, wie neuere Schriftsteller, vorzugsweise aber Lingg, denselben Worten in beiden Verträgen gänzlich heterogene Bedeutung zu unterlegen vermögen. Dass die Türkei trotz der Okkupation und Administration Cyperns seitens der englischen Regierung dennoch die Souveränität über diese Insel behalten hat, ist bis jetzt unbestritten geblieben; warum sollte sie aber auf der anderen Seite ihre Hoheitsrechte über Bosnien und die Herzogowina dadurch verloren haben, dass dieselben von Oesterreich-Ungarn auf Grund des Art. 25 besetzt und in Verwaltung genommen sind?

§ 11. II. Dies ist der Grund, wesshalb wir auch der Auffassung Neumanns über die Bedeutung des Art. 25 nicht beizutreten vermögen[1]). Nach seiner Ansicht soll die eigenartige Fassung des Art. 25 lediglich eine Bemäntelung der definitiven, bedingungslosen Abtretung Bosniens und der Herzogowina an Oesterreich-Ungarn bilden. Diese Auffassung wird jedoch gerade durch den Verlauf der Verhandlungen widerlegt, auf welche sich Neumann bezieht. Es war keineswegs die übereinstimmende Absicht der Singnatarmächte, Oesterreich-Ungarn weitergehende Konzessionen zu ma-

[1]) Neumann, in der Revue de droit international, tome XI; p. 39 sqq.

chen, als es im Wortlaute des Art. 25 geschehen ist. Bereits bei Gelegenheit der Verlesung des Memorandum, durch welches Andrassy die Verhandlungen über das Schicksal der beiden Provinzen eröffnete, erklärte derselbe, dass Oesterreich-Ungarn eine Einverleibung der beiden Vilayets nicht fordere; es verlange nur, dass ein Zustand geschaffen werde, welcher die Garantien der Sicherheit und der Dauer in sich trage[1]). Unter diesen Voraussetzungen sei es bereit, jedem Vorschlage des Kongresses seine Zustimmung zu geben. Salisbury erwiderte hierauf, dass England — da der österreichische Bevollmächtigte die Annexion Bosniens und der Herzogowina offen zurückweise[2]) — dem Kongresse den Vorschlag mache, Oesterreich-Ungarn mit der Okkupation der betreffenden Gebietsteile zu betrauen. Die Absicht einer definitiven Annexion der türkischen Provinzen seitens Oesterreich-Ungarns muss demnach a priori als ausgeschlossen betrachtet werden.

Ein weiteres Argument gegen die von Neumann vertretene Auffassung giebt uns die durchaus nicht misverständliche Erklärung Russlands an die Hand, dessen Vertreter sich ausdrücklich gegen eine zu weit gehende Auslegung der getroffenen Bestimmung verwahrte, indem er betonte:[3]) »que son vote s'applique exclusive

[1]) Vergl. oben S. 16 ff.
[2]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 19 g. 106.
[3]) Protocoles du congrès de Berlin, séance 8;
Samver, nouveau recueil, Bd. III, S. 339.

met aux termes de la motion de Lord Salisbury«, d. h. auf Okkupation und Administration. Zu einer bedingungslosen Abtretung Bosniens und der Herzogowina an Oesterreich hätte Russland nur schwerlich seine Zustimmung gegeben, und um einer ev. dahin zielenden Auslegung des Art. 25 vorzubeugen — wie sie nun auch von einigen Publizisten thatsächlich erfolgt ist — weist der Vertreter Russlands noch besonders darauf hin, dass die vorliegenden Ausdrücke strikte zu interpretieren seien, dass also Oesterreich-Ungarn nichts mehr, als Okkupation und Administration zugestanden sei.

Zu welchem Zwecke hätte endlich der Art. 25 noch eine detaillierte Vereinbarung zwischen der Türkei und Oesterreich-Ungarn in Aussicht gestellt, wenn die Signatarmächte in der Absicht gehandelt hätten, Oesterreich die volle Souveränität über Bosnien und die Herzogowina durch den gedachten Artikel zu übertragen? Weist nicht schon der Umstand, dass durch die Schlussklausel des Art. 25 der Hohen Pforte die Berechtigung zugestanden wird, über die Modalitäten der von Oesterreich-Ungarn zu treffenden Veranstaltungen mit deren Bevollmächtigten zu verhandeln, an und für sich darauf hin, dass der Türkei nicht jegliches Verfügungsrecht über die beiden Provinzen entzogen werden sollte?

Unseres Ermessens ist die von Neumann ausgesprochene Auffassung des Art. 25 auf eine — allerdings

naheliegende — Verwechslung zweier Begriffe zurückzuführen. Die Absicht der Signatarmächte — daran ist keinerlei Zweifel zulässig — ging bei Abfassung des fraglichen Artikels lediglich darauf hinaus, zur Vermeidung einer erneuten Störung des europäischen Friedens und zur Wahrung der österreichischen Interessen gegenüber der in Bosnien und der Herzogowina herrschenden Anarchie, der österreichischen Regierung die nötigen Mittel an die Hand zu geben, um die erforderlichen Remeduren in's Werk zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde Oesterreich die Berechtigung zuerkannt, die beiden Provinzen zu besetzen und zu verwalten.

Mit dieser Absicht der Signatarmächte hat die Ueberzeugung nichts zu schaffen, welcher sich ein Teil der Konferenzmächte wohl nicht zu verschliessen vermochte, dass nämlich Oesterreich-Ungarn, falls nicht besondere, unvorhergesehene Komplikationen einträten, das erhaltene Mandat derartig zu verwerten wissen würde, dass die beiden Provinzen dauernd in seinem Besitze blieben. Diese Erwägungen rein praktischer und politischer Natur verwechselt Neumann offenbar mit dem in Art. 25 deutlich ausgesprochenen Willen der Grossmächte. Zum Verständnisse der in Rede stehenden Vorgänge und Abmachungen mögen dieselben von unläugbarem Werte sein, aber als Basis einer Erörterung über den juristischen Wert der geschaffenen Sachlage sind sie nicht brauchbar.

§ 12. III. Die Vertreter der Kongressmächte bezeichneten während der einschlägigen Verhandlungen die Bestimmungen des Art. 25 konsequenterweise als ein der Regierung Oesterreich-Ungarns erteiltes europäisches Mandat. Eine derartige Bezeichnung, wie sie von allen Bevollmächtigten adoptiert wurde, schliesst schon an und für sich von vornherein die Annahme aus, als hätten die Kongressmächte eine bedingungslose Zession der beiden Provinzen an Oesterreich-Ungarn im Auge gehabt. Eine einfache, definitive Besitzübertragung — wie sie Neumann aus Art. 25 herauslesen will — hätte von den leitenden Staatsmännern doch zweifellos nicht als Mandat bezeichnet werden können, wenn sie sich nicht eine juristische Unkorrektheit zu Schulden kommen lassen wollten. Eine derartige Erweiterung des österreichisch-ungarischen Staatsgebietes hätte vom juristischen Standpunkte nur als erzwungene Abtretung seitens der Türkei bezeichnet werden können, zumal da Art. 25 in seiner übermässigen Knappheit von einem erschwerenden Modus, welcher etwa die Pazifikation der beiden Provinzen zu einer condicio sine qua non gemacht hätte, keinerlei Andeutung enthält. Nach den geltenden Rechtsgrundsätzen hätte demnach, wenn die Grossmächte nur eine das ausschliessliche Interresse der österreichisch-ungarischen Monarchie verfolgende Massregel im Auge gehabt hätten, von einem Mandate füglich nicht die Rede sein können, und

zwar ebensowenig, als bei der Abtretung von Ardahan, Kars und Batoum seitens der Türkei an Russland (Art. 58 des Berliner Vertrages), oder bei der Incorporation von Spica in das dalmatinische Gebiet (Art. 29), oder bei der im Art. 45 vorgesehenen Rückabtretung eines Teils von Bessarabien seitens Rumäniens an Russland von einem Mandate die Rede war.

Nun liesse sich allerdings noch einwenden, und wir glauben hierin den juristischen Kern gefunden zu haben, um welchen sich die Ausführungen Neumanns drehen, dass die Signatarmächte, um ihre gewollten Zwecke zu erreichen, eine Dissimulation zu Hülfe genommen und unter dem Deckmantel eines Mandates einen einfachen Abtretungsvertrag bezweckt hätten. Wäre dies wirklich der Fall, so würde hierdurch die Sachlage allerdings wesentlich verändert. Denn ohne Zweifel können Verträge und Abmachungen aller Art, welche nach aussen hin unter dem Deckmantel einer Dissimulation getroffen werden, gleichwohl volle Rechtskraft für die paktierenden Parteien beanspruchen.

Es ist nur die Frage, ob in unserem Falle wirklich ein dissimuliertes Rechtsgeschäft vorliegt. Wir müssen dies mit Entschiedenheit in Abrede stellen. Von einer rechtlich relevanten Dissimulation kann nur dann die Rede sein, wenn sämtliche Paktanten in übereinstimmender Weise ein anderes Rechtsgeschäft wollen, als das an der Oberfläche liegende. Dass eine

solche Eventualität in Art. 25 ausgeschlossen sei, muss auf den ersten Blick einleuchten, wenn man nur die Stellungnahme der Türkei zu dem fraglichen Artikel und die ausdrücklichen Erklärungen Russlands in Betracht zieht, welche nur eine strikte Interpretation der Vertragsworte zulassen. Der Art. 25 des Berliner Vertrages kann demnach nicht anders aufgefasst werden, als ein regelrechtes, an Oesterreich-Ungarn erteiltes Mandat, des Inhaltes, dass die genannte Regierung die beiden türkischen Provinzen behufs dauernder Pazifikation okkupieren und administrieren solle.

Hiermit, mit dem mageren Wortlaute des Art. 25, kann jedoch der Inhalt des Mandates noch nicht als erschöpft bezeichnet werden. Die Fassung desselben sagt nichts darüber aus, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen dies Mandat ausgeführt werden solle. Der Hauptzweck des Mandates bestand doch ohne Zweifel in der Pazifikation von Bosnien und der Herzogowina, während die Okkupation und Administration nur als das geeignetste Mittel zu diesem Zwecke aufgefasst werden durften. Wie nun, falls es der österreichischen Regierung nicht gelungen wäre, die Ruhe wiederherzustellen und geordnete Zustände in dem fraglichen Gebietsteile zu schaffen? Unzweifelhaft wäre in diesem Falle Oesterreich-Ungarn seinem eigentlichen Mandate nicht gerecht geworden, mochte es auch die ihm durch Art. 25 an die Hand gegebenen Mittel der

Okkupation und Verwaltung ausüben. Die Grossmächte hätten in einem solchen Falle ihr Mandat zurücknehmen und andere Wege zu seiner Ausführung einschlagen müssen. Von alledem weiss aber Art. 25 des Berliner Vertrages nichts. In der schiefen, nur wenig logischen Fassung, welche in ihm das Mandat erhalten hat, ist weder der wahre Zweck des Mandates zum Ausdrucke gelangt (sondern nur das Mittel zum Zweck), noch findet sich in ihm eine ergänzende Bestimmung über die Dauer und die Modalitäten der vorgeschriebenen Massregel. Wir dürfen darum den Art. 25 keineswegs aus dem Zusammenhange der Konferenzverhandlungen herauslösen, aus welchen derselbe hervorgegangen ist, und die allein das richtige, authentische Licht auf seine Bestimmungen zu werfen vermögen — wenn wir anders ein richtiges Verständnis für den Willen der Kongressmächte gewinnen wollen, der in demselben zum Ausdrucke gelangen sollte.

§ 13. V. Betrachten wir hingegen den Art. 25 im Rahmen der Kongressverhandlungen vom 29. Juni 1878, so ergeben sich mit Notwendigkeit die bereits oben angedeuteten Folgerungen:

1. Oesterreich-Ungarn hat durch den fraglichen Artikel von den Konferenzmächten bez. Bosniens und der Herzogowina nur ein Mandat erhalten, wogegen von einer Abtretung der beiden Provinzen in demselben nicht die Rede ist.

2. Der Zweck des Mandates bestand in der Pazifikation der beiden Provinzen und der dauernden Wiederherstellung geordneter Zustände, wie sie einerseits in dem Interesse des allgemeinen europäischen Friedens, andererseits im Interesse der österreichischen Grenzländer lag.

3. Zu dem genannten Zwecke erhielt Oesterreich-Ungarn das Recht, Bosnien und die Herzogowina zu okkupieren und in seine Administration zu übernehmen.

Was nun unter »Okkupation« zu verstehen sei, liegt auf der Hand. Es ist darunter nichts anderes zu verstehen, als eine derartige Besitzergreifung durch Oesterreich-Ungarn, welche es zu einer thatsächlichen Beherrschung, zu einer ungehinderten Herrschaftsausübung über die fraglichen Provinzen befähigte. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Besitzergreifung via militari vor sich gehen musste. Eine solche war die unerlässliche Voraussetzung für eine wirksame administrative Thätigkeit, denn ohne die Möglichkeit einer vollständigen Beherrschung eines Landes lässt sich auch keine geordnete Verwaltung desselben denken.

Weniger klar, als der Inhalt der Oesterreich-Ungarn aufgetragenen Occupation ist allerdings der zweite Teil des Mandats, welcher ihm die Administration der beiden türkischen Provinzen anbefiehlt.

Die Staatsthätigkeit äussert sich auf drei Gebieten: der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung. Sollte Oesterreich-Ungarn nur die Verwaltungsbefugniss mit Ausschluss der beiden anderen zugestanden werden, das heisst, nur die Verwaltung im engeren Sinne, oder ist die Verwaltung im weiteren Sinne gemeint? Offenbar hätte sie in jener Form nur einen verschwindenden Wert für die österreichische Regierung gehabt. Eine Antwort auf diese Frage giebt uns weder der Wortlaut des Berliner Vertrages, noch auch der Verlauf der Kongressverhandlungen vom 29. Juni. Gehen wir daher einen Schritt weiter, indem wir uns zur Erörterung der türkisch-österreichischen Konvention wenden, um aus derselben womöglich einige Anhaltspunkte zur Beantwortung der angeregten Fragen zu gewinnen.

ABSCHNITT II.

Die türkisch-österreichische Konvention.

§ 14. Der Text dieser am 21. April 1879 abgeschlossenen Uebereinkunft ist — soweit er für die Zwecke unser Abhandlung in Betracht kommt — bereits an anderer Stelle wiedergegeben worden[1]). Ehe wir jedoch auf eine spezifizierte Erörterung der einzelnen Paragraphen eingehen, erscheint es geboten, auf eine von Lingg gegen die Geltung dieses völkerrechtlichen Vertrages erhobene Einwendung einzugehen[2]). Derselbe führt nämlich aus, der Berliner Vertrag sei durch seine (im Jahrgange 1879 unter Nr. 43) erfolgte Publikation im Reichsgesetzblatte zum Gesetze erhoben worden; ihm komme daher rechtliche Geltung zu. Die Konvention hingegen sei niemals in einem Amtsblatte

[1]) Siehe oben S. 48.

[2]) Lingg, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. V., S. 485.

zur rechtsgültigen Publikation gelangt und könne demnach auch staatsrechtlich keine Bedeutung und Gültigkeit in Anspruch nehmen. Weil aber die Konvention staatsrechtlich ungültig sei, so bilde sie auch in völkerrechtlicher Beziehung kein vollkommen gültiges Instrument und sei darum überhaupt rechtlich irrelevant. Diese letztere Folgerung spricht Lingg zwar nicht in dieser Schärfe aus, doch lassen die weiteren Ausführungen des Autors deutlich genug seinen Standpunkt durchschimmern.

Diese eigentümliche Behauptung beruht offenbar auf einer Verkennung der massgebenden Rechtsverhältnisse. Die Konvention bildet in erster Linie ohne Zweifel einen Vertrag völkerrechtlichen Charakters, was von Lingg an anderer Stelle auch zugegeben wird. Seit welcher Zeit bedürfen aber völkerrechtliche Verträge zu ihrer inneren Rechtsgültigkeit der Publikation in irgend einem Amtsblatte, wenn anders den sonstigen zu ihrer Geltung erforderlichen Vorschriften Genüge gethan ist? Die Ratifikation des Vertrages ist in der vorgeschriebenen Weise erfolgt, und da überdies — wie Andrassy vor den Delegationen ausführte — in diesen Angelegenheiten die Reichsregierung allein kompetent und demnach nicht an die Einholung der Einwilligung der Legislativen gebunden war, so musste der Vertrag nach erfolgter Ratifikation als durchaus rechtskräftig angesehen werden. Wie viele internationale Verträge

sind nie publiziert worden! Wie oft lag es sogar im tiefsten Interesse der Paktanten, dass sie nicht veröffentlicht wurden! Sollte diesen allen darum keine Rechtskraft zukommen?

Allerdings mag die österreichisch-ungarische Regierung ihre bestimmten Gründe gehabt haben, eine offizielle Publikation der Konvention zu unterlassen. Welcher Natur dieselben gewesen seien, lässt sich naturgemäss nicht feststellen. Vielleicht war derselben neben anderem auch die Erwägung massgebend, dass sie sich durch eine Publikation der Konvention wenigstens moralisch zu einem strikten Einhalten ihrer Bestimmungen verpflichtet gefühlt hätte, und dass dies nicht in den Intentionen der Regierung lag. Denn wie die Folgezeit lehrte, erachtete sie sich durch die Bestimmungen der Konvention in ihrer Aktionsfreiheit in Bosnien und der Herzogowina für nicht so sehr gebunden, um nicht im Laufe der Zeit Modifikationen derselben eintreten zu lassen. Auch giebt es zu denken, dass sie beispielsweise — nachdem im Art. IV der Konvention gewährleistet war, dass die effectiven türkischen Münzen auch in Zukunft ungehindert in Bosnien und der Herzogowina kursieren sollen — bereits im Dezember desselben Jahres ein Gesetz publizierte, welches die Geltung der österreichischen Währung für Bosnien und die Herzogowina verfügte.

Obgleich eine offizielle Publikation der Konvention

nicht erfolgt ist, so kommt derselben gleichwohl auch staatsrechtliche Geltung zu. Nach den bestehenden Bestimmungen sind die beiden Parlamente der Sonderstaaten Oesterreich und Ungarn zur Behandlung österreich-ungarischer Staatsverträge vollkommen inkompetent. Die von ihnen rücksichtlich des Berliner Vertrages ausgeübte Thätigkeit, um demselben staatsrechtliche Geltung beizulegen, war — wie dies die Minister ausdrücklich hervorhoben, — rechtlich durchaus wirkungslos.

Eine eingehende Begründung dieser Ansicht und die damit verbundene Erörterung der Streitfrage, welche seinerzeit in Oesterreich-Ungarn vielfach ventiliert wurde, führt weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus. Dieselbe ist von Dantscher von Kollesberg[1]) zum Gegenstand einer sorgfältigen, detaillierten Studie gemacht worden, welche im Wesentlichen zu demselben Resultate gelangt, wie die österreichisch-ungarischen Regierungsvertreter. Das Ergebnis seiner Untersuchungen fasst er in folgenden Sätzen zusammen:[2])

»Als Resultat der rein staatswissenschaftlichen und staatsrechtlichen Untersuchung, ob der von Oesterreich-Ungarn mit den Signatarmächten am 13. Juli 1878 abgeschlossene Berliner Vertrag, um völkerrechtlich und

[1]) Dantscher von Kollesberg, der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag; Wien 1880, S. 220 ff.

[2]) Dantscher von Kollesberg, S. 236.

staatsrechtlich gültig zu sein, in Oesterreich-Ungarn der Volksvertretung behufs Genehmigung vorzulegen war, ergaben sich folgende Sätze:

1. Von der Vorlage des Berliner Vertrages — als eines österreichisch-ungarischen Staatsvertrages, an die selbständigen und von einander unabhängigen Staatsparlamente der beiden souveränen Staaten Cisleithanien und Ungarn behufs Genehmigung durch dieselben kann der Natur des Staates gemäss und nach dem positiven Verfassungsrechte Oesterreich-Ungarns nie und nimmer die Rede sein.

2. Derjenige Vertretungskörper, welchem nach der österreichisch-ungarischen Reichsverfassung die parlamentarische Behandlung — sei es Mitwirkung zu deren Entstehung, sei es Genehmigung — der österreichisch-ungarischen Staatsverträge im Allgemeinen zukommt, ist der weitere Reichstag.

3. Welche politische Staatsverträge jedoch der verfassungsmässigen Behandlung seitens des weiteren Reichstages bedürfen, ist in der österreichisch-ungarischen Reichsverfassung nicht bestimmt, die Entscheidung daher, ob der Berliner Vertrag nach dieser österreichisch-ungarischen Reichsverfassung der Volksvertretung der österreichisch-ungarischen Monarchie behufs Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen war, oder nicht, kann nicht gefällt werden.

4. Aber selbst unter der Annahme, dass der Berliner

Vertrag dem weiteren Reichstag vorzulegen gewesen wäre — hätte er faktisch diesem weiteren Reichstage nicht vorgelegt werden können, weil die allgemeine Geschäftsordnung, die gesetzlichen Normen über den Verkehr und die einheitliche Willensbildung der beiden untrennbaren Teile des weiteren Reichstages unter Ingerenz des österreichisch-ungarischen Ministeriums nicht erlassen sind. Der weitere Reichstag funktionirt heute faktisch nicht.

§. Dem Stellvertreter des weiteren Reichstages — der österreichisch-ungarischen Delegation — konnte der Berliner Vertrag nicht vorgelegt werden, weil die Reichsverfassung ausdrücklich die parlamentarische Behandlung der österreichisch-ungarischen Staatsverträge dem weiteren Reichstage selbst, »den Vertretungskörpern beider Reichshälften« zuweist.«

Eine Mitwirkung der Parlamente, um dem Berliner Vertrage Gesetzeskraft für Oesterreich-Ungarn zu verleihen, war demnach, mit Ausnahme des unter Nr. 3 aufgeführten Falles, staatsrechtlich ausgeschlossen. Abgesehen von den unter Nro. 4 von Kollesberg aufgeführten Bedenken, welche selbst ein übereinstimmendes Votum des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages doch immerhin nur von zweifelhafter Gültigkeit erscheinen lassen, ist thatsächlich eine solche übereinstimmende Beschlussfassung zu Gunsten des Berliner Vertrages gar nicht erfolgt. Vielmehr gab in

der Folge einzig und allein der österreichische Reichsrat ein zustimmendes Votum zu dem Berliner Vertrag ab, während in dem ungarischen Reichstage keinerlei Beschluss über denselben herbeigeführt, sondern von dem Inhalt desselben lediglich Kenntnis genommen wurde.

Trotzdem kommt dem Berliner Vertrage zweifellos sowohl völkerrechtliche, als auch staatsrechtliche Geltung für Oesterreich-Ungarn zu, da es zu seiner Gültigkeit nur der Zustimmung der österreichisch-ungarischen Krone bedurfte, ohne dass diese noch durch ein übereinstimmendes Votum des weiteren Reichstages hätte ergänzt werden müssen[1]). Die österreichisch-ungarische Krone hat demselben durch die Ratifikation ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt und mit diesem Akt erhielt er zugleich staatsrechtliche und völkerrechtliche Wirksamkeit.

Was von dem Berliner Vertrage gesagt worden ist, das gilt in gleichem Umfange von der österreichisch-türkischen Konvention vom 21. April 1879. Auch sie erhielt schon durch die Genehmigung durch die österreichisch-ungarische Krone, wie sie durch die Ratifikation des Vertrages zum Ausdrucke kam, sowohl völkerrechtliche, als auch staatsrechtliche Kraft.

Allerdings hätte es nun gegenüber den österreich-

---

[1]) Dantscher von Kollesberg, der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag, S. 246.

isch-ungarischen Staatsangehörigen noch der Publikation bedurft, damit der Berliner Bertrag sowohl, als auch die Konvention für jeden Unterthan der Monarchie rechtsverbindlich geworden wäre. Nun ist aber eine amtliche Publikation der Konvention nie erfolgt, wenngleich der Berliner Vertrag von der Regierung veröffentlicht wurde. Ob jedoch diese Publikation in gehöriger und gültiger Form erfolgt sei, ist zweifelhaft.

Wie dargelegt worden ist, bedurfte es zum völkerrechtlich sowohl, als auch staatsrechtlich vollgültigen Abschluss des Berliner Vertrages nicht der Zustimmung der Volksvertretung, sondern lediglich der österreichisch-ungarischen Krone. Nun erfolgen aber Veröffentlichungen von österreichisch-ungarischen Willensbeschlüssen in Ermangelung eines gemeinsamen Reichsgesetzblattes zufolge einer staatsrechtlichen Usance durch Einrückung derselben in die — hier als Reichsorgane erscheinenden — Amtsblätter der beiden Sonderstaaten, nämlich die Wiener Zeitung und den Budapesti Közlöni, und zwar unter alleiniger Kontrasignatur des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Ministeriums.

Dies Verfahren wurde jedoch bei der Publikation des Berliner Vertrages nicht beobachtet. Vielmehr wurde er einerseits am 30. März 1879 im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als zisleithanischer Staatsvertrag

veröffentlicht, und zwar lautet hierbei die auf die Unterschriften der Bevollmächtigten der Signatarmächte folgende Bestätigungs- und Publikationsklausel:

»Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, eos approbavimus et approbamus in omnibus et singulis dispositionibus, quae in illis continentur, atque ipsas hisce ratas gratasque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo et Regio promittentes, Nos eos fideliter adimpleturos esse. In quorum fidem ac robur praesens ratihabitionis nostrae instrumentum manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpenso firmari jussimus. Dabantur in Vienna die vigesima sexta mensis Julii anno Domini millesimo octingentesimo octavo, Regnorum Nostrorum trigesimo.

Franciscus Josephus m. p. (L. S.)

Andrassy m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiæ Apostolicae Majestatis proprium:

Alphonsus liber baro de Pont m. p.

Ablegatus extraordinarius et Minister plenipotentiarius.

Dieser Staatsvertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates kundgemacht.

Wien, am 29. März 1879.

Stremayr m. p.

In derselben Form wurde der Vertrag an demselben Tage, dem 30. März 1879, auch im Amtsblatte Zisleithaniens, in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Andererseits machte mit seiner Publikation am 1. April 1879 im ungarischen Amtsblatte, Budapesti Közlöni, den Anfang. Hier wurde er als Landesgesetz für das Königreich Ungarn den Landesgesetzen unter Nro. VIII, Jahrgang 1879, inkorporiert; und zwar mit folgender Einleitung versehen:

»Jener Vertrag, welcher auf Grund des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischen König von Ungarn, ferner Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preussen, dem Präsidenten der französischen Republik etc. und Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen zu Berlin abgehaltenen Kongresses daselbst am 13. Juli 1878 abgeschlossen und durch Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich mittelst der zu Wien am 26. Juli 1878 ausgefertigten Ratifikationsklausel genehmigt worden ist, wird hiermit als Landesgesetz inartikuliert.«

Die vorstehende Publikationsform des Vertrags als eines Sondergesetzes der beiden Sonderstaaten, das heisst als eines zisleithanischen Staatsvertrags einerseits unter Kontrasignatur des zisleithanischen Sonderstaatsministeriums, und andererseits als eines ungarischen Landesgesetzes, war, wie Dantscher von Kollesberg treffend

bemerkt, sowohl staatsbegrifflich, als auch staatsrechtlich unmöglich.[1]) Bei der Inkompetenz sowohl des Reichsrates, als auch des Reichstages zur Beschlussfassung über den Berliner Vertrag, konnte die einzig richtige Form der Publikation nur die sein, dass er, wie oben angedeutet, in den Amtsblättern der beiden Länder, der Wiener Zeitung und Budapesti Közlöni ohne Kontrasignatur der Sonderstaatsministerien als Willensentschliessung der österreichisch-ungarischen Krone zum Abdruck gebracht wurde. Dies ist aber nicht erfolgt, während andererseits der inszenierten Publikation, wie nachgewiesen, rechtliche Relevanz und Geltungskraft nicht zugeschrieben werden kann.

Sollte nun aber dem Berliner Vertrag aus dem einzigen Grunde, weil er nicht gehörig, nicht gültig publiziert worden ist, überhaupt auch jede staatsrechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit für Oesterreich-Ungarn abgesprochen werden dürfen? Wir halten dies nicht für zulässig.

Dies eine scheint aber festzustehen: Der Berliner Vertrag steht, was seine staatsrechtliche Geltung anbelangt, auf gleicher Stufe mit der österreichisch-türkischen Konvention vom 21. April 1879. Beide sind in der vorgeschriebenen Form von den kontrahierenden

[1]) Dantscher von Kollesberg; der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag, S. 246.

Regierungen ratifiziert worden, und in der Folge gelangte der Berliner Vertrag zwar zur Publikation, doch geschah dies nicht in gehöriger, gültiger Form. Die Konvention hingegen ist amtlich nie veröffentlicht worden.

Erkennt man auf Grund dessen dem einen Vertrage keine staatsrechtliche Geltung zu, so kann auch der andere keinen Anspruch darauf erheben. Erklärt man den Berliner Vertrag staatsrechtlich für bedeutungslos, weil er nicht gültig publiziert wurde, so ist auch die Okkupation und Verwaltungsübernahme Bosniens und der Herzogowina staatsrechtlich als ein ungesetzlicher Akt zu erklären. Erkennt man hingegen die Okkupation und Verwaltungsübernahme in staatsrechtlicher Beziehung als legale Akte an, so muss man folgerecht auch der Konvention staatsrechtliche Gültigkeit zusprechen. —

§ 15. Gehen wir nun auf den Inhalt der Konvention selbst ein![1]) Von grundlegender Bedeutung sind schon die Eingangsworte derselben: »Nachdem sich die Regierungen der Türkei und Oesterreich-Ungarns vorbehalten haben, sich über die Einzelheiten der durch Art. 25 des Berliner Vertrages stipulierten Okkupation zu verständigen, und die Thatsache der Okkupation Bosniens und der Herzogowina die Souveränitätsrechte Sr. Majestät des Sultans nicht beeinträchtigt etc. etc.«

[1]) Vergl. den Originaltext oben S. 48.

Wer unbefangen an diese einleitenden Worte herantritt, wird sich der Ueberzeugung nicht zu verschliessen vermögen, dass in denselben eine offizielle, beiderseitige Anerkennung des Fortbestandes der Souveränität der Türkei über Bosnien und die Herzogowina vorliegt. Lingg sucht diese höchst unbequeme Thatsache durch folgende Argumentation aus der Welt zu schaffen:[1]) »Es können nur die materiellen Bestimmungen einer Rechtsnorm rechtlich wirksam und rechtserzeugend sein, niemals aber deren Motive. Die Konvention spricht aber nur in den Eingangsworten, welche den Anlass und die Motive des Vertragsschlusses besprechen, von den Souveränitätsrechten des Sultans, — folglich können diese auf rechtliche Geltung keinen Anspruch machen.«

Es liegt in diesem Falle seitens Linggs eine Verkennung von elementaren Regeln des Rechtes vor. Wenn demnach zwei Paktanten über einen Gegenstand X, welcher vielleicht bisher zwischen ihnen streitig war, folgenden Vertrag schliessen: »In Anbetracht dessen, dass A Eigentümer des Gegenstandes X ist, hat derselbe mit B folgenden Vertrag geschlossen etc. etc.«, so wäre der auf diese Weise erfolgten beiderseitigen Anerkennung des Eigentumes des A an dem Gegenstande X durchaus keine rechtliche Relevanz beizumessen. Das Schiefe in der Argumentation Lingg's ist evident. Das ist allerdings richtig, dass auch in dem

1) Archiv für öff. Recht, Bd. V, S. 485.

vorliegenden Falle es nicht in der Absicht der Vertragschliessenden liegt, der in den einleitenden Worten ausgesprochenen Thatsache Rechtskraft zu verleihen, sondern es liegt vielmehr nur die einfache Konstatierung eines bestehenden Rechtsverhältnisses vor, welches zwar keiner neuen Rechtskraft bedarf, dessen Feststellung aber im Streitfalle von entscheidender rechtlicher Bedeutung werden kann. So ist auch in den Eingangsworten der Konvention nicht das Motiv für die folgenden Abmachungen zu erblicken, sondern eine einfache Konstatierung des bestehenden Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen die Uebereinkunft geschlossen worden ist, und wir dürfen in denselben eine klare und unbedingte Anerkennung der Souveränität der Türkei über Bosnien und die Herzogowina erblicken.

Bei dieser Gelegenheit wirft Lingg des weiteren die Frage auf, was unter dem im Kontexte gebrauchten Ausdrucke »Souveränitätsrechte« zu verstehen sei, und erklärt sie in der Folge als »Rechte auf die Souveränität«.[1]) Für die Zwecke der von Lingg vertretenen Ansicht, dass die Türkei sich heutigen Tages nicht im Besitze der Souveränität über Bosnien und die Herzogowina befinde, mag allerdings eine solche Deutung des Wortsinnes von hervorragendem Werte sein, aber auf logische Richtigkeit scheint sie uns keinen Anspruch erheben zu dürfen. Spricht

[1]) Archiv für öff. Recht, Bd. V, S. 485.

man von Eigentumsrechten und von einer Ausübung derselben, so versteht man in der Regel darunter nicht ein Recht auf Eigentum, sondern die dem Eigentümer über die ihm gehörige Sache zustehenden Rechte, die mit dem Eigentume verbundenen, aus ihm hervorgehenden Rechte. Will man daher dem natürlichen Sinne des Ausdruckes »Souveränitätsrechte« nicht Zwang anthun, so wird man unter demselben offenbar die mit der Souveränität verbundenen Rechte, die aus derselben hervorgehenden, dem Inhaber der Souveränität zustehenden Rechte begreifen müssen.

Es kann demnach unseres Erachtens keinem Zweifel unterliegen, dass in den Eingangsworten der Konvention die Souveränität der Türkei über ihre beiden Provinzen von Oesterreich-Ungarn offen und ausdrücklich anerkannt ist, so dass dieselben, wiewohl sie von der österreichisch-ungarischen Regierung okkupiert und administriert sind, nach wie vor türkische Provinzen, und ihre Einwohner ottomanische Unterthanen sind.

§ 16. Die nun folgenden Art. 1—6 der Konvention beschäftigen sich teils in willkürlicher Weise mit einigen Punkten der Verwaltung, teils mit anderen Fragen von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung. Nur der eine Gesichtspunkt scheint allen gemeinsam zu sein, dass sie einerseits eine Beschränkung der österreichisch-ungarischen Macht- und Einflusssphäre, anderer-

seits aber auch eine in Thatsachen übersetzte Anerkennung der Souveränität der Türkei über die beiden fraglichen Provinzen bezwecken.

In letzterer Beziehung verdient besonders die in Art. 2 getroffene Bestimmung Beachtung, dass sowohl der Name des Sultans nach wie vor in die öffentlichen Gebete eingeschlossen, als auch die osmanische Flagge, wo dies bis zur Zeit der Okkupation Gebrauch gewesen sei, auf den Minarets gehisst werden sollte. Wir geben gerne zu, dass man über den praktischen Wert dieser Formalitäten sehr wohl verschiedener Ansicht sein kann, ebenso wie andererseits die Vermutung nahe liegt, dass die österreichisch-ungarische Regierung sich auch nur aus diesem Grunde zu einer Aufnahme der genannten Bestimmungen hat bereit finden lassen. Der Art. II der Konvention sagt:[1]) »Der Name des Sultans wird auch fernerhin in die öffentlichen Gebete der Muhammedaner eingeschlossen werden, wie dies vordem geschehen ist.« Lingg will hierin nur eine dem Sultan als Oberhaupt des Islams dargebrachte Devotion erblicken. Nach dem Wortlaute des Art. II ist eine derartige Auffassung unzulässig. Wie geschah denn die Nennung des Namens des Sultans »vordem«? Offenbar nicht nur in seiner Eigenschaft als oberster Schirmherr des muhammedanischen Glaubens, sondern ohne Zweifel auch in seiner Eigenschaft als Landesherr,

[1]) Siehe oben S. 49.

wie dies noch heute in den Moscheen des türkischen Reiches an der Tagesordnung ist. Mit diesem Gebrauche sollte demnach zufolge Art. II der Konvention auch in Zukunft in derselben Weise fortgefahren werden; denn eine Modifikation, wie sie die Lingg'schen Ausführungen voraussetzen, dass nämlich des Sultans nun nicht mehr in seiner Eigenschaft als Landesherr, sondern lediglich als Oberhaupt der muhammedanischen Religion Erwähnung geschehen dürfte, lässt sich aus dem vorhandenen Wortlaute nicht herleiten.

Von einem anderen Standpunkte aus ist hingegen die Frage zu beantworten, welcher praktische Wert diesem Zugeständnisse beizumessen sei. Als völlig wertlos dürfen wir es jedenfalls nicht bei Seite setzen. Ohne Zweifel wird durch eine sich regelmässig wiederholende Fürbitte für den Sultan als Landesherrn der beiden Vilayets in dem Volke das Bewusstsein wach erhalten, dass sein eigentlicher, höchster Herr und Gebieter, dem es Treue und Unterthanengehorsam schuldet, im Marmorpalaste am goldenen Horne thront, und nicht in Wien. Ob aber — vorausgesetzt, dass die Bestimmungen des Art. 2 innegehalten worden sind — unter dem Eindrucke einer dauernden faktischen Herrschaft des österreichischen Doppeladlers über diese Gebietsteile ein solches Bewusstsein im Laufe der Zeit nicht mehr und mehr einen legendären Charakter annehmen und in Folge dessen jegliche Bedeutung von

praktischem Werte einbüssen musste, scheint uns andererseits auch ausser Frage.

Während wir jedoch vom juristischen Standpunkte aus in dieser Bestimmung eine immerhin wertvolle faktische Anerkennung der Souveränität der hohen Pforte erkennen müssen, ist der juristische Wert des anderen Privilegiums, welches der Türkei gleichzeitig betreffs der Flaggenhissung auf den Minarets zugestanden ist, unseres Erachtens von minder hervorragender Bedeutung. Bekanntlich sind die Minarets turmförmige Annexe der Moscheen, welche nur von Zeit zu Zeit bei besonderen, religiösen Gelegenheiten mit Fahnen versehen werden. Dem Uneingeweihten mag es allerdings auf den ersten Blick auffallend erscheinen, warum bei solchen Gelegenheiten rein religiösen Charakters im Orient die rote, türkische Reichsfahne gehisst zu werden pflegt, während die muhammedanische Religion doch eine besondere, grüne Standarte besitzt, welche z. B. bei allen Wallfahrten und religiösen Umzügen vorangetragen wird. Nach muhammedanischem Gebrauche darf diese grüne Religionsfahne jedoch nur auf Moscheen und Gebetsplätzen von ganz besonderer, historischer Heiligkeit aufgepflanzt werden; auf der anderen Seite ist aber auch die rote ottomanische Reichsflagge mit Halbmond und Stern im ganzen Oriente als religiöses Abzeichen im Gebrauche, nur steht sie bei weitem nicht in eben dem hohen Ansehen, wel-

ches die grüne Fahne des Propheten geniesst. Sie wird in Prozessionen und auf Wallfahrten neben der grünen Fahne einhergetragen und findet thatsächlich auf den Moscheen und Minarets gewöhnlichen Ranges ausschliessliche Verwendung. Wir vermögen daher in in dem Aufhissen der osmanischen Reichsflagge auf den Moscheen und Minarets in Bosnien und der Herzogowina wenig mehr, denn einen Akt von religiöser Natur zu erblicken; jedenfalls ist der juristische Wert des hierin liegenden Zugeständnisses unseres Ermessens nur ein geringer.

Die Sachlage würde eine andere sein, wenn in Art. II die ottomanische Fahne als Landesfahne für Bosnien und die Herzogowina anerkannt und deren Gebrauch auf allen öffentlichen Gebäuden festgesetzt worden wäre, wie dies beispielsweise in Massauah nach der durch Italien bewerkstelligten Okkupation der Fall war, wo auf allen öffentlichen Gebäuden die türkische Flagge neben der italienischen gehisst wurde. Unter den gegebenen Umständen ist aber das der Türkei gemachte Zugeständnis nicht geeignet, den Vorwurf zu juristischen Konsequenzen von irgend welcher Tragweite zu geben.

§ 17. Weit wichtiger sind hingegen die Artikel III, IV und VI der Konvention.

Art. III bestimmt, dass die Einkünfte Bosniens und der Herzogowina ausschliesslich für deren Bedürf-

nisse und die als notwendig erachteten Verbesserungen verwandt werden sollen. In dem anglo-türkischen Vertrage betreffend die Okkupation Cyperns lautet der entsprechende Paragraph dahin, dass die Ueberschüsse der Einkünfte über die Ausgaben an die Hohe Pforte abgeliefert werden sollen[1]). Die türkisch-österreichische Konvention geht in diesem Punkte nicht gleich weit; indessen ist aber die in Art. III getroffene Bestimmung doch so erschwerend, dass der materielle Wert Bosniens und der Herzogowina für Oesterreich-Ungarn nur ein beschränkter zu sein vermag. Allerdings mögen die in Frage stehenden Ueberschüsse in den ersten Jahren und vielleicht auch noch bis in die jüngste Zeit hinein so minimaler Natur gewesen sein, dass deren Verwendung die Regierung wohl kaum in Verlegenheit zu stürzen vermochte. Für unsere Zwecke kommt dies aber nicht in Betracht. Es muss vielmehr konstatiert werden, dass Art. III eine empfindliche Modifikation des Verfügungsrechtes Oesterreich-Ungarns über die beiden Provinzen enthält. Denn wenn anders die österreichisch-ungarische

---

[1]) Artikel III des Nachtrages zum anglo-türkischen Vertrag vom 4. uni 1878 lautet:

L'Angleterre paiera annuellement à la Sublime Porte tout ce qu'est l'excédant actuel du revenu en sus des frais de l'administration de l'île, lequel excédant sera calculé et déterminé par la moyenne des dernières cinq années, fixée à 22,936 bourses, la quelle reste à être dûment vérifiée plus tard, et à l'exclusion du produit réalisé par la vente ou affermage des propriétés et biens immeubles appartenant à l'Etat et à la couronne Ottomane pendant cette période.

Regierung seinen Bestimmungen gerecht werden will, darf sie Bosnien und die Herzogowina beispielsweise nie zu den Kosten des Reiches heranziehen, auch die dort erhobenen Steuern nie zu Gunsten der Monarchie verwenden. Ferner dürfen auch etwaige Ueberschüsse aus dem Post- und Telegraphenbetrieb, den Eisenbahnen, Bergwerken, Waldungen, Domänen, Salinen etc. keineswegs für Reichszwecke angelegt werden, vielmehr sind sie bestimmungsgemäss im Interesse der beiden Provinzen ausschliesslich zu verwenden. Auf der andern Seite ist aber die österreichisch-ungarische Regierung gehalten, die etwa fehlenden, zur Verwaltung erforderlichen Mittel aufzubringen, wie sie auch alle ihr erforderlich erscheinenden Ameliorationen in den fraglichen Gebietsteilen veranstalten darf, ohne jedoch das Recht zu haben, materielle, ökonomische Vorteile aus denselben zu ziehen.

Vom juristischen Standpunkte aus betrachtet legen diese Verhältnisse die Auffassung nahe, dass die österreichisch-ungarische Regierung in den beiden Provinzen gewissermassen die Stelle eines Detentors einnimmt. Sie muss die in Rede stehenden Gebietsteile als eine Art fremden Gutes behandeln, das ihr lediglich zu bestimmten Zwecken anvertraut ist, nämlich zur Pazifikation und Wiederherstellung dauerhafter, geordneter Zustände. Würde die österreichische Regierung trotzdem materiellen Nutzen aus diesem »anver-

trauten Gute«[1]) zu ziehen suchen, so machte sie sich einer Uebertretung der durch die Konvention übernommenen Pflichten schuldig. Dass aber andererseits Oesterreich-Ungarn, falls es die Absicht hegen sollte, sich über die Bestimmungen des Art. III hinweg zu setzen, faktisch in keiner Weise gehindert werden könnte, die Einkünfte aus den beiden Provinzen so zu verwenden, wie es ihm beliebt, erscheint ebenfalls einleuchtend. Ist doch bei dem Mangel jeglicher Kontrolle seitens der Türkei über die Handhabung der Oesterreich-Ungarn übertragenen Rechte und Pflichten alles dem guten Willen desselben anheimgegeben.

§ 18. Art. IV gewährleistet das fortdauernde Kursieren der effektiven türkischen Währung in den beiden okkupierten Provinzen. Der Wert dieses Zugeständnisses erscheint allerdings dadurch wesentlich herabgemindert, dass die österreichisch-ungarische Regierung wenige Monate nach Abschluss der Konvention — wie schon erwähnt — durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 die ausschliessliche Geltung der österreichischen Währung verfügte.

Dasselbe hat im § 6 des Gesetzes »betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzogowina« folgendermassen seinen Ausdruck gefunden:[2])

[1]) Vgl. die Worte der Proklamation bei Beginn der Okkupation, oben S. 40 ff.

[2]) Oesterreich. R.-Ges.-Bl. 1879 Stück 136.

»§ 6. Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch für Bosnien und die Herzogowina unbeschadet des freien Umlaufs der effektiven ottomanischen Münzen als gesetzliche Landesmünze zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und die Privilegien der österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzogowina ausschliessliche Geltung«.

In weiterer Ausführung dieses Gesetzes traf die Landesregierung in Serajewo auf administrativem Wege folgende Bestimmungen:

1. Zirkularerlass vom 19. Januar 1879 Nro. 553 Fin. 157, betreffend die Annahme türkischer Scheidemünzen:[1])

»Es wird hiermit bestimmt, dass die türkischen Scheidemünzen, als: Altiluks, Beschluks und Kasida bei Zahlungen von Steuern und Gebühren nur insofern anzunehmen sind, als sie zum Ausgleiche von Zahlungen unter einem Gulden angeboten sind.

Ueberhaupt wolle dahin gewirkt werden, dass diese Geldzeichen, welche ohnehin in geringer Zahl sich in Bosnien und der Herzogowina be-

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc. Bd. III, 1. S. 27.

finden, allmählich gänzlich ausser Circulation gelangen, um auf diese Weise der österreichischen Währung den alleinigen Kurs hierlands zu verschaffen.«

2) Zirkularverordnung vom 15. März 1880 Nr. 37 Fin. betreffend die Regelung des Münzverkehrs, (III am Ende):[1])

»Andere ottomanische Münzgattungen (als Gold und Silber Medzidijés, Altiluks, Beschluks und Kasida) vorsonderlich ottomanische Scheidemünzen, sowie überhaupt fremde ausländische oder ottomanische Papiergelder, dürfen nicht angenommen werden.«

Lingg sucht zwar diese Massregel dadurch zu rechtfertigen, dass er ausführt:[2]) »Art. IV hatte von vornherein nur akademischen Charakter, indem der effektive Wert der Münzen doch von der Anordnung der zeitweiligen Regierung unabhängig ist und in allen Staaten es den Unterthanen freigestellt ist, Münzen anderer Staaten nach ihrem effektiven Werte an Zahlungsstatt zu geben und zu nehmen.«

Hiegegen ist jedoch einzuwenden, dass der Art. IV der Konvention von dem effektiven Kurs-Werte und Gehalte der Münzen in keiner Weise handelt. Hätten

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. III, 1 S. 150.

[2]) Archiv für öffentl. Recht, Bd. 5, S. 504.

die kontrahierenden Mächte in diesem Artikel wirklich nichts anderes zum Ausdruck bringen wollen, als etwas so selbstverständliches, wie Lingg dies voraussetzt, so begreifen wir nicht, wie es derartig umfassender Verhandlungen und Beratungen der österreichischen und türkischen Bevollmächtigten bedurft hätte, um solche Gemeinplätze zum Gegenstande besonderer völkerrechtlicher Uebereinkünfte zu machen.

Ob aber die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nun wirklich zur thatsächlichen Geltung gelangt sind, oder nicht, ob die Beibehaltung der türkischen Währung irgend welchen positiven Nutzen für die Türkei gehabt hätte, das ist für eine juristische Würdigung des Art. III völlig irrelevant. Vom juristischen Standpunkte aus dürfen wir auch in ihm ein der Souveränität der hohen Pforte über die beiden in Frage stehenden Provinzen gemachtes Zugeständnis erblicken. Er bestimmt, dass »die effektiven türkischen Geldsorten auch in Zukunft freien Kurs in Bosnien und der Herzogowina haben sollen.« (»Les monnaies ottomanes effectives continueront à avoir libre cours en Bosnie et en Herzégovine«.)

Die Fassung dieses Paragraphen drängt jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, dass auf Grund desselben die Münzverhältnisse in Bosnien und der Herzogowina — soweit es sich um türkisches Geld handelte — keinerlei Aenderung erfahren sollten.

Es ist allerdings zu beachten, dass nicht gesagt ist, die türkische Währung solle ausschliessliche Landesmünze bleiben, wie auch die Bestimmungen des Art. IV nur für die »effektiven Geldsorten« (les monnaies effectives) gilt. Was unter »effektiven Geldsorten« zu verstehen sei, das ist in dem vorliegenden Zusammenhange nicht über jeden Zweifel erhaben. Ob diese nicht sehr durchsichtige Fassung des Artikels von einer der kontrahierenden Parteien mit Absicht gewählt worden ist, lässt sich natürlich nicht feststellen, doch entbehrt dies nicht der Wahrscheinlichkeit. Unter den gegebenen Verhältnissen glauben wir den Ausdruck »monnaies effectives« dahin verstehen zu sollen, dass nur Metallgeld unter die Bestimmung des Art. IV fällt, was insofern erklärlich wäre, als türkisches Papiergeld in der Regel nur verhältnismässig niedrige Kurse zu erzielen vermag und durch Beibehaltung desselben für Bosnien und die Herzogowina die Regelung der Finanzverhältnisse wesentlich erschwert worden wäre. Die österreichisch-ungarische Regierung übernahm demnach durch Art. IV unseres Erachtens nur eine Garantie für die ungestörte Geltung der türkischen Metallwährung, nicht aber für den freien Umlauf des türkischen Papiergeldes in Bosnien und der Herzogowina.

Der Art. IV fährt nun fort: (Les monnaies ottomanes effectives) continueront à avoir libre cours

en Bosnie et en Herzégovine. Das kann nichts anderes bedeuten, als dass die türkische Metallwährung auch in Zukunft in Bosnien und der Herzogowina freien Umlauf haben sollte, und zwar so, wie sie ihn zu der Zeit des Vertragsschlusses und der Okkupation gehabt hatte. Dieser Umlauf sollte ferner frei, d. h. ohne jede Einschränkung stattfinden können. Die Fassung des vorliegenden Artikels ist, wie man zugestehen muss, eine ausserordentlich sorgfältige. Wie angedeutet, ist nicht davon die Rede, dass das türkische Metallgeld ausschliessliche Landesmünze bleiben solle, sondern nur, dass dasselbe freien Umlauf haben solle. Ein freier Umlauf des türkischen Metallgeldes ist aber selbst dann noch denkbar, wenn die österreichisch-ungarische Regierung die österreichisch-ungarische Währung als Landesmünze einführte, ohne dadurch den türkischen Münzen die Geltung und die Eigenschaft als gesetzlichen Zahlungsmittels abzusprechen.

§ 19. Dass die österreichische Regierung trotz der getroffenen Kautelen den im Art. IV der Konvention thatsächlich übernommenen Verpflichtungen nicht ganz strikte nachgekommen ist, geht aus den beiden oben zitierten Zirkularerlassen[1]) der Landesregierung in Sera-

---

1) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. III. 1, S. 27 und 150.

jevo vom 19. Januar 1879 und 15. März 1880 hervor, welche unläugbar mit Art. IV in Widerspruch stehen. Allerdings muss zugegeben werden, dass es praktisch von geringer Bedeutung ist, ob die türkischen Scheide- und besonders Kupfermünzen in Bosnien und der Herzogowina neben den österreichisch-ungarischen Scheidemünzen gesetzlichen Kurs haben, oder nicht; es musste sogar im Interesse einer einheitlichen und vereinfachten Finanzverwaltung dringend wünschenswert erscheinen, dass die türkischen Scheidemünzen aus dem Verkehr gänzlich eliminiert würden. Diese Utilitätsrücksichten vermögen aber nicht jene Massregel den Bestimmungen der Konvention gegenüber zu rechtfertigen, und man kann nicht umhin, eine Verletzung des Art. IV darin zu erblicken, wenn in der zitierten Zirkularverordnung vom 15. März gesagt wird: »Andere ottomanische Münzgattungen (als Gold- und Silber-Medjidijés, Altiluks, Beschluks und Kasida), vorsonderlich ottomanische Scheidemünzen, sowie überhaupt fremdländische, oder ottomanische Papiergelder dürfen nicht angenommen werden.« Hingegen muss es als eine durchaus statthafte Massregel gelten, wenn die österreichisch-ungarische Regierung die Annahme ottomanischen Papiergeldes ihren staatlichen Zahlungsstellen untersagt.

Abgesehen von der zitierten Bestimmung wird allerdings in dem gedachten Erlasse der übrigen otto-

manischen Metallwährung in weitgehendem Massstabe Rechnung getragen, wie dies vorzugsweise aus einer Vergleichung der über die Geltung ausländischer Münzen einerseits und türkischer Metallgelder anderseits getroffenen Bestimmungen hervorgeht. Wir geben denselben zu diesem Zwecke seinem Wortlaute nach wieder:[1])

»Zur Regelung des Münzverkehrs in Bosnien und in der Herzogowina wird in Folge Erlasses des hohen gemeinsamen Ministeriums zu Wien vom 14. Dezember 1879 allgemein kund und zu wissen gegeben, dass bei allen hierländigen Kassen und Aemtern und allen Zahlungen mit Ausschluss aller anderen hier nicht aufgezählten Münzgattungen nur nachstehende Gold- und Münzgattungen zur Annahme gelangen können und dürfen:

I. Münzen österreichisch-ungarischen Gepräges (Konventionsmünzsorten).

a. Das 2-Guldenstück oder Scudo mit dem Annahmewerte von 2 fl. 10 kr.;

b. Das 1-Guldenstück oder $^1|_2$ Scudo mit dem Annahmewerte von 1 fl. 5 kr. österr. Währung;

c. Das $^1|_3$-Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräges $^9|_{10}$ fein und die Lira austriaca mit dem Annahmewerte von 35 kr.;

d. Das $^1|_3$-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges $9^1|_3$ Loth fein mit dem Annahmewerte von 34 kr.;

e. Das $^1|_6$-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die $^1|_2$ Lira mit dem Annahmewerte von 17 kr.;

---

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. III. 1, S. 148—150.

f. Das $^1/_{12}$-Guldenstück oder 5 Kreuzer und die $^1/_4$ Lira mit dem Annahmewerte von 8,5 kr.;

g. Das $^1/_{20}$-Guldenstück oder 3 Kreuzer mit dem Annahmewerte von 5 kr.;

h. Der Kronenthaler mit dem Annahmewerte von „ 2 fl. 30 kr.;

i. Der $^1/_2$- „ „ „ „ „ 1 „ 12 „ ;

k. Der $^1/_4$- „ „ „ „ „ — „ 55 „

l. Die im Inlande geprägten Vereinsthaler mit dem Annahmewerte von 1 fl. 50 kr. österr. Währung und die 2-Vereinsthaler mit 3 fl. österr. Währung;

m. Die $^1/_4$-Guldenstücke neueren Gepräges;

n. Ferner werden angenommen alle Silber- und Kupfermünzen in österr. Währung;

o. Die österreichisch-ungarischen 8-Guldengoldstücke mit dem Annahmewerte von 8 fl. 10 kr. Silber österr. Währung im Gewichte von 6,440 Gr. und $^9/_{10}$ fein.

p. Die österreichisch-ungarischen Viergulden-Goldstücke mit dem Annahmewerte von 4 fl. 5 kr. Silber;

q. Der Levantiner Thaler mit dem Annahmewerte von 2 fl. 10 kr. österr. Währung;

r. Die österreichischen Dukaten mit dem Annahmewerte von 4 fl. 80 kr. Silber österr. Währung.

II. Münzen ausländischen Gepräges.

Von Münzen ausländischen Gepräges dürfen angenommen werden:

a. Die Zwanzigfrankenstücke französischen, italienischen, belgischen, schweizerischen und monaco'schen Gepräges, mit dem Annahmewerte von 8 fl. 10 kr. und

gleichem Schrot und Korn wie die Goldstücke sub I, o.; dann die Zehnfrankenstücke französischen, italienischen, belgischen und schweizerischen Gepräges mit dem Annahmewerte von 4 fl. 5 kr. Silber und gleichem Schrot und Korn wie die österreichischen Vierguldenstücke.

b. Der englische Sovereign im Gewichte von 7,94 gr. $^{11}/_{12}$ fein und Annahmewerte 10 fl. 8 kr. Silber österr. Währung;

III. Türkische Gold- und Silbermünzen.

a. Die Goldmedzidije (zu 100 Piaster) im Gewichte von 7, 204 gr. und 500 Stück 3602 gr. und dem Annahmewerte von 9 fl. 12 kr. Silber österr. Währung;

b. Die $^1/_2$ Goldmedzidije mit 4 fl. 56 kr. Silber öst. Währung;

c. Die $^1/_4$ „ „ „ 2 fl. 28 kr. „ „ „

d. Die Silbermedzidije im Gewichte von 24,055 gr. rauh oder 19,96565 Gramm fein mit dem Annahmewerte von 1 fl. 74 kr.;

e. Die $^1/_2$ Silbermedzidije mit — fl. 87 kr.

f. Die $^1/_4$ „ „ „ — fl. $43^1/_2$ kr.

g. Die $^1/_{10}$ „ „ „ — fl. $17^2/_{10}$ kr.

h. Die $^1/_{20}$ „ „ „ — fl. $8^7/_{10}$ kr.

IV. Von türkischen Scheidemünzen dürfen angenommen werden:

a. Altiluk zu 3 Groschen = 25 kr.;

b. $^1/_2$ Altiluk = $12^1/_2$ kr.;

c. Beschluk zu 100 Para = 20 kr.;

d. $^1/_2$ Beschluk zu 50 Para = 10 kr.;

e. Kasida zu 10 Para = 2 kr.

Andere ottomanische Münzgattungen, vorsonderlich otto-

manische Scheidemünzen, sowie überhaupt fremdländische oder ottomanische Papiergelder dürfen nicht angenommen werden.

Ebenso wird ausdrücklich hier betont, dass rücksichtlich der Zollzahlungen besondere Bestimmungen gelten.«

Vergleichen wir die Behandlung, welche die Münzen ausländischen Gepräges einerseits und die türkischen Münzen andererseits in dem vorstehenden Erlasse erfahren haben, so lässt sich ein wesentlicher Unterschied konstatieren. Während von jenen nur Goldstücke, und zwar die der lateinischen Münzunion nebst englischen Sovereigns, zugelassen sind, haben nicht nur sämtliche türkischen Gold- und Silbermünzen, sondern auch die sogenannten Lillonstücke unveränderte Geltung behalten und müssen sogar von den Regierungskassen als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Dass ein solcher Dualismus auf dem Gebiete des Münzwesens Nachteile für den Verkehr und Handel der beiden Provinzen im Gefolge haben, besonders aber zu Unzuträglichkeiten in der Finanzverwaltung derselben führen musste, lässt sich nicht verkennen. Der »Erlass des gemeinsamen Ministeriums vom 22. April 1879 (Nro. 1428 B. H.) betreffend die Verwendung der für Staatsabgaben eingehenden (türkischen) Gold- und Silbermünzen«[1]) berührt nur einen dieser Punkte, wenn er bestimmt, dass die nicht verwendbaren türkischen Gold-

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, Bd. III 1, S. 33.

münzen nach Wien oder Triest geschafft werden sollten, um dort börsenmässig veräussert zu werden.

Dass die österreichisch-ungarische Regierung sich gleichwohl hat bereit finden lassen, der türkischen Metallwährung in Bosnien und der Herzogowina auch nach deren Besetzung und Verwaltungsübernahme eine ungestörte Fortdauer zu garantieren, und dass sie sich nicht gescheut hat, eine solche Garantie auch vertragsmässig zu übernehmen, scheint uns doch darauf hinweisen zu sollen, dass Oesterreich keineswegs der Ansicht war, zugleich mit der Okkupation und Verwaltungsübernahme der beiden Provinzen auch in den Besitz der Souveränität über dieselben gekommen zu sein.

Das Münzregal ist eines der Hoheitsrechte, welche auf das engste mit der Souveränität verbunden sind, auf deren Bethätigung ein souveräner Staat nur im äussersten Falle Verzicht leistet. So tragen die ägyptischen und tunesischen Münzen noch heutzutage auf dem Reverse den Namenszug des Sultans und geben dadurch von dem Abhängigkeitsverhältnisse Zeugnis, welches jene Länder mit der Hohen Pforte noch immer verbindet, mag es auch noch so sehr gelockert sein. Es hätte daher für die Hohe Pforte den Verzicht auf eine wertvolle Bethätigung ihrer fortdauernden Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zu bedeuten gehabt, wenn sie nicht auf der Aufnahme des Art. IV in die Konvention bestanden hätte. Und seitens der

österreichisch-ungarischen Regierung wird die Annahme einer solchen, zu nicht unbedeutenden Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten in der Finanzverwaltung führenden Bedingung, wie sie in Art. IV enthalten ist, dann eher begreiflich, wenn man in derselben eine der fortdauernden Souveränität der hohen Pforte über beide Provinzen gemachte Konzession, eine stillschweigende Anerkennung derselben erblickt.

Wir glauben durch die vorstehenden Ausführungen den Einwand Lingg's,[1]) dass Art. IV der österreichisch-türkischen Konvention vom 21. April 1879 lediglich akademischen Charakter trage, widerlegt zu haben. Dass dieses nicht der Fall war, und dass auch die österreichisch-ungarische Regierung eine solche Auffassung des Art. IV nicht teilte, davon zeugt zur Genüge die Thatsache, dass in Gemässheit der Bestimmung der Konvention auch alle Geldsorten der ottomanischen Währung mit Ausnahme der kleineren Scheidemünzen und des Papiergeldes in Bosnien und der Herzogowina gesetzliche Geltung behalten haben.

§ 20. Der nun folgende Art. V der Konvention bietet der Interpretation keinerlei Schwierigkeiten dar, wie er auch für die Lösung der uns beschäftigenden Frage ohne Belang ist: »Die Hohe Pforte wird nach ihrem Befinden über die Waffen, das Kriegsmaterial und andere der osmanischen Regierung gehörige Gegen-

[1]) Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 504.

stände, welche sich in den festen Plätzen oder Garnisonen befinden, verfügen.«

Um so mehr Anlass zu ernstlichen Erwägungen giebt die in Art. VI berührte Materie: »Die Frage wegen Behandlung derjenigen Bewohner Bosniens und der Herzogowina, welche ausserhalb dieser Provinzen sich aufhalten oder reisen, wird später durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt werden.«

Die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, ist von weittragender prinzipieller Bedeutung. Das sahen die Bevollmächtigten Oesterreich-Ungarns und der Türkei ein und machten sie darum zum Gegenstande eingehender Erörterungen, welche aber gerade auf Grund dessen, dass die Frage so grosse Tragweite besitzt, keinerseits zu einem befriedigenden Resultate führten, so dass eine Einigung über dieselbe nicht erfolgte. Ihre Beantwortung wurde daher bis zum Abschlusse einer speziellen Abmachung über diesen spinösen Punkt hinausgeschoben. Ein derartiges Uebereinkommen, wie es hier in Aussicht gestellt ist, wurde jedoch bis zum heutigen Tage noch nicht getroffen, und da die Konvention auch keinerlei Bestimmungen darüber enthält, wem bis zum Abschlusse der betreffenden Vereinbarung die Ausübung der auswärtigen Hoheit über Bosnien und die Herzogowina zustehen solle, blieb die Frage gänzlich in suspenso. Gleichwohl mussten die beiden Regierungen sich natur-

gemäss im Laufe der Zeit entschliessen, in welcher Weise sie bis zur Erzielung einer Uebereinkunft in dieser Angelegenheit Stellung nehmen wollten, und es ist nicht zu verwundern, wenn jeder von beiden Teilen, besonders aber Oesterreich-Ungarn, an massgebender Stelle eine gewisse Unsicherheit bei seinem Vorgehen in dieser Frage an den Tag legte. Es wagte sich keiner an die prinzipielle und offizielle Entscheidung, ob die Ausübung der Auswärtigen Hoheit in ihrem vollen Umfange unter der durch Art. 25 des Berliner Vertrages an Oesterreich-Ungarn übertragenen Verwaltung Bosniens und der Herzogowina miteinbegriffen sei, oder nicht. Hätte die österreichisch-ungarische Regierung den Standpunkt vertreten, dass sie seit der Besetzung der beiden Provinzen sich auch ipso iure im vollen Rechtsbesitze der auswärtigen Hoheit über dieselben befinde, so hätte sie bis zu dem etwaigen Abschlusse einer Spezialkonvention über diesen Punkt die Vertretung der Bosnier und der Herzogowiner im Auslande ohne weiteres in Anspruch nehmen und auf Grund dessen sofort nach erfolgter Besetzung und Verwaltungsübernahme ihren Botschaften und Konsulaten entsprechende Weisungen zugehen lassen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr legte sie sich anfangs in dieser Richtung eine entschiedene Reserve auf und wagte erst im Laufe der Jahre schrittweise mit ihren Ansprüchen hervorzutreten.

Dieses langsame Fortschreiten auf der Bahn, welche zu einer unumschränkten Ausübung der auswärtigen Hoheit über Bosnien und die Herzogowina führen sollte, kennzeichnet sich am besten aus den Erlassen, welche Bezug auf die Behandlung der Bosnier und Herzogowiner in der Türkei haben.

1. Die erste Aeusserung in dieser Richtung datiert vom 7. April 1879 (Erlass des gemeinsamen Ministeriums Nr. 801 B. H. betreffend die Passerteilung durch die Missionen und Konsulate und die Unterstützung bosnischer Landesangehöriger). Sie lautet ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach folgendermassen[1]):

»Der k. und k. Botschafter in Konstantinopel Graf Zichy hat sich zu wiederholten Malen Instruktionen darüber erbeten, wie sich die Botschaft und die Konsularämter den in der Türkei weilenden Angehörigen Bosniens und der Herzogowina gegenüber zu verhalten hätten. Graf Zichy hat hierbei insbesondere auf folgende Fragen Rücksicht genommen:

1) die Erteilung von Pässen und Passvisas;
2) den Verkehr mit der Landesregierung in Serajevo in Parteiangelegenheiten von Angehörigen der okkupierten Provinzen;
3) die Gewährung von Unterstützungen an solche Individuen.

Einer unverzüglichen Erledigung bedurfte zunächst die Frage, mit welchen Legitimationen die nach ihrer Heimat zurückkehrenden Bosniaken, insbesondere die aus der türkischen

1) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen. Bd. 1, S. 392.

Armee entlassenen Soldaten, zu versehen wären. Wie der Landesregierung bereits mit dem Tergalerlasse vom 22. Februar 1. Jahrg. Nro. 362 B. H. mitgeteilt wurde, hat die Botschaft in dieser Richtung die Ermächtigung erhalten, solchen Personen Legitimationspapiere auszustellen, eventuell den von den türkischen Behörden für sie ausgestellten Pässen das Visa beizusetzen. . . . . .

Graf Zichy hat aber laut seiner Berichte auch 493 Entlassungszertifikate heimkehrender türkischer Soldaten mit seinem Visum zur Reise nach Bosnien versehen. Nachdem diese Dokumente für die gewesenen Soldaten gewiss Wert haben dürften und ihrer Natur nach nicht eigentliche Reiseurkunden sind, so könnten dieselben den Besitzern belassen werden, wenn ihre Abnahme etwa zu Reklamationen Anlass geben sollte. . . . . .

Was die Frage anbelangt, ob die Botschaft in Fällen, wo es sich um Rechtssachen oder sonstige Privatangelegenheiten von Bosniaken handelt, mit der Landesregierung in Serajevo in unmittelbaren Verkehr treten könne, glaube ich, dass dieselbe unbedenklich in bejahendem Sinne zu beantworten sein wird, da ja sämtlichen k. und k. Missionen das Recht eingeräumt wurde, mit den k. und k. Landesstellen direkt zu korrespondieren. Ich behalte mir vor, die Anfrage des Herrn Botschafters in diesem Sinne zu beantworten.

Dagegen möchte ich Anstand nehmen, dem Grafen Zichy die erbetene Ermächtigung zu erteilen, bosnischen Landesangehörigen, welche in der Türkei weilen, während ihres Aufenthaltes daselbst oder zum Zwecke der Heimreise Unterstützungen zu gewähren. . . . . .

Eine weitere vom Grafen Zichy angeregte Frage, inwieweit nämlich die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina in der Türkei des Konsularschutzes und der Konsularjurisdiktion teilhaftig werden sollen, muss vorläufig ausser Betracht bleiben und wird hoffentlich bald im Einvernehmen mit der Pfortenregierung zum Austrage kommen.«

Aus dem Wortlaute dieses Erlasses lässt sich folgendes konstatieren:

a. Zur Ausstellung von Pässen ist, nach Ansicht des gemeinsamen Ministeriums, für die aus der Türkei nach Bosnien zurückkehrenden Bosnier befähigt und kompetent:

1. Die k. österreichisch-ungarische Botschaft;
2. Die k. türkische Regierung.

Beide Arten von Pässen haben die gleiche Geltungskraft, nur müssen die von der türkischen Behörde ausgestellten Legitimationspapiere von der österreichischen Botschaft visiert werden, wie dies bei allen türkischen Pässen erforderlich ist, welche für Reisen nach Oesterreich-Ungarn ausgestellt werden.

Würde die österreichisch-ungarische Regierung die türkischen Behörden für inkompetent halten, Pässe für Angehörige Bosniens und der Herzogowina zu erteilen, so hätte sie die Botschaft nicht ermächtigt, dieselben zu visieren.

Nun besteht aber die Natur der Passpapiere darin, dass durch dieselben von der zuständigen nationalen

Staatsbehörde einerseits die Staatsangehörigkeit und die Personalien des betreffenden Individuums festgestellt, andererseits dasselbe dem Schutze der nationalen in- und auswärtigen Staatsbehörden anempfohlen werden sollen. In dem vorliegenden Falle würde demnach — nach Ansicht des gemeinsamen Ministeriums — sowohl die Türkei als auch Oesterreich-Ungarn über die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina schutzberechtigt sein, d. h. beiden Staaten käme die Ausübung der auswärtigen Hoheit über dieselben zu. Ein derartiger Dualismus scheint uns sowohl vom juristischen, als auch vom praktischen Standpunkte aus ebenso unmöglich als unhaltbar zu sein.

b. Das gemeinsame Ministerium scheint ferner den Standpunkt zu vertreten, dass die k. österreichisch-ungarische Botschaft in Konstantinopel berechtigt sei, »in Fällen, in welchen es sich um Rechtssachen oder sonstige Privatangelegenheiten von Bosniaken handelt,« für die Interessen derselben einzutreten.

Nichtsdestoweniger wird in dem Erlasse ausdrücklich erklärt, dass die »Frage, inwieweit die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina in der Türkei des Konsularschutzes und der Konsularjurisdiktion teilhaftig werden sollen, vorläufig ausser Betracht bleiben« müsse. Das bedeutet nichts anderes, als dass den Vertretern Oesterreichs in der Türkei »vorläufig« keinerlei Konsularschutz und Konsularjurisdiktion über die Bosnier zu-

stehe, — mit Ausnahme natürlich der Punkte, in welchen sie zu einem Vorgehen ausdrücklich ermächtigt worden sind, wie z. B. betreffs der Ausstellung von Pässen. Prinzipiell und implicite scheint jedoch die Frage verneint zu sein, ob mit der Besetzung und Verwaltungsübernahme Bosniens und der Herzogowina in Gemässheit des Art. 25 des Berliner Vertrages ipso iure auch die Ausübung der auswärtigen Hoheit in ihrem vollen Umfange auf die österreichische Regierung übergegangen sei.

2. Sofort nach Abschluss der österreichisch-türkischen Konvention vom 21. April 1879 entschloss sich das Ministerium des Aeusseren zu einem weiteren Schritte auf der betretenen Bahn. Auch dieser bezieht sich jedoch nur auf das Passwesen. Der betreffende Erlass (vom 13. Mai 1879 Nro. 1890 B. H.) lautet:[1])

»Ich beehre mich Eurer Exzellenz im Anschlusse die Abschrift einer vom k. und k. Ministerium des Aeusseren an sämtliche k. und k. Missionen und Konsularämter gerichteten Weisung, betreffend die Ausfolgung von interimistischen Reise- und Legitimationspapieren, sowie von förmlichen Reisepässen an Angehörige Bosniens und der Herzogowina zu übersenden.

Beilage.

Cirkularerlass des k. und k. Ministeriums des Aeusseren vom 26. April 1879, Nro. 6904.

In Folge einer vom k. und k. gemeinsamen Ministerium

---

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. I, S. 395.

(in Angelegenheiten Bosniens und der Herzogowina) eingelaufenen Zuschrift wird das k. und k. Konsularamt bis auf Weiteres ermächtigt, Angehörigen Bosniens und der Herzogowina, ähnlich wie jenen der österreichisch-ungarischen Monarchie und unter Beobachtung der hierfür geltenden Vorschriften, interimistische Reise- und Legitimationspapiere auszufolgen, wobei es demselben anheimgestellt bleibt, wegen Konstatierung der Zuständigkeit eines derlei Passbewerbers mit der Landesregierung in Serajevo unmittelbar in's Einvernehmen zu treten.«

An dieser Stelle ist, wie ersichtlich, die Ausstellung von Visas auf die von türkischen Behörden an Bosnier erteilten Pässe nicht mehr in Betracht gezogen worden; vielmehr werden nunmehr sämtliche österreichisch-ungarische Konsulate bis auf Weiteres zur Ausstellung von Pässen an Bosnier ermächtigt. Diese Pässe sollen »ähnlich«, wie jene der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gehalten sein. Worin der Unterschied zwischen beiden Formularen bestehen solle, ist an dieser Stelle nicht ausdrücklich vermerkt. Vermutlich ist er hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, dass die für Bosnier auszustellenden Reisepapiere dieselben nicht als österreichisch-ungarische Staatsangehörige charakterisieren dürfen.

3. Beachtenswert ist endlich der Erlass der bosnischen Landesregierung vom 13. November 1881:[1])

»In Erwägung, dass durch die seitens der österreichisch-

[1]) Lingg, Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 507.

ungarischen Monarchie erfolgten Uebernahme der Verwaltung Bosniens und der Herzogowina die Einwohner dieser Länder zu der Monarchie in ein rechtlich und faktisch begründetes Abhängigkeitsverhältnis getreten sind, welches sie namentlich in allen Jurisdiktionsangelegenheiten jeder anderen Autorität entzieht, und auch über die Landesgrenze hinaus zum Ausdrucke gelangen muss, hat das hohe gemeinsame Ministerium den Grundsatz festgestellt, dass die Jurisdiktion des österreichisch-ungarischen Zivilkommissars in Plevlje sich auch auf die im Limgebiet sich aufhaltenden Angehörigen Bosniens und der Herzogowina ebenso, wie auf österreichisch-ungarische Unterthanen erstrecken soll.«

Hierdurch nimmt also die österreichisch-ungarische Regierung auch die Konsularjurisdiktion über die in der Türkei befindlichen Angehörigen Bosniens und der Herzogowina in Anspruch, denn ein überzeugender Grund, weshalb diese Befugnis auf den Zivilkommissar in Plevlje beschränkt bleiben soll, ist nicht zu finden. Prinzipiell hat durch diesen Schritt die österreichisch-ungarische Regierung den Bosniaken im Auslande in jeder Beziehung gleichen Schutz und gleiche Rechte, wie den Angehörigen der Monarchie zuerkannt, das scheint ausser Zweifel. Thatsächlich aber wurden aus politischen Gründen noch nicht allen Vertretern der Monarchie, welche sonst Jurisdiktionsbefugnisse ausüben, solche auch über die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina zugestanden; doch darf wohl erwartet werden, dass dieselben allen hierzu qualifizierten Konsuln in absehbarer Zeit freigegeben werden.

§ 21. Wir haben im Vorstehenden die thatsächliche Lage der Verhältnisse wiederzugeben gesucht, ohne dieselbe vom juristischen Standpunkte aus einer Kritik zu unterziehen. Wenn wir dieselbe nun auch von dieser Seite aus zu beurteilen suchen, so müssen wir uns vor allem anderen über die Frage klar werden, ob nach dem geltenden Rechte die Ausübung der auswärtigen Hoheit über die im Auslande befindlichen Angehörigen Bosniens und der Herzogowina unter der durch Art. 25 des Vertrages an die österreichisch-ungarische Regierung übertragenen Administration der beiden Provinzen miteinbegriffen gewesen sei, oder ob sie der Türkei trotz der Bestimmungen des Art. 25 vorbehalten bleiben musste. Die Verhandlungen, welche in der Berliner Konferenz zu dem Art. 25 geführt haben, werfen keinerlei erhellendes Licht auf das Dunkel, welches denselben in dieser Beziehung umgiebt.

4. Doch beantwortet sich die Frage unschwer, wenn man einen vergleichenden Blick auf ähnliche staats- und völkerrechtliche Kombinationen wirft, wie sie uns in Bosnien und der Herzogowina entgegengetreten sind: Weisen nicht Cypern, Aegypten, Bulgarien ganz verwandte Verhältnisse auf? Sie alle stehen unter Oberhoheit der Hohen Pforte, während sie von einer anderen selbständigen Staatsgewalt regiert und

verwaltet werden. Wie verhält es sich denn bei ihnen mit der Ausübung der auswärtigen Hoheit über die im Auslande befindlichen Angehörigen dieser Gebietsteile? In übereinstimmender Weise ist sie in diesen Gebietsteilen der Türkei vorbehalten geblieben, und die Angehörigen jener Länder stehen folglich im Auslande unter dem Schutze der türkischen Konsulate. Dass dieses mit Bezug auf die von England besetzte und verwaltete Insel Cypern sich so verhielt und noch verhält, darf bei deren immerhin doch noch ziemlich engen Konnexe mit der Türkei nicht Wunder nehmen. Dass aber auch zwei Staaten, wie Aegypten und Bulgarien, welche sich thatsächlich schon in so vielfacher Beziehung von dem Einflusse der Hohen Pforte zu emanzipieren wussten, doch auf jegliche Bethätigung der auswärtigen Hoheit über die Angehörigen ihrer Länder im Auslande verzichten müssen, das weist darauf hin, wie eng diese nach den Anschauungen des heutigen Rechtes mit der der Pforte zustehenden Oberhoheit verknüpft ist[1]).

1) Anders liegen die Verhältnisse allerdings in Tunis: Bis zum Jahre 1881 stand dies Beylikat unbestritten unter türkischer Hoheit, und nach richtiger Ansicht ist dies auch heute noch der Fall. Calvo, droit international, tom. I, p. 192 (3me édition): »En 1875 le bey a reconnu de nouveau la suzeraineté du sultan, qui déjà par le firman du 25. oct. 1871 avait réglé les conditions de sa souveraineté sur la régence. Le bey reçoit l'investiture de Constantinople. Il ne peut ni faire la guerre ou la paix, ni céder du territoire sans l'autorisation du sultan; il ne peut entamer des négociations diplomatiques avec l'étranger que sur des questions intérieures.« Im Jahre 1881 erfolgte die Okkupation des Beylikats durch Frankreich und der Abschluss einer Convention, deren bedeutsamste Bestimmungen sich im Art. 2 und 6 finden. (Staatsarchiv, Bd. 39, S. 94):

Geht man nun von dem Standpunkte aus, dass die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina — wie dies in den Eingangsworten der österreichisch-türkischen Konvention ausgesprochen ist — der Türkei zusteht, und dass diese gegebenen Falles die Verwaltung derselben wieder übernehmen kann, so lässt sich nicht läugnen, dass diese beide Provinzen noch immer in engerem Verhältnisse zu der Hohen Pforte stehen, als Aegypten und Bulgarien. Wenn aber das geltende Recht die Ausübung der auswärtigen Hoheit in der vorliegenden Form zu einem so unlöslichen Annexe der souveränen resp. suzeränen Staatsgewalt gestempelt hat,

»Art. II. En vue de faciliter au Gouvernement de la République française l'accomplissement des mesures qu'il doit prendre pour atteindre le but que se proposent les hautes parties contractantes, Son Altesse le Bey de Tunis consent à ce que l'autorité militaire française fasse occuper les points quelle jugera nécessaires pour assurer le rétablissement de l'ordre et la sécurité des frontières et du littoral. Cette occupation cessera lorsque les autorités militaires françaises et Tunisiennes auront reconnu d'un commun accord que l'administration locale est en état de garantir le maintien de l'ordre.

Art. II. Um der Regierung der französischen Republik die Durchführung der Massregeln zu erleichtern, welche dieselbe ergreifen muss, um das Ziel zu erreichen, welches die hohen kontrahierenden Parteien sich vorgesetzt haben, giebt S. Hoheit der Bey von Tunis seine Zustimmung dazu, dass die französische Militärleitung alle die Punkte besetzen lässt, bei welchen sie es für erforderlich halten wird, um die Wiederherstellung der Ordnung und der Sicherheit an den Land- und Seegrenzen zu sichern. Diese Okkupation wird ihr Ende finden, sobald die militärischen Behörden von Frankreich und Tunis der übereinstimmenden Ansicht sein werden, dass die lokale Verwaltung im stande sei, die Aufrechterhaltung der Ordnung zu garantieren.

so ist kein Grund einzusehen, warum man dieselbe in dem uns beschäftigenden Falle der Türkei aberkennen und Oesterreich-Ungarn zuerkennen sollte. Die Bewohner Bosniens und der Herzogowina sind nach wie vor der Okkupation türkische Staatsangehörige, ihre Vertretung gebührt demnach im Auslande auch den Vertretern der Türkei.

Nun hat aber die österreichisch-ungarische Regierung selbst zu verstehen gegeben, dass die türkische Regierung durch die Okkupation und Verwaltungsübernahme nicht ipso jure die auswärtige Hoheit über Bosnien und die Herzogowina ihrem ganzen Umfange nach verloren habe, indem sie in ihrem Erlasse vom 7. April 1879 (also $^3/_4$ Jahre nach der Besetzung der Provinzen) die Gültigkeit der von den türkischen Behörden für

Art. VI. Les Agents diplomatiques de la République française en pays étrangers seront chargés de la protection des intérêts Tunisiens et des nationaux de la Régence. En retour S. Altesse le Bey s'engage à ne conclure aucun acte ayant un caractère international sans en avoir donné connaissance au Gouvernement de la République française et sans s'être préalablement entendu avec lui.

Art. VI. Die diplomatischen Agenten der französischen Republik im Auslande werden mit der Wahrung der Interessen der Bewohner und sonstigen Angehörigen von Tunis beauftragt werden. Hinwiederum verpflichtet sich S. Hoheit der Bey keinerlei Akt internationalen Charakters abzuschliessen, ohne die Regierung der französischen Republik benachrichtigt und sich mit derselben im Voraus darüber in's Einvernehmen gesetzt zu haben.«

Da jedoch in diesem Falle die Ausübung der auswärtigen Hoheit über die im Auslande befindlichen Angehörigen des Beylikats vertragsmässig der französischen Republik zuerkannt ist, so bildet dieser Zustand kein Argument gegen unsere Ausführungen.

Angehörige der beiden Provinzen ausgestellten Pässe indirekt anerkennt und die Botschaft in Konstantinopel zur Visierung derselben ermächtigt. Eine Charakterisierung dieses Erlasses als einer Uebergangsbestimmung ist nicht erfolgt, und wäre auch nicht zutreffend gewesen, da die Türkei allein zur Ausstellung solcher Pässe rechtlich befugt war. Gleichwohl nahm die österreichische Regierung im Laufe der Zeit die Berechtigung zur Austellung von Reisepässen an Angehörige Bosniens und der Herzogowina im Auslande ausschliesslich für ihre Konsulate in Anspruch. Noch weit mehr muss aber der Umstand auffallen, dass sie ihren Vertretern in der Türkei auch Konsularjurisdiktion über die Bosnier vindizierte.

Es ist weiter oben dargelegt worden, dass die österreichisch-ungarische Regierung die ungestörte Geltung der von der Hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationen für die beiden okkupierten Provinzen in keiner Weise in Frage gezogen hat. Dies gelangte dadurch zum Ausdruck, dass die auswärtigen Konsulate in Bosnien und der Herzogowina nach wie vor ungehindert die ihnen zustehende Konsularjurisdiktion ausübten. Wurde aber die ununterbrochene Geltung der Kapitulationen für Bosnien und die Herzogowina anerkannt, so mussten auch alle anderen von der Pforte abgeschlossenen Staatsverträge dasselbe Schicksal teilen, und nach wie vor in den beiden Provinzen in Kraft

bleiben, solange sie nicht gesetzlich aufgehoben oder durch neue Verträge ersetzt wurden.

5. Es ist nun oben der Nachweis erbracht worden, dass die Ausübung der auswärtigen Hoheit über die im Auslande befindlichen Angehörigen Bosniens und der Herzogowina nicht an Oesterreich-Ungarn übergegangen, sondern bei der Türkei verblieben ist. Aber setzen wir selbst den Fall, dass sie mit der Administration beider Provinzen an Oesterreich-Ungarn übergegangen sei, so wäre die Regierung desselben bei Ausübung dieser auswärtigen Hoheit doch durchaus an die einschlägigen von der Pforte abgeschlossenen Staatsverträge gebunden, welche auch vor der Besetzung und Verwaltungsübernahme in Bosnien und der Herzogowina in Kraft standen. Der Berliner Vertrag hat den auch hierfür massgebenden Grundsätzen im Artikel VIII betreff Bulgariens folgendermassen Ausdruck gegeben:[1])

»Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenues et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement. Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en

[1]) Samver, Nouveau recueil de traités etc. Série II, Bd. III, S. 453

pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.«[1])

Demnach hätte die österreichisch-ungarische Regierung, solange sie keine anderweitigen Abmachungen mit den auswärtigen Regierungen und besonders mit der Türkei traf, sich bei Ausübung der auswärtigen Hoheit über Bosnien und die Herzogowina ausschliesslich nach den türkischen Staatsverträgen richten müssen. Wo findet sich aber ein Staatsvertrag, welcher die Türkei zur Ausübung von Jurisdiktionsrechten durch ihre Vertreter im Auslande berechtigte? Standen denn vor der Besetzung und Verwaltungsübernahme durch Oesterreich-Ungarn die Bewohner Bosniens und der Herzogowina im Auslande unter der Jurisdiktion ihrer zuständigen Konsuln? Diese Frage ist auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse zu verneinen. Die Hohe Pforte besass nie so weitgehende Schutzrechte über ihre im Auslande befindlichen Unterthanen; den türkischen Konsuln stand nie Jurisdiktion über die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina zu.

Sind aber für die Ausübung der auswärtigen Hoheit über Bosnien und die Herzogowina die von der türkischen Regierung abgeschlossenen Staatsverträge mass-

[1]) Dieselben Grundsätze sind fast wörtlich wiederholt worden in Art. 20 und 37 des Berliner Vertrages, in Betreff Ostrumeliens u. Bosniens. Vgl. Samver, Bd. III, S. 456 und 461.

gebend, so kann auch bei der Verwaltungsübernahme durch die österreichisch-ungarische Regierung die Befugnis zur Ausübung der Konsularjurisdiktion über die im Auslande befindlichen Angehörigen der beiden Provinzen nicht von der türkischen Regierung auf dieselbe übergegangen sein, und zwar nach dem alten Grundsatze: Nemo plus juris ad alium deferre potest, quam ipse habet. Zur Zeit der Okkupation stand demnach Oesterreich-Ungarn — immer angenommen den Fall, dass die Ausübung der auswärtigen Hoheit auf dasselbe übergegangen sei — eine Jurisdiktionsbefugnis über die im Auslande befindlichen Bosnier nicht zu, am allerwenigsten aber über die in der Türkei sich aufhaltenden, da sich in Betreff derselben natürlich keine vertragsmässigen Bestimmungen vorfinden konnten.

Die österreichisch-ungarische Regierung konnte sich demnach die Befugnis zur Ausübung der Konsularjurisdiktion über Bosnier durch ihre Vertreter im Auslande nur auf Grund neuer Staatsverträge mit den auswärtigen Regierungen erwerben. Da der Abschluss solcher Konventionen aber nicht erfolgt ist, so darf derselben jene Befugnis vom rechtlichen Standpunkte aus nicht zugesprochen werden.

§. 22. 6. Man könnte allerdings die Behauptung aufstellen, Oesterreich-Ungarn habe kraft eigener Machtvollkommenheit auf die beiden von ihm besetzten Pro-

vinzen die ihm durch die Kapitulationen seitens der Türkei zugestandenen Vorteile und Vergünstigungen übertragen können, so dass den österreichisch-ungarischen Konsuln auf Grund dessen gleichwohl Jurisdiktionsbefugnisse über die in der Türkei befindlichen Bosnier zukämen. Wir läugnen nicht, dass eine derartige Bestimmung seitens der österreichisch-ungarischen Regierung mit staatsrechtlicher Wirksamkeit wohl hätte getroffen werden können; völkerrechtliche Bedeutung dürfte sie allerdings nicht in Anspruch nehmen, da eine solche Bestimmung nur unter der Voraussetzung hätte zu Recht bestehen können, dass Oesterreich-Ungarn entweder im Besitz der Souveränität über das besetzte Gebiet war, oder von der Hohen Pforte die Berechtigung zur Ausübung der auswärtigen Hoheit über dasselbe auf Grund eines speziellen Uebereinkommens erhalten hätte; beides trifft jedoch nicht zu.

Dass im Uebrigen die österreichisch-ungarische Regierung sich selbst auf den Standpunkt stellte, dass die von ihr mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträge bei der Verwaltungsübernahme Bosniens und der Herzogowina nicht auch ohne weiteres für diese Gebietsteile Geltung erhielten, davon zeugt unter anderem der Umstand, dass nach der Okkupation derselben in Betreff des Zollwesens nicht die österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsverträge für massgeblich erachtet wurden, sondern die türkischen. Dieser Zustand

erlitt erst dadurch eine Aenderung, dass mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1879[1]) Bosnien und die Herzogowina in das bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen und den türkischen Zoll- und Handelsverträgen die österreichisch-ungarischen substituiert wurden. So lange ein analoger Akt der Gesetzgebung nicht auch in Betreff der Konsularverträge erfolgt, müssen für die Behandlung der Bosnier und Herzogowiner im Auslande immer noch dieselben Regeln massgebend bleiben, welche vor der Okkupation in der Uebung waren.

Nun erfolgte aber am 13. November 1881 der bereits zitierte[2]) Erlass der Landesregierung in Serajewo. Es erhebt sich die Frage, ob dieser Erlass imstande war, die geltenden Staatsverträge — wenngleich nur für einen einzelnen Fall — aufzuheben und denselben die österreichisch-ungarischen zu substituieren. Diese Frage muss ebenfalls verneint werden. Wollte man die bestehenden Normen dahin abändern, dass auch die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina unter den Schutz der österreichisch-ungarischen Konsularverträge gestellt werden sollten, so konnte dies einzig und allein durch ein rite zustande gekommenes Gesetz geschehen, wie dies betreffs der Zoll- und Handelsver-

[1]) Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze etc., Bd. III, 2, S. 50.

[2]) Vergl. oben S. 128.

träge am 20. Dezember 1879 erfolgte, nicht aber auf rein administrativem Wege durch eine einseitige Verordnung der Landesregierung zu Serajewo. Aus diesem Grunde vermögen wir dem in Frage stehenden Erlasse auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus keine Geltung zuzuerkennen — selbst wenn wir annehmen wollten, dass Oesterreich-Ungarn durch die Bestimmungen des Art. 25 des Berliner Vertrages die Befugnis zur Ausübung der auswärtigen Hoheit über Bosnien und die Herzogowina in ihrem vollen Umfange erhalten habe.

Wir glauben oben den Nachweis erbracht zu haben, dass dies letztere nicht der Fall war, und in Anbetracht dessen würde selbst ein Gesetz, welches rite die Geltung der österreichisch-ungarischen Staatsverträge auch auf die Angehörigen Bosniens und der Herzogowina statuierte, keine völkerrechtliche Wirksamkeit in Anspruch nehmen dürfen. Wir haben des Weiteren dargelegt, dass die Ausübung der auswärtigen Hoheit über die beiden okkupierten Provinzen bei der Hohen Pforte verblieben ist. Es darf als eine einfache Konsequenz dieses Satzes angesehen werden, dass — in Ermangelung des von Art. VI der Konvention in Aussicht gestellten Uebereinkommens — die Vertretung der Angehörigen Bosniens und der Herzogowina im Auslande von Rechtswegen den türkischen Konsulaten und Gesandtschaften zukommt. Was ander-

seits die Behandlung der Bosnier, welche sich in der Türkei aufhalten, angeht, so muss daran festgehalten werden, dass vom juristischen Standpunkte aus für dieselbe noch heute dieselben Regeln massgebend sein müssen, welche vor der Okkupation und Verwaltungsübernahme der beiden Provinzen in Uebung waren; d. h. sie unterstehen in ihrer Eigenschaft als türkische Staatsangehörige den betreffenden Landesbehörden noch in demselben Umfange, wie vordem, so dass diese eine Einmischung der österreichisch-ungarischen Konsulate nicht zu dulden brauchen.[1])

7. Ziehen wir nun das Facit aus der detaillierten Erörterung der Bestimmungen der Konvention! Es geht aus denselben das Doppelte zur Evidenz hervor, dass einerseits die Hohe Pforte sich nur von dem Wunsche leiten liess, eine faktische, durch materielle Bestimmungen bekräftigte Anerkennung ihrer fortdauernden Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zu erlangen, während anderseits Oesterreich-Ungarn das rege Bestreben zeigte, der Türkei jegliche direkte, wie auch immer geartete, dauernde Einwirkung auf die okkupierten Provinzen unmöglich zu machen. Es geht dies weniger aus demjenigen hervor, was die einzelnen Artikel der Konvention enthalten, sondern aus dem, was sie nicht enthalten. Wenn Art. 1—6 den Inbegriff aller der Verbindlich-

[1]) Vergl. hiermit auch das unten auf S. Ausgeführte.

keiten ausmachen, welche die Türkei der österreichisch-ungarischen Regierung in Betreff der Verwaltung der beiden okkupierten Provinzen auferlegen konnte, so wird die thatsächliche Machtvollkommenheit der Hohen Pforte in denselben durchaus illusorisch. Gleichwohl erscheint es in Anbetracht des Wortlautes der Konvention zweifellos, dass nach der übereinstimmenden Ansicht der vertragschliessenden Parteien die Souveränität der Türkei über die okkupierten Provinzen fortbesteht. Und zwar ist diese Souveränität nicht nur formell zur Anerkennung gelangt, sondern sie hat auch durch materielle Zugeständnisse ihre Bestärkung gefunden. Denn das liegt ja auf der Hand, dass die Konvention — natürlich mit Ausnahme der in Art. 7—10 enthaltenen Abmachungen über Novibazar, welche hier nicht in Betracht kommen — nur den positiven Wert für die Türkei hat, dass es ihr durch eine Reihe mehr oder minder bedeutender Zugeständnisse, welche ihr darin von Oesterreich-Ungarn gemacht sind, gelungen ist, auch thatsächlich den grundlegenden Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, dass Bosnien und die Herzogowina als ein der österreichisch-ungarischen Monarchie fremder Gebietsteil anzusehen seien; dass die Hohe Pforte als Inhaberin der Souveränität über Bosnien und die Herzogowina das Recht habe, der österreichischen Regierung bezüglich der Handhabung der ihr übertragenen Administration bindende Verpflichtungen aufzuerlegen.

ABSCHNITT III.

Die Stellungnahme der europäischen Mächte zur bosnischen Frage.

§ 23. Der Gesichtspunkt, dass Bosnien und die Herzogowina durch die Okkupation nicht zu einem integrierenden Bestandteile der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden, sondern nach wie vor türkische Provinzen seien, ist auch von den europäischen Mächten adoptiert und durch das Vorgehen derselben in der Folgezeit anerkannt worden. Auf das Deutlichste tritt dies in dem einmütigen Verhalten der Kongressmächte gelegentlich der Konsularfrage hervor.

1. Bekanntlich hat die Pforte durch die von ihr mit den auswärtigen Mächten abgeschlossenen Kapitulationen allen hierzu qualifizierten Konsuln derselben die Ausübung der Jurisdiktion über deren Schutzgenossen auf türkischem Boden zuerkannt. Es erhob sich nun

nach der Okkupation Bosniens und der Herzogowina die Frage, ob in den beiden Provinzen die Konsuln ihre bisher ausgeübte Jurisdiktion beibehalten sollten, oder nicht. Man musste den Konsuln diese Befugnis durchaus absprechen, falls man den Standpunkt vertrat, dass Bosnien und die Herzogowina nach vollzogener Okkupation als österreichisch-ungarisches Gebiet anzusehen und zu behandeln seien. In diesem Falle hätte die Jurisdiktionsbefugnis der Konsuln unmittelbar nach vollzogener Okkupation ipso jure erlöschen müssen, wie dies beispielsweise in den durch den Berliner Vertrag an Russland abgetretenen Landstrichen der Fall war. Denn Oesterreich-Ungarn hat keiner auswärtigen Macht für sein Gebiet ähnliche Zugeständnisse gemacht, wie dies von der Türkei geschehen ist. Wollten daher die Mächte ihren Konsuln die jurisdiktionelle Thätigkeit auch nach der Besetzung der beiden Provinzen erhalten, so hätte es zu diesem Zwecke besonderer Abmachungen der einzelnen Mächte mit der österreichischen Regierung bedurft. Nahm man aber den entgegengesetzten Standpunkt ein, indem man Bosnien und die Herzogowina trotz der Okkupation und des Berliner Vertrages nach wie vor als türkisches Gebiet ansah und somit die Souveränität der Hohen Pforte über dasselbe anerkannte, so musste man auch nach vollzogener Okkupation den Konsuln in den beiden Provinzen die Berechtigung zusprechen, die Jurisdiktionsrechte

über ihre Schutzbefohlenen auszuüben, welche nur durch ausdrücklichen Verzicht der berechtigten Mächte oder durch neue völkerrechtliche Verträge aufgehoben werden konnten.

2. Wir sind uns wohl bewusst, mit den vorstehenden Ausführungen ein Gebiet betreten zu haben, welches schon des öfteren den Anlass zu Kontroversen gegeben hat, und zwar ebenso in der Theorie, wie in der Praxis. Es handelt sich um Beantwortung der Frage, ob in dem Falle, dass ein Gebietsteil eines Staates in die Hände eines anderen Staates übergeht, in diesem Gebiete die mit dem Auslande geschlossenen Verträge des ersteren Staates ungehindert in Geltung bleiben, trotz des vorgegangenen Regierungswechsels, oder ob in demselben ipso jure die von dem okkupierenden Staate abgeschlossenen Konventionen in Kraft treten.[1])

Von praktischer Bedeutung ist die Frage zum letzten Male im Jahre 1888 geworden, und zwar mit Bezug auf die Geltung der türkischen Staatsverträge in Massauah.[2]) Anlass hierzu gab der Umstand, dass die italienische Regierung in Massauah im genannten Jahre eine neue Steuer ausschrieb, von welcher auch die dort domizilierten Europäer betroffen werden sollten. In Folge dieser Massregel wurde von Frankreich die Frage

[1]) Vergl. oben S. 133.

[2]) Vergl. Müller, Politische Geschichte, Jahrg. 1888, S. 224. Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 26, a. m. O. Revue de droit international, Bd. 7, S. 237.

aufgeworfen, ob an dem genannten Platze nicht trotz der durch Italien vorgenommenen Besetzung noch immer die von der Türkei abgeschlossenen Kapitulationen für die italienische Regierung bei Ausübung ihrer Regierungshandlungen massgeblich und rechtsverbindlich seien. Von der Beantwortung dieser Frage hing es naturgemäss auch ab, ob die in Massauah befindlichen europäischen Konsuln, welche das Exequatur der Regierung rite erhalten hatten, über ihre Staatsangehörigen Jurisdiktionsrechte ausüben durften oder nicht. Frankreich selbst nahm mit Entschiedenheit den Standpunkt ein, dass durch die italienische Besetzung Massauah's die Geltung der Kapitulationen nicht aufgehoben sei und vertrat denselben gegenüber den übrigen Grossmächten mit Erfolg, so dass seine Auffassung von der Mehrzahl derselben adoptiert wurde. Demnach ist es heute als zweifellos zu betrachten, dass in Massauah — solange keine anderweitigen Vereinbarungen mit den europäischen Mächten getroffen werden — nach wie vor der Okkupation durch die Italiener, für die Regierung die von der Türkei abgeschlossenen Kapitulationen rechtsverbindlich sind, und dass in Folge dessen den europäischen Konsuln über ihre Staatsangehörigen nach wie vor Jurisdiktionsbefugnisse zustehen.

Auf den ersten Blick mag es zwar scheinen, als stehe dies im Widerspruch mit unseren obigen Ausführungen. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten des

vorliegenden Falles vermag jedoch nur unsere Auffassung zu bestätigen. Es liegen in Massauah ganz ähnliche Verhältnisse vor, wie in Bosnien und der Herzogowina: Massauah wurde gegen Ende des Jahres 1885 von Italien besetzt und in Verwaltung genommen, ohne dass durch diese Thatsache den Souveränitätsrechten des Sultans über den fraglichen Küstenstrich Eintrag geschehen wäre[1]). Letzterer Umstand gelangte nicht nur dadurch zum Ausdrucke, dass in Massauah in der ersten Zeit die ägyptische Flagge stets neben der italienischen gehisst wurde und auch noch $^1/_2$ Jahr lang nach erfolgter Okkupation der ägyptische Untergouverneur seine Thätigkeit ungestört fortsetzte, sondern der italienische Minister des Auswärtigen, Mancini, hob denselben zu wiederholten Malen sowohl schriftlich, als auch mündlich hervor. So erklärte er in Erwiderung auf den von der Türkei und Aegypten sofort nach der Besetzung erhobenen Protest, dass Italien die souveränen Rechte der Pforte am roten Meere anerkenne[2]), und in einer Rede vor dem Abgeordnetenhause bemerkte er am 17. März desselben Jahres über diese Angelegenheit: »Gegen die Besetzung Massauah's durch Italien hat die Pforte anfänglich protestiert; sie beruhigte sich jedoch, nachdem sie wahrgenommen, dass wir ihre Sou-

1) Vergl. Catellani in der Revue de droit international, Bd 17, S. 232; ferner Müller, Politische Geschichte, Bd. 19, S. 177.

2) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 26, S. 315.

veränitätsrechte nicht antasten, und dass unsere Aktion nur den Zweck einer Sicherung der Küste hat, sowie dass keine andere Macht sich uns widersetzt.«[1])

Demnach lag also in Betreffs Massauahs keinerlei Besitzergreifung en toute souveraineté et proprieté vor, wie dies von einigen Seiten irrtümlicherweise angenommen wurde, vielmehr beschränkte sich das Verhältnis Italiens zu Massauah — ebenso, wie dies in Bosnien und der Herzogowina der Fall ist — auf Besetzung und Verwaltungsübernahme eines Gebietsteiles der hohen Pforte. Dass mithin sowohl Bosnien und die Herzogowina, als auch Massauah und endlich auch Cypern — welches sich in gleicher Lage befindet — in Bezug auf die vorliegende von Frankreich angeregte Frage auch in gleicher Weise beurteilt werden müssen, liegt auf der Hand.

§ 24. 3. Was insbesondere Cypern und die Ausübung der auswärtigen Hoheit über seine Bewohner, anbetrifft, so hat Esperson sich schon vor geraumer Zeit in eingehender Weise mit der Frage beschäftigt.[2]) Auch er hat sich dafür entschieden, dass die von der Türkei abgeschlossenen Staatsverträge und besonders Kapitulationen in Folge der Besetzung und Verwaltungsüber-

---

[1]) Schulthess, Europ. Geschichtskalender, Bd. 26, S. 316.

[2]) Esperson, in der Revue de droit international, Bd. X, S. 587 ff.

Vergl. ferner von Martens, Völkerrecht, Bd. I, S. 361 und S. 315.

nahme der Insel seitens Englands ihre Geltung nicht verloren haben und argumentiert folgendermassen:

»Selon les principes du droit international lorsqu'il y a extinction partielle d'un Etat par le fait de la cession d'une de ses provinces à un autre Etat les droits et les obligations dérivant des traités conclus par l'Etat cédant avec les Puissances étrangères ne sont pas nécessairement transmis à l'Etat cessionaire, à moins qu'ils ne concernent spécialement la partie du territoire qui est cédée, c'est-à-dire à moins qu'il ne s'agisse des droits et obligations locaux. L'Etat partiellement éteint ne reste lié que pour les provinces demeurées sous sa souveraineté. L'Etat cessionaire n'est ni partie contractante ni successeur d'une des parties contractantes, sauf pour les dispositions concernant le territoire annexé; par conséquent, les traités conclus par l'Etat cedant ne peuvent être efficaces à son égard selon la maxime connue: res inter alios acta aliis nec nocet nec prodest.«

Des weiteren wird hieraus gefolgert, dass die von der Hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationen für Cypern keine Geltung mehr haben würden, wenn die Türkei ihre Souveränität über die Insel verloren hätte. Da dies aber keineswegs der Fall sei, so daure die Wirksamkeit derselben auch unter der englischen Verwaltung fort, und den fremden Konsuln komme nach wie vor die Jurisdiktion über ihre Schutzbefohlenen zu.

Es mag ferner noch darauf hingewiesen werden, dass auch die Praxis den Grundsatz bestätigt hat, dass internationale Verträge, welche von einem Staate geschlossen werden, bei einer Cession eines Gebietsteiles

ihre Gültigkeit für diesen Teil des Staates verlieren, wenn er en toute souverainété et propriété abgetreten wurde. So haben z. B. in Bessarabien, Kars, Ardahan und Batoum, welche durch die Artikel 45 und 58 des Berliner Vertrages an Russland abgetreten wurden, die von der Türkei abgeschlossenen Kapitulationen sofort mit der Abtretung ihre Kraft verloren.

4. Es ist demnach die Thatsache von grossem Werte für die rechtliche Beurteilung der in Bosnien und der Herzogowina durch die österreichisch-ungarische Besetzung und Verwaltungsübernahme geschaffenen Verhältnisse, dass auch nach der Besetzung beider Provinzen die fremden Konsuln in denselben ihre Jurisdiktionsrechte ungestört weiter ausübten, und dass sogar die österreichisch-ungarische Regierung selbst bis zu dem Jahre 1880, also fast noch zwei Jahre lang nach erfolgter Okkupation ihre dortigen Konsulate alle die Funktionen ausüben liess, welche ihnen auch vordem auf Grund der Kapitulationen zugestanden hatten.

Erst in den Jahren 1881/82, nachdem die neu eingesetzte Landesregierung in den beiden Provinzen in Folge umfassender Reformen auf allen Gebieten diejenigen Garantieen zu bieten vermochte, welche eine objektive und unparteiliche Rechtsprechung erfordert, entschlossen sich auch die übrigen Grossmächte freiwillig, auf die ihnen zustehende Konsularjurisdiktion in den fraglichen türkischen Gebietsteilen zu verzichten.

Die Gründe, welche seinerzeit die Grossmächte bestimmt hatten, eine freie Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln über ihre Schutzgenossen in türkischen Landen zu postulieren, und die hauptsächlich in der mangelnden juristischen Befähigung und in der geringen Zuverlässigkeit der türkischen Tribunale zu suchen sind, waren nun in diesem Teile der Türkei fortgefallen, und es war nunmehr nahe gelegt, dass die Grossmächte unter solchen Umständen auf ihre Jurisdiktionsrechte Verzicht leisteten, um ihre Konsularbeamten einer überflüssig gewordenen Last zu entheben.

Es ist eine einfache Konsequenz des bisher Ausgeführten, dass falls eine europäische oder aussereuropäische Macht mit vertragsmässigen Jurisdiktionsrechten auf türkischem Gebiete, welche sich den in den Jahren 1880/81 erfolgten Verzichtleistungen der oben genannten europäischen Grossmächte nicht angeschlossen hat, es für gut und nötig befinden sollte, auf bosnischem Gebiete ein Konsulat zu errichten, derselben nach dem bestehenden Rechte ohne weiteres die Jurisdiktionsbefugnisse über ihre Schutzgenossen solange zustehen, bis sie ausdrücklich auf deren Ausübung Verzicht geleistet hat.

5. Dem gegenüber ist der Umstand, dass den fremden Konsuln in Bosnien und der Herzogowina das Exequatur durch den Kaiser von Oesterreich-Ungarn erteilt wird, für die Beurteilung der in Frage stehenden Verhältnisse nur von geringem Belang. Lingg will hierin

allerdings einen Beweis mehr für die bestehende Souveränität des »Kaisers von Oesterreich-Ungarn« über die beiden Provinzen erblicken[1]). Wir vermögen jedoch diesem Umstande eine derartige Tragweite nicht beizumessen. Die Erteilung des Exequatur ist vielmehr ein Akt von lediglich administrativer Bedeutung und muss, da die Administration der beiden Provinzen auf Oesterreich-Ungarn übertragen wurde, auch von dem Haupte der zuständigen Verwaltungsbehörde, also in diesem Falle von dem Kaiser von Oestereich-Ungarn, ausgeübt werden. Aus eben demselben Grunde liegt die Erteilung des Exequatur an die fremden Konsuln in Cypern und Aegypten nicht in den Händen der Türkei, als der souveränen Macht, sondern in den Händen der englischen Verwaltungsbehörde, beziehungsweise der Landesverwaltung von Aegypten. Die Verleihung des Exequatur kann demnach nicht als unlösliches Annex der souveränen Staatsgewalt angesehen und die Ausübung desselben bezüglich der fremden Konsuln in Bosnien und der Herzogowina nicht mit Erfolg als Argument gegen die Fortdauer der Souveränität der Türkei über die beiden Provinzen in's Feld geführt werden.

Nach unseren obigen Ausführungen glauben wir uns zu dem Schlusse berechtigt, dass nach der einheitlichen Auffassung der Grossmächte von der Lage der Dinge der rechtliche Fortbestand der Souveränität der

1) Lingg, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. V., S. 495.

Pforte über Bosnien und die Herzogowina durch die Okkupation seitens Oesterreich-Ungarns nicht alteriert worden ist. Auf der anderen Seite ist auch der Umstand nicht minder bezeichnend, dass die Hohe Pforte in den okkupierten Provinzen diplomatische Agenten weder unterhalten hat noch unterhält. Es soll allerdings keineswegs behauptet werden, dass durch Entsendung eines türkischen Beamten nach Serajewo zum Zwecke der Kontrolle oder auch nur der besseren Verständigung mit den österreichischen Verwaltungsbeamten seitens der Hohen Pforte, der Auffassung Raum und Stoff gegeben worden wäre, als sei Bosnien und die Herzogowina ein der Türkei fremder Gebietsteil. Residieren doch auch in Cypern mehrere Beamte der Pforte, wenn auch hier nur mit streng begrenztem Ressort und ohne diplomatischen Charakter. Dass aber die Pforte thatsächlich in den beiden okkupierten Provinzen keine Konsuln bestellt hat, scheint uns ein ebenso energischer, als bedeutsamer Beweis ihrer fortdauernden Souveränität über dieselben zu sein, wenngleich demselben allerdings eine gewisse Einseitigkeit nicht abgesprochen werden kann.

§ 25. Von besonderem Werte ist aber für die Lösung der uns beschäftigenden Frage die Stellung, welche die österreichisch-ungarische Regierung durch ihre Vertreter in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Als erschöpfend kann in dieser Beziehung eine offizielle Aeusserung Andrassys bezeichnet werden,

welche über die einschlägigen Fragen vollen Aufschluss giebt. In der bereits an anderer Stelle angezogenen Rede desselben vor dem Budgetausschusse der österreichischen Delegation vom 1. Dezember 1878 heisst es folgendermassen:[1]) »Sollte es zur Frage der Annexion kommen, so werden die gesetzgebenden Körper in Verbindung mit der Krone darüber entscheiden.«

Zu der Zeit, als dieser berufenste Vertreter der österreichischen Regierung diese Erklärung abgab, war demnach Bosnien und die Herzogowina nach der Ansicht des Redners nicht von Oesterreich-Ungarn annektiert; mithin mussten sie logischerweise als ausserhalb des österreichisch-ungarischen Staates stehende Gebietsteile betrachtet werden. Auf Grund der bestehenden Verfassung konnte die Reichsregierung zwar sehr wohl die ihr als europäisches Mandat auferlegte Okkupation und Administration der beiden Provinzen rechtsgültig übernehmen, ohne hierüber einen entscheidenden Beschluss der Volksvertretung herbeiführen zu müssen. Eine hierauf folgende Annexion der beiden Provinzen, welche sich nicht auf eine Abmachung völkerrechtlichen Charakters stützte, konnte aber — da es sich um eine Veränderung des Bundesgebiets handelte — in der Folge nur durch ein übereinstimmendes Votum des Reichsrates und des Reichstages in Verbindung mit der

[1]) Müller, Politische Geschichte, Jahrgang 1878. S. 172.

Krone mit staatsrechtlicher Wirksamkeit herbeigeführt werden. Eine darauf hinzielende Beschlussfassung ist aber bis zum heutigen Tage nicht erfolgt, mithin nehmen Bosnien und die Herzogowina auch heute noch rechtlich dieselbe Stellung zur österreichisch-ungarische Monarchie ein, wie zur Zeit der von Andrassy abgegebenen Erklärung. Sie sind staatsrechtlich, wie völkerrechtlich ein Oesterreich-Ungarn fremder Gebietsteil, sie sind auch nach der Okkupation türkische Provinzen geblieben.

Dies ist die — auch vom Standpunkte der österreichisch-ungarischen Regierung heutzutage einzig mögliche juristische Auffassung der Sachlage. Allerdings weisen die seit der Okkupation getroffenen Massnahmen des gemeinsamen Ministeriums in nicht misszuverstehender Weise darauf hin, dass dasselbe die beiden in Frage stehenden Provinzen schon heutigen Tages faktisch nicht anders angesehen haben möchte, als einen dem österreichisch-ungarischen Territorium einverleibten Gebietsteil. Dass eine solche Auffassung nach den eigenen Aeusserungen der österreichischen Regierungsvertreter juristisch unzulässig ist, haben wir nachgewiesen.

Andererseits verdient es aber auch hervorgehoben zu werden, dass die österreichisch-ungarische Regierung formell in jeder Beziehung dem Umstande Rechnung trägt, dass Bosnien und die Herzogowina

keinen Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, und folgerichtig in durchaus korrekter Weise in den Bosnien und die Herzogowina betreffenden Erlassen und Gesetzen die Okkupation und Verwaltung der beiden Provinzen als etwas »provisorisches« hinstellt.

ABSCHNITT IV.

Die Stellungnahme der Wissenschaft.

§ 26. Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, welche staatsrechtliche Stellung Bosnien und der Herzogowina nach dem Sinne und Wortlaute der grundlegenden völkerrechtlichen Abmachungen zukommt; wir haben des weiteren klarzulegen gesucht, auf welche Auffassung der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse die Stellungnahme der europäischen Mächte und im besonderen der Türkei und Oesterreich-Ungarns schliessen lassen. Unsere nächste Aufgabe wird es sein, den Standpunkt, welchen die Wissenschaft zu unserer Frage einnimmt, festzustellen und einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen.

1. Die Vertreter der Wissenschaft teilen sich bez. der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse in zwei Lager, deren Prinzipien und Tendenzen diametral auseinan-

dergehen. Die Einen erkennen — fussend auf den völkerrechtlichen Verträgen, welche den status rerum geschaffen haben — der Türkei die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zu und erklären hierdurch die beiden Provinzen für türkische Gebietsteile. Die anderen nehmen — unter Hintansetzung der grundlegenden völkerrechtlichen Abmachungen — allein die augenblicklichen, thatsächlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den beiden Vilayets zum Ausgangspunkte ihrer Argumentation und bestreiten auf Grund derselben die Souveränität der Pforte über Bosnien und die Herzogowina; ihrer Aufstellung zufolge bilden die okkupierten Provinzen demnach einen integrierenden Gebietsteil der österreichisch-ungarischen Monarchie, und die Bewohner derselben sind als österreichisch-ungarische Unterthanen zu behandeln.

2. Auffallenderweise wird die erstere Auffassung hauptsächlich von den bedeutenderen österreichischen Publizisten vertreten, wie Ulbrich, Dantscher von Kollesberg und Jellinek. Vornehmlich Ulbrich lässt in seinen Ausführungen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Indem er sich voll und ganz auf den Boden des Berliner Vertrages und der türkisch-österreichischen Konvention stellt, folgert er:[1])

»Bosnien und die Herzogowina sind trotz der Okkupation und Verwaltungsübernahme derselben durch Oesterreich-

[1]) Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht, S. 792.

Ungarn keineswegs aus dem staatsrechtlichen Verbande mit dem osmanischen Reiche geschieden, allein Oesterreich-Ungarn übt die Staatsgewalt in diesen Ländern in allen ihren Funktionen und Richtungen, also Gesetzgebung, Verwaltung und die richterlichen Befugnisse. Dieses Okkupations- und Verwaltungsrecht ist an keine zeitliche Grenze gebunden, es befriedigt aber nicht allein das Interesse der Monarchie, sondern auch der anderen Vertragsmächte an der Herstellung geordneter Zustände in diesen Ländern zur Abwendung von Gefahren für den Weltfrieden. Es ergiebt sich hieraus, dass die okkupierten Länder zu Oesterreich-Ungarn in kein staatsrechtliches Verhältnis getreten sind; sie stehen mit ihm weder im Verhältnis einer Personal-, noch einer Realunion.«

Dantscher von Kollesberg geht zwar auf eine spezialisierte Erörterung der uns beschäftigenden Frage selbst nicht ein, doch schimmert der von demselben vertretene Standpunkt deutlich durch, wenn er beispielsweise ausführt:[1])

»Es ist zu entscheiden, ob der in Bosnien und der Herzogowina provisorisch als Gesetz und Verordnung auftretende, die Einwohner zum Gehorsam verpflichtende, für sie fremde österreichisch-ungarische Staatswille nicht nur gegenüber den türkischen Unterthanen als absoluter erscheint, sondern ob er auch gegenüber den eigenen Reichsangehörigen ein solcher absoluter Wille sei, oder nicht.«

Mit ganz besonderer Schärfe vertritt den Vertrags-

[1]) Dantscher von Kollesberg, der monarchische Staat Oesterreich-Ungarn, S. 287.

Standpunkt auch Martens.[1]) Derselbe fasst die Macht des Padischa im vorliegenden Falle allerdings lediglich als ein nudum jus auf; nichts destoweniger dürfe man aber dies Recht als solches nicht negieren, ohne dem Wortsinne der Verträge Gewalt anzuthun. In ähnlicher Weise erklärt sich auch Jellinek über die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse:

[1]) »In Gemässheit des Art. 25 des Berliner Vertrages hat Oesterreich-Ungarn Bosnien und die Herzogowina okkupiert und die gesamte Verwaltung der genannten Provinzen des osmanischen Reiches übernommen; es wird also die Staatsgewalt über diese beiden Provinzen nach allen Richtungen nicht von der hohen Pforte ausgeübt.

Dennoch besitzt Oesterreich-Ungarn rechtlich noch nicht die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina, sie bilden keinen Teil des Staatsgebietes der sie administrierenden Monarchie, ihre Bürger sind weder österreichische noch ungarische Staatsbürger. Die Pforte hat vielmehr in Ausführung ihrer vertragsmässigen Verpflichtung Oesterreich-Ungarn blos zur Ausübung der Staatsgewalt in den genannten Provinzen delegiert und sich demgemäss die Souveränität über dieselben zurückbehalten und Oesterreich-Ungarn hat dieselbe ausdrücklich anerkannt. . . . . Die Türkei besitzt demnach die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina nach wie vor der Okkupation und Verwaltungsübernahme derselben durch Oesterreich-Ungarn, wenngleich heute nur noch als nudum jus.«

---

[1]) Martens, Europ. Völkerrecht, Bd. I, § 93.

[2]) Jellinek, Staatenverbindungen, S. 53.

3. Der gegnerische Standpunkt ist ausser von Neumann auch von Holtzendorff[1]) vertreten worden und hat in neuester Zeit eine besonders warme Verteidigung in einer ausführlichen Abhandlung Linggs gefunden, deren wir schon des öfteren Erwähnung gethan haben. Diese verlassen den Boden der grundlegenden Verträge und erklären das heute bestehende Machtverhältnis allein für massgebend. Oesterreich-Ungarn übe heute thatsächlich alle Herrschaftsrechte ohne jegliche Einschränkung in Bosnien und der Herzogowina aus; in seiner Gewalt sei die Verwaltung, Gesetzgebung und Justiz; es übe thatsächlich die Militär- und Gebietshoheit, sowie alle sonstigen Hoheitsrechte aus; kurz Oesterreich-Ungarn sei in den beiden Vilayets die höchste Staatsgewalt, mithin stehe ihm auch die Souveränität über dieselben zu — obgleich nicht alle diese letzte Konsequenz in ihrer ganzen Schärfe ziehen.[2])

§ 27. Wir stehen hier vor einem Gegensatze von

[1]) von Holtzendorff, Völkerrecht I, S. 244, sqq.

[2]) Auch der Ansicht Riviers (Lehrbuch des Völkerrechts S. 175) möge an dieser Stelle Erwähnung geschehen. Derselbe erblickt in dem an Oesterreich-Ungarn erteilten Mandate eine »wahre Gebietsabtretung, welche aus politischen Gründen einstweilen verdeckt werden musste.« Zwar fehlt es an irgend welcher juristischen Begründung dieser Auffassung, wie dieselbe ja auch auf juristische Präzision keinen Anspruch zu erheben scheint. Jedenfalls ist anzuerkennen, dass Rivier konsequenterweise auch Cypern von dem angegebenen Standpunkte aus beurteilt und demnach auch in dem anglo-türkischen Vertrage nur eine verdeckte Gebietsabtretung erblickt, während von Holtzendorff und Lingg für den Fortbestand der ottomanischen Souveränität über Cypern eintreten.

prinzipieller Bedeutung, der seine Wurzeln in einer durchaus verschiedenen Auffassung von dem Wesen der Souveränität geschlagen hat: Dort ist für dieselbe das rechtliche Herrschaftsverhältnis, hier lediglich die thatsächliche Machtausübung massgebend gemacht. Dort wird der Standpunkt vertreten, dass es ein unwandelbares Recht gebe, welches mit seinem Szepter auch die feinsten und schwierigsten Beziehungen des internationalen Verkehrs regelt, hier giebt allein die brutale Macht — gleichviel mit welchem Rechte sie ausgeübt werden mag — den Ausschlag. Es ist dies eine Kluft, welche sich nicht mit einigen leicht hingeworfenen Phrasen oder durch hartnäckige Behauptung des einmal eingenommenen Standpunktes überbrücken lässt. Um zu einem entscheidenden Resultate zu gelangen, scheint es uns geboten, an dieser Stelle halt zu machen und uns vorerst über das Wesen der Souveränität klar zu werden. Es ist dies eine Aufgabe, deren Schwierigkeit wir nicht unterschätzen, und das um so weniger, als sich an deren Lösung bereits so viele — und zwar gerade die Besten ihres Faches — mit grösserem oder geringerem Erfolge versucht haben, ohne dass auch nur zwei derselben zu einem völlig übereinstimmenden Resultate gelangt wären.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, innerhalb des eng begrenzten Rahmens unserer Abhandlung auf all' die unzähligen Streitfragen einzugehen, welche

die einschlägige Litteratur in den letzten Dezennien über das Wesen der Souveränität gezeitigt hat. Gleicht doch die Lehre von der Souveränität heutzutage einem noch immer unentwirrten Knäuel, dessen Fäden um so verworrener werden, je mehr hülfsbereite Hände sich ausstrecken, um sie aufzulösen. Wir werden uns daher lediglich darauf beschränken, den Begriff der Souveränität so weit zu präzisieren, als es die Zwecke unseres Themas erfordern.

1. Wir wollen zu diesem Behufe den einfachsten, nächstliegenden Weg beschreiten, indem wir auf den sprachlichen Ursprung des Wortes zurückgehen. Ein Blick auf seine Etymologie zeigt uns, dass es seine Entstehung aus dem lateinischen »supremitas« herleitet.[1]) Fast unsere gesamte Litteratur identifiziert zwar diese »supremitas« mit der »suprema potestas«, und sucht folglich die Souveränität als suprema potestas zu erklären. Wir für unser Teil möchten eine derartige Identifizierung nicht für unanfechtbar halten; weist doch ein prüfendes Eingehen auf den einfachen, ungetrübten Sinn beider Begriffe schon darauf hin, dass eine derartige Gleichstellung nicht ganz korrekt ist. Supremitas und suprema potestas sind schon in sprachlicher Hinsicht inhaltlich und begrifflich nicht identisch, und zwar ebensowenig, als sich beispielsweise superioritas mit

[1]) Vergl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, l. c. p.

superior potestas deckt.[1]) Supremitas ist — wie bereits Laband, Meyer, Jellineck und Lingg hervorgehoben haben — eine Eigenschaft,[2]) welche unter gewissen Voraussetzungen dem Träger, dem Inhaber einer bestimmten potestas zukommt, aber diese potestas selbst ist sie nicht. Sie ist das notwendige Attribut einer mit ausschliessender Machtvollkommenheit ausgestatteten potestas, aber die suprema potestas selbst ist sie nicht.[3]) Aus ihr geht die Summe aller jener Rechte hervor, welche von einem Teile der Wissenschaft mit vielem Scharfsinne als spezifische Merkmale der Souveränität hingestellt worden sind, aber die Souveränität selbst ist

---

[1]) Vgl. Du Cange, l. c. p.

[2]) Wir vermögen in dieser Richtung jedoch nicht so weit zu gehen, wie dies beispielsweise von Zorn geschehen ist. Nach seiner Ansicht (in Mohl's Zeitschrift Bd. 37, S. 305) ist die Souveränität die Eigenschaft des Staates *Κατ'ἐξοχήν*, die Hoheit, höchste Gewalt, der Inbegriff der suprema potestas, aus welcher die einzelnen Hoheitsrechte hervorgehen (S. 309); in ähnlichem Sinne äussert er sich auch in seinem Staatsrechte S. 46 ff.

[3]) Nach Laband ist Souveränität »die oberste, höchste, nur sich selbst bestimmende Rechtsmacht« (Staatsrecht, Bd. I, 59). Was jedoch an dieser Stelle unter Rechtsmacht zu verstehen sei, ist nicht ganz durchsichtig.

Bluntschli erklärt ferner Souveränität für identisch mit der Macht und Hoheit des Staates selbst (Staatswörterbuch S. 576 und Lehre vom modernen Staate, Bd. I, S. 572) wie auch Seydel dieselbe für gleichbedeutend mit der Staatshoheit hält.

Mejer (Einleitung § 2) stellt die Souveränität mit der realen Willensmacht eines Staates, mit der Staatsgewalt selbst auf eine Stufe.

Nach Martens (Völkerrecht, Bd. I, S. 286) ist sie Machtvollkommenheit, nach Holtzendorff (Handbuch, Bd. II, S. 8, ff.) der vollendete Machtzustand eines Staatsvolkes im Verhältnisse zu anderen.

nicht identisch mit jenen Rechten,[1]) ebensowenig wie etwa das Eigentum identisch ist mit den Rechten, welche eine notwendige Folge des Eigentumsbegriffs bilden und aus demselben hervorgehen. Souveränität ist vielmehr diejenige Eigenschaft der mit bestimmten — in der Folge noch näher zu präzisierenden — Merkmalen versehenen potestas, die höchste, oberste zu sein.

2. Zugegeben also, dass eine suprema potestas notwendige Voraussetzung der Souveränität ist, so bleibt die Frage zu beantworten, wann wir eine solche suprema potestas vor uns haben. Wir können von einer solchen nur sprechen auf Grund einer thatsäch-

---

[1]) Eine beträchtliche Anzahl von Publizisten identifiziert die Souveränität mit irgend einem Rechte, welches vielleicht eine notwendige Folge des Souveränitätsbegriffes ist, aber nicht als identisch mit demselben anerkannt zu werden vermag. Wir geben dieselben lediglich referierend wieder, da eine eingehende Kritik derselben uns zu weit von dem Kernpunkte unseres Themas entfernen würde.

Calvo, Manuel de droit international, p. 82 präzisiert seine diesbezügliche Auffassung folgendermassen: »Le pouvoir qui appartient à toute nation de déterminer sa manière d'être, de formuler des conditions de droit, en un mot, de constituer l'Etat et le gouvernement selon l'idée qu'elle représente ou le but humain, qu'elle poursuit.«

Nach Haenel, Studien S. 149 ist sie »das allein dem Staate zustehende Recht, sich seine Kompetenz bestimmen und erweitern zu können.«

Heffter wiederum (Europ. Völkerrecht S. 61) bestimmt sie in ganz ähnlicher Weise als das »Recht jedes Staates, seine Aufgabe als besonderer Staat mit Selbsbestimmung zu erfüllen.« Um denselben Kern dreht sich die Definition Rosin's (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1883, S. 269) welche in der Souveränität das »Recht der ausschliesslichen Selbstbestimmbarkeit durch eigenen Willen« erblickt. Martens, Völkerrecht I, S. 286 § 75 stellt sie auf gleiche Stufe mit dem Rechte der Unabhängigkeit (ähnlich auch von Marquardsen). Mulas endlich charakterisiert sie (Il congresso di Berlino p. 103) als ein »diritto di liberamente organizzarsi e di riggettare ogni ostacolo che ne impedisca il perfezionamento e lo sviluppo.«

lichen oder rechtlichen Ueber- und Unterordnung mehrerer konkurrierenden Machtfaktoren. Derjenige, welcher thatsächlich oder anerkanntermassen unter mehreren Machtfaktoren oder in einem bestimmten Kreise die höchste, oberste Macht besitzt, verfügt über die suprema potestas. Aber gleichwohl hat nicht jede suprema potestas auch die Souveränität in ihrem Gefolge. Die Rechtswissenschaft hat derselben ihre Grenzen genau abgesteckt und erkennt Souveränität nur dem Staate, oder in übertragenem Sinne auch dem Herrscher als Staatsoberhaupte zu.[1]) Dem Beduinenscheich in der Wüste Sahara, welcher in seinem Stamme der unbedingte Träger höchster Gewalt ist, spricht die Wissenschaft keine Souveränität zu, mögen ihm noch so ausgedehnte Herrschaftsbefugnisse zustehen; ebensowenig werden wir eine Horde von Kaffern in Zentralafrika, trotz ihrer zweifellosen Unabhängigkeit für souverän erklären.[2]) Nur rechtlich organisierte Staatenbildungen können auf Souveränität Anspruch erheben.[3]) Wie weit

[1]) Vergleiche hierzu Bluntschli, Lehre vom modernen Staate, Bd. I, S. 592.
Jellineck, Staatenverbindungen, a. a. o.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 81.

[2]) Bluntschli, das moderne Völkerrecht S. 68 und 88.

[3]) Umgekehrt glauben wir im Gegensatze zu Zorn, welcher (in Mohl's Zeitschrift für Staatswissensch. Bd. 37 S. 305 und in seinem Staatsrecht S. 47 die Souveränität als notwendige Voraussetzung eines Staates hinstellt (»wo die Souveränität fehlt, ist ein Staat nicht vorhanden«), — in Anlehnung an Laband (Staatsrecht S. 67) — annehmen zu dürfen, dass

eine solche rechtliche Organisation durchgeführt ist, ob sie nun zur streng konstitutionellen Verfassung geführt haben mag, oder bei der absoluten Monarchie geblieben ist, das ist ohne weiteren Belang. Erforderlich ist nur, dass der betr. Staat als ein auf rechtlicher Grundlage aufgebautes Gemeinwesen, als eine Rechtsbildung erscheine.

Wenn man allerdings den Staat als den »Zustand der Beherrschung einer ansässigen Menschengruppe innerhalb eines bestimmten Gebietes« ansieht, wie dies von Lingg[1]) geschieht, so vermögen wir nicht einzusehen, aus welchem Grunde man nicht auch den Beduinenstamm und die Kaffernhorde als Staaten, und zwar als souveräne Staaten anerkennen will, was jedoch von Lingg ausdrücklich in Abrede gestellt wird.

3. Auf der anderen Seite steht Souveränität nur der höchsten Gewalt im Staate zu.

a. Negativ gefasst besagt dies, dass die souveräne Staatsgewalt keiner weiteren Instanz rechtlich untergeordnet sein darf, welcher sie Gehorsam schuldig ist, d. h. welche sie nach dem bestehenden Rechte als

---

die Souveränität keineswegs mit dem Begriffe des Staates so eng verbunden ist, dass der Staat zu bestehen aufhört, sobald er seiner Souveränität verlustig gegangen ist: Es giebt sehr wohl Staaten ohne Souveränität, aber keine Souveränität ohne einen Staat.

[1]) Lingg, Empirische Untersuch. a. m. O.
Ders. im Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 491.

über ihr stehend anerkennen muss, als berechtigt, ihr Befehle zu erteilen.[1])

Das rechtliche Moment ist in diesem Zusammenhange von weittragender Bedeutung. Ein Staat verliert darum seine Souveränität nicht, wenn er sich von einer anderen Macht in Folge eines augenblicklichen, politischen Uebergewichtes derselben bei einer oder der anderen Gelegenheit deren Willen gleichsam als Befehl aufoktroyieren lassen muss, um ernsteren Eventualitäten vorzubeugen[2]). Die Türkei ging darum ihrer Souveränität nicht verlustig, weil sie sich im Berliner Kongresse gegen ihren ausgesprochenen Willen eine ganze Reihe von Bestimmungen mit zwingender Kraft auferlegen lassen musste, welche ihren Interessen durchaus entgegenliefen. Den neutralisierten Staaten des Völkerrechtes darf man doch darum ihre Souveränität nicht aberkennen, weil ihre Willens- und Machtfreiheit durch den übereinstimmenden Willen der europäischen Staaten in dem Punkte beschränkt und geradezu gebunden sind, dass sie nie aus ihrer Neutralität heraustreten dürfen. Auch kann man in Anbetracht der genannten

[1]) Rosin, in Hirth's Annalen, Jahrg. 1883, S. 270.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 15.
von Martens, Völkerrecht, Bd. I, § 75.
Heffter, Völkerrecht, § 18.
Laband, Staatsrecht, Bd. I, S. 67.

[2]) Vergleiche hiezu: Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 15. H. Schulze, Lehrbuch, § 17, S. 26.

Verhältnisse nicht etwa behaupten, dass darum die Türkei den Signatarmächten des Berliner Vertrages, oder die Schweiz und Belgien dem Konzerte der europäischen Grossmächte rechtlich untergeordnet seien. Alle derartigen, thatsächlichen Verhältnisse, welche nicht in der rechtlichen Organisation des Staates, oder in einem rechtlich begründeten und fixierten, dauernden Abhängigkeitsverhältnisse eines Staates von einem anderen ihre Wurzel haben, kommen für die Souveränität nicht in Betracht; die Souveränität der Staaten wird durch dieselben keineswegs alteriert.[1])

b. Positiv ausgedrückt besitzt ein Staat dann die suprema potestas, die höchste Gewalt, welche Voraussetzung der Souveränität ist, wenn ihm über die ihm politisch unterworfenen Personen und das ihm zugehörige Gebiet die ausschliessliche rechtliche Herrschaft zusteht. Wir haben hier auf der einen Seite Unterthanen, rechtlich Unterworfene vor uns, welche — gleichviel ob sie sich im Staatsgebiete aufhalten, oder ausserhalb desselben — die Staatsgewalt als suprema potestas über sich anerkennen und derselben auf Grund der bestehenden Rechtsordnung Gehorsam schuldig sind; auf der anderen Seite die Staatsgewalt, die Regierung, welcher über die ihr rechtlich untergeordneten Personen und das von ihr beherrschte Gebiet Macht-

1) Vergleiche von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 10. Ferner von Martens, Völkerrecht I, S. 286.

vollkommenheit zukommt. Ist jedoch diese Macht rechtlich nicht vollkommen, muss sie auf Grund eines bestehenden Rechtes[1]) über sich noch eine andere Macht als übergeordnet anerkennen, so vermögen wir dieser Staatsgewalt, diesem Staate nicht die suprema, die oberste, höchste Macht, und folglich auch nicht die Souveränität zuzuerkennen.[2])

§ 28. 4. Auch hier ist die rechtliche Natur der Machtvollkommenheit, eine rechtliche Grundlage der bestehenden Machtverhältnisse durchaus wesentlich, um der Staatsgewalt, welche die Herrschaft ausübt, Souveränität zuerkennen zu können;

---

[1]) Ein derartiges Recht kann auch auf dem Wege entstanden sein- dass ein Staat kraft eigenen Willens und freier Entschliessung vertragsmässige Verpflichtungen gegenüber einem anderen Staate übernommen hat, auf Grund deren er seinen Willen dem fremden Willen unbedingt unterordnet. Eine solche Bindung durch höheren Willen ist jedoch u. E. mit dem Wesen der Souveränität unvereinbar.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 15, giebt letzteres zu, hält aber andererseits die Bindung eines Staates durch eigenen Willen, d. h. durch Uebernahme vertragsmässiger Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten, mit dem Wesen der Souveränität für vollkommen vereinbar. Letzteres trifft naturgemäss nur solange zu, als die übernommenen Verpflichtungen nicht den Willen der Staatsgewalt illusorisch machen, indem sie ihn von demjenigen einer anderen Staatsgewalt bedingungslos abhängig machen. Dies geschah beispielsweise in dem oben, S. 66 zitierten Vertrage von Grodnow, welcher zwischen Russland und Polen abgeschlossen wurde.

[2]) Vergl. hierzu Zorn, Staatsrecht, S. 47.
Seydel, in Mohl's Zeitschrift Bd. 28, S. 190.
Laband, Staatsrecht I, S. 67.
Anderer Ansicht: Bluntschli, Staatswörterbuch III, S. 499.
Brie in Grünhuts Zeitschrift, Bd. II, S. 129.
Calvo, Manuel de droit international, p. 82.
Gareis, Allg. Staatsrecht, S. 31.

ein thatsächliches Machtverhältnis pflegt zwar in der Regel hiermit verbunden zu sein, ist aber nicht unbedingt erfordert. Okkupiert z. B. eine Staatsgewalt in Kriegszeiten einen Gebietsteil des feindlichen Staates, so dass sie in demselben thatsächlich die höchste Gewalt ausübt und ausschliessliche Machtvollkommenheit besitzt, so werden wir derselben darum doch nicht ohne weiteres die Souveränität über dieses Gebiet zuerkennen dürfen.[1]) Mag sie gleich thatschlich die gesamte Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung in den okkupierten Distrikten an sich gezogen haben — die Souveränität über das fragliche Gebiet erhält sie erst dann, wenn sich ihre thatsächliche Machtvollkommenheit mit einem entsprechenden Rechtstitel verbindet.[2])

a. Als derartiger Rechtstitel tritt in der Regel die beim Friedensschlusse erfolgende vertragsmässige Zuerkennung, d. h. die formgerechte Zession eines solchen Gebietes auf, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auf der unterlegenen Seite noch eine aktionsfähige, effektive Staatsgewalt vorhanden ist, mit der Fähigkeit, Verträge über ihre Gebietsteile mit rechtswirkender Kraft abzuschliessen.[3])

---

1) Calvo, droit international, tome I, p. 201 (3me édit.)
2) Vergl. Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, I, S. 103.
3) Vergl. hierzu Calvo, Droit international, tome I. p. 318.
von Martens, Völkerrecht I, S. 356.
Hall, International Law, S. 522 ff.
Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, I, S. 120.
von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, a. m. O.
Trawers Twiss, Law of Nations, Bd. I, S. 226 ff.

b. Ein solcher Rechtstitel ist ferner die Eroberung eines Gebietsteils an und für sich, wenn nach vollendeter Debellation des einen Teiles die bisherige Staatsgewalt der Herrschaft über ihr gesamtes Gebiet verlustig gegangen ist, und somit auch die Fähigkeit verloren hat, rechtswirksame Verträge über dasselbe abzuschliessen.[1])

c. Auch ist noch eine dritte Möglichkeit denkbar: Ein Staat besetzt während eines Krieges einzelne Gebietsteile des Gegners (sog. Fall der Invasio) und übernimmt für die Dauer des Kriegszustandes die gesamte Verwaltungsthätigkeit über die besetzten Distrikte. Es fragt sich nun, ob diese Art der Okkupation, diese Eroberung nicht auch unter Umständen schon an und für sich als gültiger Rechtstitel zur Erlangung der Souveränität über die fraglichen Gebietsteile gelten kann. Block äussert sich hierüber folgendermassen:

[2]) »Si l'occupation devient plus ou moins durable, les choses se compliquent et un grand nombre de questions se posent. Evidemment la puissance qui occupe le pays s'en est rendue maîtresse, elle y exerce les droits de souveraineté, lève des impôts, fait les lois nécessaires, exerce s'il y a lieu, la haute et la basse justice, mais elle n'a que la souveraineté de fait et non la souveraineté de droit.

Ainsi les habitants ne perdent pas leur nationalité, les rapports civils entre les citoyens restent intacts,

[1]) Vergl. Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, Bd. I, S. 127.

[2]) Block, dictionnaire général de la politique, tome I, p. 413, II.

les lois continuent d'être en vigueur. L'étranger même, s'il appartient à la nationalité du vainqueur, mais sans faire partie de l'armée, reste soumis aux lois du pays envahi, et il pourra être, tant qu'il n'y aura pas prescription, recherché après la paix pour les crimes qu'il aura commis à un moment où les tribunaux n'étaient peut-être pas en état de sévir.

Si le commandant de l'armee occupante n'en décide pas autrement, les autorités peuvent rester à leur poste et maintenir entre eux les lieus hiérarchiques. Les tribunaux doivent continuer d'administrer la justice, et c'est au nom de leur souverain qu'ils rendent justice.«[1])

Vorausgesetzt wird bei diesen Ausführungen natürlich, dass die Staatsgewalt, deren Gebietsteile okkupiert wurden, nicht völlig ihrer Herrschaft durch Debellation verlustig ging. Die hier vertretene Ansicht wird denn auch durch die völkerrechtliche Praxis unseres Jahrhunderts bestätigt: Die Eroberung an und für sich bildet unter den obigen Voraussetzungen keinen gültigen Rechtstitel zur Erlangung der Souveränität über den besetzten Gebietsteil. Sie legt vielmehr nur den Grund zu einem Provisorium, welches erst mit dem Abschluss des Friedensvertrages sein Ende erreicht.[2])

Wie aber, wenn in der Folge gar kein Friedensschluss erfolgt, und mithin auch keine rechtsverbindlichen

[1]) Vgl. ferner Les lois de la guerre, Manual publié par l'Institut de droit international, A. 41 sq.
Corsi, l'occupazione militare in tempo di guerra, a. m. o.
De Waxel, l'armée d'invasion et la population, a. m. o.

[2]) Vergleiche hierzu Calvo, droit international (3. Aufl.) Bd. I. S. 201.

Abmachungen über etwa okkupiertes Gebiet getroffen werden können? Es ist nicht zu läugnen, dass ein derartiger Fall Anlass zu ernstlichen Erwägungen und Kontroversen geben könnte;[1]) doch dürfte derselbe thatsächlich nur äuserst selten vorkommen, und auch dann nur bei Anlässen von geringer Tragweite; so hat das vorige Jahrhundert nur zwei solcher Fälle aufzuweisen (der spanisch-französische Krieg 1702 und der polnisch-schwedische Krieg 1716), und auch im neunzehnten Jahrhundert endete nur der russisch-persische Krieg vom Jahre 1801 und der Kriegszustand zwischen Preussen und Liechtenstein im Jahre 1886 ohne Friedenschluss. Derlei Fälle bilden also durchaus die Ausnahme; das Normale, Gewöhnliche wird es stets bleiben, dass jeder Krieg auch erst mit dem Friedenschlusse sein förmliches Ende erreiche, dass die entstanden Streitigkeiten durch

---

[1]) Die Frage, ob in einem derartigen Falle die Souveränität über das bei der Invasion besetzte Gebiet auf die okkupierende Staatsgewalt übergeht, oder trotz der Okkupation und Verwaltungsübernahme bei der verdrängten Staatsgewalt verbleibt, ist lediglich für die Theorie von Interesse; denn es ist unwahrscheinlich, dass ein Staat, so lange er nicht durch Debellation seine Aktions- und Willensfreiheit verloren hat, gutwillig ihm zugehörige Gebietsteile in den Händen des Feindes belassen wird, ohne entweder eine Rückeroberung derselben anzustreben, oder eine Verständigung über dieselben mit dem Feinde herbeizuführen. Virtuell wäre die Frage dahin zu entscheiden, dass, da lediglich Detention oder doch bestrittener Besitz vorliegt, die Souveränität der verdrängten Staatsgewalt über das fragliche Gebiete solange fortdauert, bis diese entweder die Souveränität der okkupierenden Macht sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich anerkannt hat, oder ihrer Souveränitätsrechte dadurch verlustig geht, dass die okkupierende Staatsgewalt die Souveränität auf dem Wege der praescriptio immemorialis sich erwirbt.

einen rechtsbildenden Vertrag endgiltig beseitigt werden. Was zwischen dem Beginnen des Krieges und diesem Friedensschluse von einer der kriegsführenden Parteien an Eroberungen und Besetzungen feindlichen Gebietes vorgenommen wurde, ist lediglich provisorischer Natur. Definitive Zustände schafft erst der Friedensschluss.

Bis zu diesem Zeitpunkte steht der betreffende Gebietsteil noch immer unter der Souveränität derjenigen Staatsgewalt, welcher rechtlich die suprema potestas in demselben zukommt.[1])

5. Andererseits dürfen wir aber ebensowenig einem Saate die Souveränität absprechen, falls bei eintretender Revolution oder teilweiser Anarchie die Staatsgewalt thatsächlich nicht in der Lage ist, die höchste Gewalt, welche ihr rechtlich zusteht, in allen ihren Zweigen auszuüben. Trotz solcher Störungen in einzelnen Teilen des Staatsgebietes bleibt die zeitweilige Staatsgewalt in rechtlicher Beziehung eben doch kraft der einheitlichen Organisation des Staatskörpers und auf Grund seiner fortdauernden Gebietshoheit über die aufständischen Distrikte, derjenige Faktor, welchem die suprema potestas und folglich die Souveränität zusteht. Vor Ausbruch des türkisch-russischen Krieges herrschte in Bosnien und der Herzogowina vollkommene Anarchie; die türkische Staatsgewalt war nicht im stande, Ruhe und Ordnung

1) cf. Calvo, droit international, tome I, p. 209.

wieder herzustellen; die türkischen Truppen wurden als Feinde behandelt, der türkischen Obrigkeit der Gehorsam versagt. Von einem thatsächlichen Machtverhältnisse, von einer faktischen Herrschaftsausübung der Türkei über die beiden aufständischen Provinzen konnte keine Rede sein. Und doch wird es niemand im Ernste beifallen, aus diesem Grunde der Türkei die Souveränität über die insurgierenden Vilayets zu jenem Zeitpunkte abzuerkennen. Es ist demnach nicht die thatsächliche Herrschaftsausübung, sondern allein das rechtliche Machtverhältnis[1]) für den Bestand der Souveränität in einem bestimmten Gebiete massgebend; die Unmöglichkeit, die Herrschaft thatsächlich auszuüben, hebt an und für sich die Souveränität nicht auf.[2])

Ebensowenig ist es aber erlaubt, einen nicht souveränen Staat für souverän zu erklären, wenn diejenige Staatsgewalt, welche ihm rechtlich übergeordnet ist, gerade nicht fähig oder nicht willens sein sollte, von ihrer Machtbefugnis Gebrauch zu machen. Als Muhamed Ali in den Jahren 1832 und 1838 mit der Türkei im Kriege lag, so dass eine Ausübung der rechtlichen Machtbefugnisse, welche der Türkei über Aegypten

[1]) Rosin in Hirth's Annalen Jahrg. 1883, S. 268.
Jellineck, Staatenverbindungen a. a. O.

[2]) Dies gegen von Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 24.
Phillimore, Commentaries upon international law, Vol. I, S. 91.
Lingg, Empirische Untersuchungen,a. m. O.

zustanden, thatsächlich unmöglich war, hörte darum doch die Souveränität der hohen Pforte über die Nillande keineswegs auf. Muhammed Ali selbst läugnete seine Unterthanenqualität keineswegs; was er durch seine Rebellion erstrebte, war vorläufig nur die Erblichkeitserklärung seiner Familie für den Statthalterstuhl von Aegypten. Das rechtliche Machtverhältnis der Türkei zu Aegypten bestand demnach trotz der faktischen Unmöglichkeit, auch die thatsächliche Herrschaft in jener Provinz auszuüben, fort.

§ 29. 6. Resümieren wir nun schliesslich das bisher Ausgeführte, so lässt sich das erhaltene Resultat in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. *Die Souveränität ist eine Eigenschaft;*
2. *Dieselbe steht nur dem Staate als rechtlich organisiertem Gemeinwesen zu;*
3. *Sie setzt ein rechtliches Macht und Herrschaftsverhältnis des Staates über das ihm untergeordnete Gebiet voraus, nicht eine blos thatsächliche Herrschaftsausübung;*
4. *Dieses Machtverhältnis muss so geartet sein, dass der Staatsgewalt in rechtlicher Beziehung die höchste Macht, eine rechtliche Machtvollkommenheit zusteht.*

Wir sind uns wohl bewusst, dass die von uns aufgestellte Begriffsbestimmung sich nur zu einem kleinen Teile mit den bis jetzt vorliegenden Definitionen der

Souveränität deckt. Auf eine eingehende Vergleichung derselben mit dem von uns erhaltenen Resultate und auf eine Kritik der widersprechenden Ansichten müssen wir an dieser Stelle Verzicht leisten.[1]) Wir haben für unser Teil geglaubt, auf das rechtliche Moment in dem der Souveränität zu Grunde liegenden Machtverhältnisse das Hauptgewicht legen zu müssen, besonders da dasselbe unseres Ermessens bis jetzt nicht gebührend gewürdigt worden ist. Eine Negierung desselben, welche die Souveränität nur auf rein thatsächliche Machtverhältnisse gegründet wissen will, ist nicht nur eine Missdeutung des Begriffes, welcher in der Praxis des Völkerrechtes heutzutage allgemein unter dem Namen der Souveränität gäng und gäbe ist, sondern es ist auch eine Negierung des Völkerrechtes selbst. Wenn im völkerrechtlichen Leben nur die rohe Gewalt massgebend und rechtsbildend sein soll, wenn dagegen internationale Verträge nicht als rechtsbildende und rechttragende Faktoren, sondern lediglich als mehr oder weniger wertlose Willensäusserungen der einzelnen Mächte angesehen werden sollen, so kann es keine logischen Konsequenzen mehr im internationalen Rechte geben, so giebt es überhaupt kein Völkerrecht. Die Geschichte

[1]) Eine ziemlich erschöpfende Zusamenstellung der Litteratur, welche sich die Feststellung und Erörterung des Souveränitätsbegriffes zur Aufgabe gemacht hat, findet sich bei Preuss, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften S. 102 ff. Ferner auch bei Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre (Wien 1890).

des Altertums und Mittelalters mag sich allerdings unter der Herrschaft solcher politischen Prinzipien abgespielt haben,[1]) aber die letzten Jahrhunderte und vor allem das neunzehnte haben auf diesem Gebiete Wandel geschafft. Zwar die Macht des Stärkeren — darüber machen wir uns keineswegs Illusionen — wird ewig mit den Grundsätzen eines strikten, internationalen Rechtes im Streite liegen; aber darum darf man dieses Recht selbst nicht negieren, wenn es auch der physischen Uebermacht zuweilen gelingen mag, dasselbe zu vergewaltigen.

§ 30. Doch kehren wir nach dieser Exkursion zu unserem Thema zurück, und suchen wir an der Hand der angestellten Untersuchungen über das Wesen der Souveränität eine Antwort auf die uns beschäftigende Frage zu geben, wem nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zuzuerkennen sei.

1. Wie wir bereits gesehen, sprechen von Holtzendorff und Lingg der Türkei die Souveränität über die beiden Provinzen durchaus ab. Lingg nimmt bei seinen Ausführungen den Begriff des Staates zum Ausgangspunkte, welchen er als den Zustand der Beherrschung einer ansässigen Menschengruppe in-

[1]) Die rechtliche Stellung eroberter Gebietsteile im Altertume und insbesondere nach römischem Rechte ist von Tartarin, Traité de l'occupation S. 41 ff. erörtert worden.

nerhalb eines bestimmten Gebietes definiert. Im Anschluss hieran bringt er seine bereits in den »empirischen Untersuchungen«[1]) entwickelten Ansichten über die Souveränität zur Anwendung auf die in Bosnien und der Herzogowina geschaffenen Verhältnisse. Er identifiziert demnach die Souveränität mit thatsächlicher Machtausübung, mit der »vis cogendi«,[2]) d. h. mit der Fähigkeit eines Staates, Befehle mit zwingender Kraft ergehen zu lassen. Auf dieser Grundlage baut er nun seinen Beweis von der Souveränität des Kaisers von Oesterreich über die in Rede stehenden Provinzen auf:[3]) »Der empirische Thatbestand zeigt uns auf dem Boden des durch den Berliner Kongress der österreichisch-ungarischen Monarchie übertragenen Mandates Befehlende und Unterworfene. Wir müssen also zunächst fragen: Wer herrscht auf dem Gebiete von Bosnien und der Herzogowina? Wessen Befehle sind es, welche gegenüber den sämtlichen Bewohnern dieser Gebiete zwingend und unwiderstehlich zur Durchsetzung gelangen? — Wer befiehlt, wessen Anordnungen auf dem Boden von Bosnien und der Herzogowina die unwiderstehliche potestas haben, das ist der Kaiser von Oesterreich. Durchaus gleichgiltig (!) für die begriffliche Erfassung des objektiven Thatbestandes ist es aber

[1]) Lingg, Empirische Untersuchungen, S. 223 sqq.
[2]) Lingg, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 487.
[3]) Archiv für öffentl. Recht, Bd. V, S. 483.

auch, woher derselbe diese Gewalt nimmt, welche seinen Befehlen diese Unwiderstehlichkeit verleiht — jedenfalls ist es der Kaiser, welcher mit Unwiderstehlichkeit auch in Bosnien befiehlt, welcher in Wahrheit die suprema potestas auf bosnischem Boden besitzt. Die Souveränität über diese Länder hat demnach der Kaiser von Oesterreich-Ungarn!«

Mit demselben Rechte und derselben »zwingenden Unwiderstehlichkeit« könnten wir in analoger Weise einen ebenso glänzenden Beweis dafür erbringen, dass sämtliche im Kriege von 1870/71 durch die deutschen Truppen okkupierten französischen Provinzen hierdurch zu deutschen Gebietsteilen geworden seien. Denn auch dort sah man »Befehlende und Unterworfene«. Wer befahl, wessen Anordnungen auf dem okkupierten Boden die unwiderstehliche potestas hatten, das war der Kaiser von Deutschland. Mithin — so müsste man mit Lingg folgern — hatte der Kaiser von Deutschland die Souveränität über diese Landstriche, und sie mussten deshalb nicht mehr als französische Gebietsteile, sondern lediglich als deutsche Provinzen angesehen werden.

Die Behauptung Linggs, dass die Souveränität mit thatsächlicher Beherrschung, mit der einfachen, nackten Ausübung einer suprema potestas identisch sei, bedarf nach dem Ausgeführten wohl keiner weiteren Widerlegung; sie widerlegt sich selbst. —

2. Auch die Ausführungen von Holtzendorffs beruhen an dieser Stelle auf derselben fehlerhaften Auffassung von dem Wesen der Souveränität, wie wir sie bei Lingg getroffen haben. Obgleich von Holtzendorff gelegentlich seiner Ausführungen über das Wesen der Souveränität sehr wohl darauf hinweist,[1]) dass es sich hierbei um »Macht und Recht der Gewaltübung über politisch unterworfene Personen und Gebietsteile« handelt, so lässt er uns im Stiche, sobald es gilt, den vorliegenden Fall juristisch zu präzisieren. Betreffs der staatsrechtlichen Stellung Bosniens und der Herzogowina lässt er sich nämlich folgendermassen aus:[2]) »Der Sultan hat sich in beiden Provinzen freiwillig durch Vertragsschliessung der Gebietshoheit so weit begeben, dass er weder de facto noch de jure als souveräner Herrscher in diesen Landesteilen mehr angesehen werden kann; auch die Erwägung, dass eine völlig definitive, unwiderrufliche Entäusserung aus den bestehenden Vertragsbestimmungen nicht herzuleiten ist, ändert daran nichts. So weitgehende Konzessionen können, wenn auch nur auf unbestimmte Zeit und nicht auf ewige Zeiten gemacht, mit dem Wesen territorialer Gewalt nicht mehr vereinbart werden.«

[1]) von Holtzendorff, Handbuch des Europ. Völkerrechts III, S. 9.
[2]) von Holtzendorff, Handbuch II, S. 245.

Wir vermissen in diesen Ausführungen diejenige juristische Schärfe, welche zu einer Präzisierung der fraglichen Rechtsverhältnisse unerlässlich ist. Dass in der türkisch-österreichischen Konvention der Hohen Pforte ausdrücklich die Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zuerkannt ist, konnte und durfte dem Verfasser nicht unbekannt sein. Gleichwohl trägt er keine Bedenken, die Souveränität über die beiden Provinzen der Hohen Pforte abzuerkennen, und somit die Gültigkeit der grundlegenden Verträge in Abrede zu stellen. Auch er gründet sich nur auf die faktisch vorhandenen Machtverhältnisse, ohne auf die rechtlich grundlegenden Machtverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Er konstatiert, dass Oesterreich-Ungarn sich im Besitze aller Hoheitsrechte befinde, fühlt sich aber gleichwohl nicht gedrungen, darum die Souveränität über die in Rede stehenden Vilayets Oesterreich-Ungarn zuzuerkennen. Vielmehr nimmt er in der Folge das Vorhandensein eines »politischen Interimistikums« an, bei welchem »Recht und Thatsachen in Widerspruch stehen.« Nun ist aber dies Interimistikum, wie Lingg treffend bemerkt, thatsächlich derart, dass wohl viele Jahrzehnte darüber hinweggehen dürften, ehe dasselbe sein Ende erreichen wird. Welches soll dann aber nach von Holtzendorffs Ansicht augenblicklich die staatsrechtliche, juristisch präzisierte Stellung Bosniens und der Herzogowina sein? Der Türkei ist

die Souveränität über dieselben abgesprochen, während Oesterreich-Ungarn nur die Rolle eines »internationalen Gebietsverwesers« eingeräumt wird. Und welchem Staatsverbande sollen unterdessen für die Dauer jenes Interimistikums die Provinzen angehören? Oder soll man etwa annehmen, dass sie augenblicklich gar keine besondere staatsrechtliche Stellung einnehmen, vielmehr eine besondere Staatenbildung repräsentieren? Von Holzendorffs Ausführungen geben uns hierauf keine Antwort. —

§ 31. 3. Wir müssen an dieser Stelle auch einer dritten, von zwei völkerrechtlichen Publizisten vertretenen Auffassung Erwähnung thun, welche in Anbetracht der besonderen Eigenart der vorliegenden Rechtsverhältnisse dieselben unter einen ganz neuen Gesichtspunkt zu stellen bestrebt sind. Bluntschli und Calvo wollen nämlich in der jetzigen Verfassung Bosniens und der Herzogowina thatsächlich eine ganz neue Staatenbildung erkennen. Welches jedoch die verallgemeinerten, charakteristischen Merkzeichen dieser neuen Kategorie von Staatenbildungen seien, darüber geben auch sie uns keinen Aufschluss.

Calvo fasst sein Urteil in folgenden Worten zusammen:[1]) »La Bosnie et l'Herzégovine sont devenues en quelque sorte un Etat nouveau d'un caractère par-

1) Calvo, droit international, tome I p. 278.

ticulier, occupées qu'elles sont désormais par l'Autriche-Hongrie, qui a accepté la charge de les administrer.« Was kann man sich nicht alles unter diesem so vielsagenden Ausdrucke denken: »en quelque sorte un Etat nouveau d'un caractère particulier!« Zum Verständnisse der vorliegenden Zustände ist mit so allgemein klingenden Abfindungen nur wenig gethan. Auch die diesbezüglichen Auslassungen Bluntschlis tragen nicht zur Erhellung der Sachlage bei: »L'Autriche-Hongrie«, so schreibt er[1]), »est en possession de la souveraineté, laquelle en théorie continue d'appartenir au sultan. Le droit du sultan est un »nudum jus«, une simple apparence de droit. — La Bosnie et l'Herzégovina ne font cependant encore partie intégrante de l'empire austro-hongrois; elles sont unies à celui-ci, ou pour employer une vieille expression suisse, elles constituent un pays »zugewandt«, une dépendance d'un caractère particulier.« Eine juristisch plausible Erklärung der in Frage stehenden Verhältnisse ist durch die Bezeichnung der beiden Provinzen mit einem möglichst eigentümlichen Namen, als eines Oesterreich-Ungarn «zugewandten» Gebietes nicht gegeben; und auch mit den Begriffen von theoretischer und praktischer Souveränität, welche Bluntschli in's Feld führt, scheint es uns sich nur äusserst schwer operieren zu lassen.

1) Revue de droit int. tome 13. p. 585 et 86.

Auch hier ist es der scheinbare Widerspruch, in welchem Recht und Thatsachen mit einander stehen, an welchem eine rationelle Erklärung der fraglichen Rechtsverhältnisse gescheitert ist.

4. Aber sollte dieser Widerspruch denn wirklich so starr und unlöslich sein, wie es den Anschein haben mag? Ist es wirklich so widersinnig, so absurd, wie es von Lingg behauptet wird, dass der Türkei das Recht der Herrschaft über Bosnien und die Herzogowina zustehen soll, während die Ausübung der Herrschaftsbefugnisse in den Händen Oesterreich-Ungarns liegt? Ist es wirklich unmöglich und undenkbar, dass die Hohe Pforte in einem rechtlichen Machtverhältnisse zu den beiden Provinzen stehe, während Oesterreich-Ungarn thatsächlich in jenem Gebiete die höchste Gewalt inne hat? — Uns will dies durchaus nicht so abnorm und so absurd scheinen. Das Privatrecht weist eine Fülle von ähnlichen Verhältnissen auf, in denen das Recht und die Thatsachen scheinbar in schreiendem Widerspruche mit einander stehen, ohne dass jemand darin etwas Auffallendes fände.

§ 32. Schon das römische Recht hat dem imperium das dominium als ein rechtlich verwandtes, gleichartiges Rechtsgebilde gegenübergestellt, und auch wir glauben uns, wenn wir ein Gleiches thun, keineswegs auf gewagtes Gebiet zu begeben oder gar dem Vorwurfe des Doktrinarismus zu verfallen. Hat doch so-

gar Lingg die Zulässigkeit gewisser Analogien zwischen den Materien des Privatrechtes und des Völkerrechtes, und zwar speziell des dominium und imperium zugeben müssen, ebenso wie Laband, Seydel, Rosin u. a., mit solchen Analogien in weitgehendem Masse operieren.

Eine derartige Gegenüberstellung ist um so eher statthaft, als es nach dem heutigen Stande des europäischen Völkerrechts als unzweifelhafte Norm des internationalen Verkehrs bezeichnet werden muss, dass Veränderungen in dem Besitzstande der Staaten nicht mehr lediglich durch rohe Gewalt, durch blosse kriegerische oder friedliche Okkupation vor sich gehen können, sondern dass derartige Gebietsveränderungen — um als rechtsgültig und definitiv zu erscheinen, nur auf Grund besonderer Rechtstitel erfolgen können:[1]) Mag eine kriegführende Macht noch so viel Gebiet des fremden Staates besetzen, — so lange im feindlichen Staate noch eine anerkannte Staatsgewalt besteht, mit der Fähigkeit, rechtsgültige Verträge völkerrechtlichen Charakters abzuschliessen, kommt der okkupierenden Macht über die von ihr eroberten und besetzten Gebietsteile ein rechtlich vollendeter Besitz, die Souveränität nicht zu. Abgesehen von dem Falle der Debellation

[1]) Vergl. oben S. 171 ff.

der einen Partei, d. h. der völligen Vernichtung einer Staatsgewalt, in welchem schon die Eroberung an und für sich einen gültigen Rechtstitel bildet, kann nur der Friedensschluss rechtbildend wirken; erst durch den formellen Rechtsakt der Abtretung wird ein anerkannter, definitiver Zustand geschaffen.[2])

Die Souveränität erscheint demnach heute als eine von rechtlichen Prinzipien getragene Materie, als ein in dem Gewohnheitsrechte der europäischen Mächte begründetes Rechtsinstitut.

Die Stelle, welche auf dem Gebiete des Völkerrechtes das imperium, d. h. diejenige suprema potestas einnimmt, welche Voraussetzung der Souveränität ist, nimmt im Privatrechte das Eigentum ein. Es ist die vollkommene rechtliche Herrschaft einer Person über ein bestimmtes Objekt in allen seinen rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen. Dominium und imperium sind streng genommen an und für sich keine Rechte, vielmehr bezeichnen sie nur ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen dem Subjekte und dem Objekte der Herrschaft, ein rechtliches Machtverhältnis. Aber aus diesem Verhältnisse rechtlicher Machtvollkommenheit

---

[2]) Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Gebietserwerb in Folge von Debellation und in Folge Vertrages. Wie bereits Heimburger darauf hingewiesen (der Erwerb der Gebietshoheit I, S. 121), lassen fast sämtliche völkerrechtliche Hand- und Lehrbücher es an einer durchgreifenden Scheidung zwischen diesen inhaltlich und begrifflich so weit auseinandergehenden Erwerbsarten fehlen.

fliesst die Summe jener Rechte hervor, welche dort als Eigentumsrechte, hier als Souveränitätsrechte in die Erscheinung treten. Es bildet die Regel, dass sowohl mit dem dominium, als auch mit dem imperium die Ausübung dieser Rechte durch ein und dasselbe Subjekt verbunden ist. Die Ausübung dieser Rechte ist jedoch nicht ein notwendiges Attribut des Herrschaftsberechtigten. Dieser kann vielmehr kraft seiner rechtlichen Machtvollkommenheit einzelne, oder auch die Summe der aus seinem rechtlichen Machtverhältnisse hervorgehenden Rechte an einen dritten übertragen, ohne dass der Fortbestand des grundlegenden Rechtsverhältnisses dadurch irgendwie alteriert würde.[1]) Dominium und imperium können demnach als blosse Rechtsverhältnisse, ohne jegliche Bethätigung der aus denselben fliessenden Rechte auftreten, als »nudum jus«, wie sich die Wissenschaft unlogischerweise ausdrückt.

Das Verkehrsleben ist voll von Beispielen, welche das Gesagte auf dem Gebiete des Privatrechtes illustrieren; von Rechtsverhältnissen, auf Grund deren das Eigentum an einer Sache fortdauert, trotzdem dem Eigentümer eine jede, wie auch immer geartete thatsächliche Einwirkung auf dieselbe unmöglich gemacht ist und rechtlich untersagt bleibt. Wir erinnern nur beispielsweise an das rechtliche Verhältnis, in welchem der Konkursschuldner zu der Konkursmasse steht.

1) Vgl. Jellineck, Staatenverbindungen S. 53.

Es wäre absurd zu behaupten, dass das Eigentum des Konkursschuldners an der Konkursmasse dadurch unterginge, dass dieselbe in Besitz und Verwaltung des Konkursverwalters übergeht. Vielmehr besteht sein Eigentum fort, bis es durch rechtsgültige Veräusserung untergeht. Gelingt es hingegen dem Schuldner, seine Vermögensverhältnisse derart zu ordnen, dass er ohne weiteres Zwangsvorgehen seinen Verbindlichkeiten wieder nachkommen kann, so geht die Masse wieder in seinen Besitz über, ohne dass dem Eigentumsverhältnisse derselben unterdessen irgend welcher Eintrag geschehen wäre.

Aehnlich stellt sich dieses Verhältnis auch bei Bestellung eines Ususfruct an einer Sache. Die Ausübung der aus dem Eigentume hervorgehenden Rechte ist auch hier dem Eigentümer entzogen und an den Usufruktuar übertragen. Dieser kann in jeder beliebigen Weise über das ihm zum Ususfruct überlassene Objekt verfügen, — allerdings »salva rerum substantia.« Eine direkte Einwirkung des Eigentümers auf die zum Ususfrukt hingegebene Sache braucht sich der Usufruktar keineswegs gefallen zu lassen; ja er ist sogar berechtigt, wenn das betr. Objekt z. B. ein Haus ist, den Eigentümer aus demselben hinauszuweisen, und wenn sich derselbe weigert, der an ihn ergangenen Forderung Folge zu leisten, denselben strafrechtlich zu belangen. Die Sachbesitzer übt also in den vorge-

führten Fällen eine thatsächliche Machtvollkommenheit über die besessene Sache aus, durch welche das Eigentumsverhältnis, welchem dieselbe untersteht, nicht im Geringsten alteriert wird. Auch ist es für den Fortbestand des grundlegenden Rechtsverhältnisses durchaus ohne Belang, ob die thatsächliche Ausübung der Herrschaftsbefugnisse durch einen dritten mit, oder ohne die Einwilligung des Eigentümers vor sich geht.

Dies alles sind Rechtsverhältnisse, welche in der Theorie auf den ersten Blick vielleicht auch absonderlich, ja sogar «widersinnig» erscheinen mögen; aber der Verkehr hat sie sanktioniert, und es fällt niemandem bei, in denselben etwas Abnormes zu konstatieren. Warum sollten dieselben Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Völkerrechtes undenkbar und absurd erscheinen?

Ist unsere Definition von dem Wesen der Souveränität richtig, so müssen auch hier analoge Verhältnisse möglich sein. Es ist demnach durchaus nicht erforderlich, dass die rechtliche Machtvollkommenheit und die thatsächliche Ausübung der Machtbefugnisse stets in einer Hand vereinigt sei. Es genügt zum Fortbestande der Souveränität, dass sie rechtlich begründet und anerkannt sei. Ein thatsächliches Machtverhältniss, die selbständige Ausübung der aus der Souveränität hervorgehenden Rechte ist zum Fortbestande des rechtlichen Machtverhältnisses nicht erfor-

dert. Diese können — ob mit oder ohne Einwilligung des Souveränitätsberechtigten, ist ohne Belang — an einen Dritten übertragen und von ihm gehandhabt werden, ohne dass dadurch an den grundlegenden Verhältnissen etwas geändert würde. Die rechtlich übergeordnete Staatsgewalt behält trotzdem nach wie vor die Souveränität, die rechtlich untergeordneten Staatsbürger bleiben nach wie vor Unterthanen derselben, die ihr rechtlich zugehörigen Gebietsteile bleiben nach wie vor ihrer Gebietshoheit unterworfen. Hingegen hat der Inhaber der thatsächlichen Machtbefugnisse die mehr oder weniger beschränkte Ausübung der Souveränitätsrechte und ist nicht verpflichtet, sich direkte Einwirkungen des Souveränitätsberechtigten auf sein Herrschaftsobjekt gefallen zu lassen — soweit dies nicht in besonderen völkerrechtlichen Abmachungen anders bestimmt ist.

Aber auch seine Befugnisse finden da eine Grenze, wodurch ein weiteres Vorgehen etwas an den grundlegenden Rechtsverhältnissen oder vertragsmässigen Bestimmungen geändert würde, wo die Unterthanenqualität der Bewohner einerseits und die Souveränität andererseits gefährdet erscheint.

ABSCHNITT V.

Welches ist mithin nach dem bestehenden Rechte die staatsrechtliche Stellung der beiden Provinzen?

§ 33. Nach allem dem, was vorausgeschickt worden ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, welche staatsrechtliche Stellung die beiden von Oesterreich-Ungarn okkupierten Provinzen einnehmen. Wir haben gezeigt, dass nach dem bestehenden Rechte, d. h. nach den grundlegenden völkerrechtlichen Verträgen die Souveränität über den fraglichen Gebietsteil der Türkei zukommt und fanden diese Auffassung sowohl durch die Stellungnahme der europäischen Mächte im Allgemeinen, als auch durch die Aeusserungen der österreichischen Regierung und ihrer Vertreter im Besonderen bestätigt. Durch die Okkupation der Provinzen seitens Oesterreich-Ungarns ist demnach nichts an dem grundlegenden

Rechtsverhältnisse derselben zur Hohen Pforte geändert worden: Bosnien und die Herzogowina sind nach wie vor der Okkupation türkische Provinzen, ihre Bewohner türkische Unterthanen; die Souveränität der Türkei ist durch die erfolgte Abtretung der Verwaltungsbefugnisse an die österreichisch-ungarische Monarchie keineswegs alteriert worden, wenngleich die grosse Mehrzahl der aus der Souveränität hervorgehenden Rechte sich in den Händen der österreichischen Regierung befindet.[1]) Man könnte in dem vorliegenden Falle die Souveränität der Hohen Pforte insofern ein nudum jus nennen, als sie der thatsächlichen Ausübung der Herrschaftsbefugnisse entkleidet ist. Doch ist hierdurch das Recht der Türkei nicht zu einem blossen Scheinding, zu einem blos nominellen Rechtstitel herabgesunken, wie Bluntschli dies annimmt;[2]) vielmehr giebt die fortdauernde Souveränität der Türkei über Bosnien und die Herzogowina der Hohen Pforte ein doppeltes Recht auf dieselben, welches sich in einer positiven und einer negativen Richtung äussert. Positiv giebt sie der Türkei zweifellose Ansprüche auf eine frühere oder spätere Rückgabe ihrer von Oesterreich-Ungarn besetzten Gebietsteile; negativ verhindert sie die österreichisch-ungarische Regierung, mit derartigen Massregeln vorzugehen, welche den Fortbestand der

[1]) Vergl. Jellinek, Staatenverbindungen, S. 54.

[2]) Bluntschli, in der Revue de droit int., tome 13, p, 585.

türkischen Souveränität zu beeinträchtigen geeignet sind; d. h. mit andern Worten, der Türkei steht das Recht zu, bei einer Gefährdung ihrer Souveränität oder einer Verletzung der vertragsmässig übernommenen Verbindlichkeiten seitens Oesterreich-Ungarns, auf diplomatischem Wege, oder ev. mit Waffenmacht ihre Gerechtsamkeiten zu verteidigen.

§ 34. Auf der anderen Seite kommt der österreichisch-ungarischen Regierung auf Grund des Berliner Vertrages ausser dem Besetzungsrechte auch die Verwaltung der beiden Provinzen zu. Was unter »Verwaltung« im Art. 25 des Berliner Vertrages zu verstehen sei, ist — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt — aus dem dortigen Zusammenhange nicht ersichtlich. Es musste daher nach dem Wortlaute desselben vorläufig unentschieden bleiben, ob nur die engere Verwaltung, oder die gesamte Staatsthätigkeit darunter zu begreifen sei. Wir vermögen nun den im Art. 25 verwandten Ausdruck dahin zu präzisieren, dass nach Massgabe der obwaltenden Umstände der österreichischen Regierung die Ausübung aller derjenigen Verwaltungs- und Herrschaftsbefugnisse zusteht, welche derselben weder durch die türkisch-österreichische Konvention vom 21. April 1879 vorenthalten sind, noch in Folge der fortdauernden Souveränität der Türkei über die beiden Provinzen der souveränitätsberechtigten Macht, der Hohen Pforte zustehen.

Oesterreich-Ungarn nimmt demnach in den okkupierten Provinzen eine Stellung ein, welche in rechtlicher Beziehung der eines Usufruktuars ähnlich erscheint. Zwar darf es zufolge Art. III der Konvention keine finanziellen Vorteile aus denselben ziehen, doch steht ihm die unverhältnissmässig viel wichtigere politische Ausnützung des geschaffenen Zustandes frei, und zwar in dem weitesten Umfange. Zu diesem Behufe liegt die Ausübung fast aller Herrschaftsbefugnisse in seiner Hand, es hat freie Verfügung über die fraglichen Provinzen in deren inneren Angelegenheiten — soweit dies nicht durch die Konvention anders bestimmt ist. Direkte Einwirkungen der Pforte auf die von ihm besetzten Gebietsteile ist es zu dulden nicht verpflichtet.

Man könnte die rechtliche Stellung Oesterreich-Ungarns in den beiden türkischen Provinzen in gewissen Beziehungen vielleicht auch mit derjenigen eines Konkursverwalters vergleichen: Die Hohe Pforte hatte sich in den Jahren 1876/77 unfähig erwiesen, die Ordnung und Ruhe in Bosnien und der Herzogowina aufrecht zu erhalten; alle ihre Bemühungen zur Wiederherstellung geordneter Zustände blieben erfolglos, die Regierung konnte ihren Pflichten nicht mehr nachkommen, ihre Macht erschien bei der herrschenden Anarchie bankerott. Die europäischen Mächte, deren Interessen durch solche Zustände gefährdet waren, sahen sich genötigt, zur Auf-

rechterhaltung des europäischen Friedens einzugreifen und übertrugen daher an Oesterreich-Ungarn das Mandat, in den türkischen Provinzen für die Dauer ruhige und friedliche Verhältnisse zu schaffen, die Ordnung wiederherzustellen und durch zweckentsprechende Massregeln eine Rückkehr der früheren Zustände zu verhindern. Zu diesem Behufe erkannte man Oesterreich-Ungarn das Besetzungsrecht und die Verwaltung der fraglichen Provinzen zu, und so steht heute Oesterreich-Ungarn in Folge dieses Mandates im fast unumschränkten Besitze der thatsächlichen Herrschaft über Bosnien und die Herzogowina.

§ 35. Diese thatsächliche Herrschaft hat jedoch, wie bereits angedeutet, ihre bestimmten Grenzen, welche nicht überschritten werden dürfen, wenn Oesterreich-Ungarn sich nicht eine Rechtsverletzung zu Schulden kommen lassen will. Diese Schranken sind bedingt:

Erstens durch die Zwecke des europäischen Mandates.

Zweitens durch die Fortdauer der Souveränität der Türkei über die okkupierten Provinzen.

Drittens durch die detaillierten Bestimmungen der grundlegenden völkerrechtlichen Verträge.

I. Die thatsächlichen Machtbefugnisse Oesterreich-Ungarns in Bosnien und der Herzogowina sind beschränkt durch die Zwecke des ihm von den Signatarmächten

des Berliner Vertrages erteilten Mandates. Wenn der österreichisch-ungarischen Regierung, wie wir oben ausführten, in den beiden Provinzen die Ausübung der gesamten Staatsthätigkeit zugesprochen wurde, so geschah dies zu dem Zwecke, um in dem türkischen Gebietsteile geordnete Verhältnisse herzustellen und der Wiederkehr solcher Verhältnisse vorzubeugen, wie sie im Jahre 1876 den europäischen Frieden unterminiert hatten. Wäre dies der österreichischen Macht nicht gelungen, hätte sie sich dem ihr erteilten Mandate nicht gewachsen gezeigt, oder sollte sie etwa in Zukunft bei einer ev. Wiederkehr ähnlicher Zustände sich ausser Stande erweisen, die erforderlichen Garantieen für eine dauernde Erhaltung der Ordnung in Bosnien und der Herzogowina zu leisten, so müsste es sich gegebenen Falles ohne Zweifel eine Entziehung der ihm durch das Mandat übertragenen Befugnisse gefallen lassen. Aus eben demselben Grunde kann das Mandat auch nicht als zeitlich durchaus unbeschränkt, als für die Ewigkeit gegeben anerkannt werden. Die thatsächliche Herrschaft wurde der Pforte nur aus dem Grunde durch den Berliner Kongress entzogen, weil sie die nötigen Garantieen nicht zu bieten vermochte, um auf die Dauer geordnete Zustände zu schaffen. Sollte sich daher die Türkei wieder nach aussen und innen dermassen kräftigen, — und es wird behauptet, dass dazu ein guter Grund gelegt sei — dass sie diese Garan-

tieen in vollem Umfange bieten könnte, so läge kein triftiger Grund mehr vor, ihr den Besitz der beiden ihr zugehörigen Provinzen noch länger vorzuenthalten. Ob und wann aber dieser Zeitpunkt eintreten mag, das lässt sich natürlich heute nicht mit Sicherheit voraussehen. Denn setzen wir selbst den Fall, dass der türkische Staat einen so hohen Grad innerer Lebenskraft und Festigung erreichte, wie er zu diesem Behufe unerlässlich ist, so würde er doch jedenfalls schon aus politischen Rücksichten nicht eher mit einer solchen Forderung an die Signatarmächte des Berliner Vertrages — welche in dieser Angelegenheit allein kompetent sind — hervortreten dürfen, als wenn er sich stark genug fühlte, einer solchen Forderung auch den nötigen Nachdruck verleihen zu können — es müsste sich denn in den Wechselfällen des politischen Lebens eine Gelegenheit bieten, welche die Geltendmachung ihrer Ansprüche durch eine momentane politische Schwäche Oesterreich-Ungarns erleichterte.

Letzteres sind jedoch nur Erwägungen rein politischer Natur. Vom rechtlichen Standpunkte aus muss man das Mandat als mit einem dies incertus gegeben auffassen.[1]) Für diese Annahme spricht auch die bereits des öfteren angezogene offizielle Auslassung Andrassy's vor dem Budgetausschusse der österreichischen Delegation am 1. Dezember 1878. An jener

1) Martens, Europ. Völkerrecht, I, § 93.

Stelle sagt er: »Die Okkupation wird so lange dauern, bis die von Europa anerkannten Zwecke derselben erreicht, die Gefahren abgewandt und die Türkei die gebrachten Opfer ersetzt und die Gewähr bietet, dass der geschaffene Zustand sich unter ihrer Herrschaft nicht verschlechtere.« Die Okkupation findet demnach ihr Ende, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Gefahren, welche Bosnien und die Herzogowina in Folge der in ihnen herrschenden Anarchie dem europäischen Frieden brachten, müssen dauernd abgewandt, die Ruhe und Ordnung völlig wiedergestellt sein.

2. Die Türkei muss sichere Garantien dafür bieten können, dass der von Oesterreich-Ungarn geschaffene Zustand sich nicht wieder verschlechtere.

3. Die Türkei muss die Opfer ersetzen, welche die österreichisch-ungarische Regierung behufs Pazifikation und geordneter Verwaltung der beiden Provinzen gebracht hat. (Für ausserordentliche Verwendungen anderer Natur, welche nicht durch das Mandat geboten waren, ist die Pforte jedoch nicht haftbar.[1])

Die Auffassung Andrassy's ist in dieser Form völlig korrekt. Sie erkennt nicht nur implicite an, dass die Souveränität, das rechtliche Machtverhältnis der Türkei über Bosnien und die Herzogowina ungeändert fortbestehe, sondern auch, dass die Aufgabe, welche Oesterreich-Ungarn mit dem europäischen Mandate auf

[1]) Vergl. jedoch Art. III der Konvention vom 21. April 1879.

sich genommen, an und für sich nur temporärer Natur sei: »Die Okkupation soll so lange dauern, bis die von Europa anerkannten Zwecke erreicht und die Gefahren abgewandt sind.«

Es springt ferner in die Augen, dass die Dauer der Okkupation keineswegs von dem Belieben der österreichisch-ungarischen Regierung abhängt, sondern lediglich von dem Zeitpunkte, in welchem die Türkei die erforderlichen Garantien für den ungestörten Bestand der ihr ev. zurückzugebenden thatsächlichen Herrschaftsausübung über Bosnien und die Herzogowina leisten kann. Wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, das ist auch nach der Ansicht des mittelbaren Schöpfers der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse unbestimmt. Es darf demnach angenommen werden, dass auch nach Andrassy's Auffassung das Mandat mit einem *dies incertus an et quando* gegeben sei.

§ 36. II. Die thatsächlichen Herrschaftsbefugnisse Oesterreich-Ungarns in Bosnien und der Herzogowina sind ferner beschränkt durch den ungeschmälerten Fortbestand der Souveränität des Sultans über die beiden fraglichen Provinzen. Die Verpflichtungen, welchen auf Grund dieser Thatsache die österreichisch-ungarische Regierung bei Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse nachzukommen hat, haben zwei Seiten, eine negative und eine positive.

In ersterer Beziehung darf die österreichisch-ungarische Regierung keinerlei Massregeln treffen, welche geeignet wären, der Souveränität der Hohen Pforte über die beiden Provinzen ernstlich Abbruch zu thun. Hierher sind in erster Linie alle diejenigen Anordnungen zu rechnen, welche die Staatsbürgerqualität der Bewohner von Bosnien und der Herzogowina als türkischer Unterthanen gefährden, oder etwas an dem bestehenden Rechtsverhältnisse der Provinzen selbst zu der Türkei ändern könnten. Die österreichisch-ungarische Regierung darf demnach die Bewohner der okkupierten Gebietsteile nicht zu solchen Zwecken verwenden, welche mit der Unterthaneneigenschaft derselben in Widerspruch stehen, oder sie vernichten würde, so z. B. zum Dienste in der Kaiserlichen Armee. Ferner darf und kann sie Bosnien und die Herzogowina weder durch Cession etc. an einen fremden Staat einem neuen Rechtsverhältnisse unterwerfen, noch auch dieselben für einen selbständigen Staat erklären, welcher etwa durch Personal- oder Real-Union in den Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie einträte. Endlich darf und kann Oesterreich-Ungarn die beiden türkischen Provinzen nicht aus eigenem Willen und eigener Macht seinem Gebiete inkorporieren. Der zweite Teil der oben angeführten offiziellen Erklärung Andrassy's: »Sollte es zur Frage der Annexion kommen, so werden die gesetzgebenden Körper mit der Krone darüber entscheiden«, kann dem-

nach als korrekt nicht anerkannt werden. Die Kongressbeschlüsse sind — wie dies von dem österreichischen Minister Haymerle am 15. Januar 1880 von den Delegationen ausdrücklich hervorgehoben wurde — einstimmig gefasst worden und können demnach auch nur einstimmig geändert und gelöst werden. Oesterreich-Ungarn kann demnach nicht zu einer einseitigen Abänderung der Kongressbeschlüsse als befugt erscheinen.

Eine formelle Inkorporation Bosniens und der Herzogowina könnte demnach lediglich auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der Signatarmächte des Berliner Vertrages mit Rechtskraft erfolgen. Staatsrechtliche Geltung könnte aber auch eine derartige neue internationale Abmachung für Oestereich-Ungarn nur durch ein von den Legislativen und der Krone genehmigtes Gesetz zu erlangen vermögen. Lediglich dieser Notwendigkeit ist nach unserer Ansicht durch § 5 des Verwaltungsgesetzes vom 15. Oktober 1879 Rechnung getragen: »Jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie.« Der vorliegende Paragraph hat eine äusserst vorsichtige Fassung erhalten, welche unmöglich ersehen lässt, ob nach Ansicht des Gesetzgebers nur die Beschlussfassung der Legislativen allein zu einer ev. Inkorporation erforderlich sei, um sowohl staatsrechtliche, als auch völkerrechtliche Rechtskraft zu erhalten; oder ob

ausser dieser Genehmigung der Volksvertretung noch eine vorausgehende völkerrechtliche Abmachung vonnöten sei, Da jedoch das Verwaltungsgesetz im Allgemeinen nur Angelegenheiten von rein interner, einseitig staatsrechtlicher Natur behandelt, so scheint uns die einfache Logik darauf hinzuweisen, dass nur die letztere Auffassung hier zulässig sei.

Die positive Verpflichtung, welche der österreich-ungarischen Regierung infolge der Fortdauer der türkischen Souveränität über die beiden okkupierten Provinzen obliegt, gipfelt darin, dass dieselbe die Bewohner des türkischen Vilayets auch in jeder Beziehung als türkische Unterthanen behandeln muss. Die Bosnier stehen zwar in einem Verhältnisse momentaner und faktischer Unterordnung zu der österreich-ungarischen Verwaltungsbehörde, doch sind sie derselben durchaus nicht in allen ihren rechtlichen Beziehungen unterworfen. Die Absicht der Signatarmächte ging bei Bestellung des europäischen Mandates doch offenbar nur darauf hin, innerhalb eines bestimmten Gebietskreises durch das Eingreifen der österreichischen Macht Wandel und Ordnung zu schaffen; sie konnte vernünftigerweise nicht darauf abzielen, sämtliche Angehörige dieser Provinzen, mochten sie sich nun in Bosnien und der Herzogowina, oder sonst irgendwo in der weiten Welt aufhalten, der Gewalt Oesterreich-Ungarns zu unterwerfen. Es sollte am Herde des Auf-

ruhrs Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden, weiter gingen die Absichten der Kongressmächte nicht. Der österreich-ungarischen Regierung steht demnach auch nur über diejenigen Bosnier und Herzogowiner eine thatsächliche Machtvollkommenheit zu, welche sich in dem von ihr okkupierten Gebiete befinden. Weitergehende Befugnisse, welche auch eine vollkommene rechtliche Herrschaft derselben über alle Bosnier und Herzogowiner in sich schlössen, also auch über diejenigen, welche sich etwa zur Zeit der Okkupation im Auslande befanden und später dort verblieben sind, lassen sich aus den bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen nicht ableiten.

§ 37. Hieraus ergeben sich folgende allgemeine Regeln für die staatsrechtliche und völkerrechtliche Behandlung der Bosnier und Herzogowiner:

1. Die Bewohner Bosniens und der Herzogowina stehen, so lange sie sich in ihren Heimatsprovinzen selbst aufhalten, in einem Verhältnisse thatsächlicher Unterordnung unter die österreichisch-ungarische Regierung; sobald sie jedoch ihre Heimatsprovinzen verlassen und fremdes Gebiet betreten, sind sie als türkische Unterthanen zu behandeln.[1])

2. Will sich ein Bewohner Bosniens oder der Herzogowina dauernd in der Türkei niederlassen, so ist für ihn kein Wechsel der Staatsangehörigkeit er-

[1]) Vergleiche die obigen Ausführungen S. 120 ff.

fordert, um dort Bürgerrechte zu erlangen, da er ohnedies schon türkische Unterthanenqualität besitzt; er untersteht in der Türkei allerorts den betreffenden Landes- und Provinzialbehörden.

3. Will ein Bosnier oder Herzogowiner in Oesterreich-Ungarn Bürgerrechte erwerben, so muss er notwendigerweise seine Staatsangehörigkeit wechseln.

4. Alle türkischen Staatsangehörigen unterstehen in Bosnien und der Herzogowina ohne weiteres den österreichisch-ungarischen Verwaltungsbehörden, und zwar in demselben Masse, wie die Bewohner Bosniens und der Herzogowina selbst. Dieselben brauchen, um in einer der beiden Provinzen Bürgerrechte zu erwerben, selbstverständlich ihre Staatsangehörigkeit nicht zu wechseln.

III. Die Schranken, welche der österreichisch-ungarischen Verwaltungsthätigkeit durch die detaillierten völkerrechtlichen Abmachungen, also vorzüglich durch die Bestimmungen der türkisch-österreichischen Konvention gezogen sind, fallen nicht so schwer in das Gewicht, wie die bisher angeführten. Es handelt sich hier um Aufrechterhaltung der türkischen Münzhoheit (Art. IV) und besonders um die Bestimmung, dass die Einkünfte der beiden Provinzen ausschliesslich für deren Bedürfnisse verwandt werden sollen (Art. III), wie dies bereits an anderer Stelle ausführlicher erörtert worden ist.

Dies sind die Schranken, welche der östereichisch-ungarischen Regierung vom rechtlichen Standpunkte aus bei der Ausübung des ihr übertragenen Mandates gezogen werden müssen. Innerhalb derselben steht ihr die Verrichtung der gesamten Staatsthätigkeit zu, also Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung. Doch ist besonders darauf hinzuweisen, dass bei der blos temporären Bedeutung des Mandates naturgemäss auch alle von der Landesregierung zu erlassenden Gesetze und Verordnungen nur provisorischen Charakter tragen können, ebenso wie die Abolition der zur Zeit der Okkupation vorgefundenen türkischen Gesetze nur provisorischer Natur sein konnte.

VI. Hat seit der stattgefundenen Besetzung der beiden Provinzen durch Oesterreich-Ungarn eine Modifikation in der staatsrechtlichen Stellung derselben stattgefunden?

§ 39. Wir haben im vorhergehenden Abschnitte dargelegt, welches nach dem bestehenden Rechte die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzowina sei. Gleichzeitig mussten wir aber des öfteren Veranlassung nehmen, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des bestehenden Rechtes, wie es durch die grundlegenden völkerrechtlichen Verträge geschaffen wurde, von Oesterreich-Ungarn keineswegs eingehalten worden sind, sondern dass es vielmehr die ihm gesteckten Grenzen in einer Reihe von Punkten überschritten hat. Es ist allerdings anzuerkennen, dass die öster-

reichisch-ungarische Regierung sich gewissenhaft jeglichen Vergehens enthalten hat, welches als offene Inkorporation der beiden türkischen Provinzen hätte gedeutet werden können, und ist das Factum, dass Bosnien und die Herzogowina nicht, oder vielmehr noch nicht der österreichisch-ungarischen Monarchie einverleibt sei, oft genug bei offiziellen und inoffiziellen Gelegenheiten betont worden. Im übrigen lässt es sich aber nicht leugnen, dass die österreichisch-ungarische Regierung doch häufig — sei es wissentlich, oder unwissentlich, sei es dem Drange der Notwendigkeit folgend, oder ohne einen derartigen Entschuldigungsgrund — die ihr gewiesenen Schranken überschritten hat.

Wir wollen an dieser Stelle nur noch einmal kurz einige besonders hervortretende Thatsachen berühren: Art. IV der Konvention bestimmt, dass die türkische Währung auch ferner in Kurs bleiben solle; die österreichische Regierung verfügte im Gegensatze hierzu die ausschliessliche Geltung der österreichischen Währung nebst teilweiser Ausserkurssetzung türkischer Metallmünzen. Art. VI derselben Konvention stellte den Abschluss einer besonderen Vereinbarung in Aussicht; durch welche die Behandlung der Angehörigen Bosniens und der Herzogowina im Auslande geregelt werden sollte. Da eine solche nicht erfolgt ist, so sind dieselben nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als türkische Unterthanen zu behandeln. Gleich-

wohl hat die österreichisch-ungarische Regierung stellenweise die Vertretung derselben für sich in Anspruch genommen.

Wir gehen über die in Ordens- und Passangelegenheiten getroffenen Bestimmungen hinweg, da deren Tragweite eine nur geringe ist. Von schwerwiegendster Bedeutung ist hingegen der Erlass eines Wehrgesetzes für Bosnien und die Herzogowina. Dasselbe verpflichtet alle wehrfähigen Bewohner der beiden türkischen Provinzen in die österreichische Armee einzutreten und zwar ohne jeglichen Unterschied der Religion Alle auf diese Weise eingezogenen Mannschatten werden auf den Namen des Kaisers von Oesterreich vereidigt und müssen ihm unbedingte Treue schwören. Der Erlass dieses Wehrgesetzes muss jedenfalls als die weitgehendste Massnahme angesehen werden, welche die österreichisch-ungarische Regierung im Gegensatze zu der ihr angewiesenen Stellung getroffen hat. Das Heerwesen muss in jedem Staate einheitlich geordnet sein. Eine Teilung desselben ist mit seinen Zwecken durchaus unvereinbar. Es gipfelt, es hat seinen ersten und letzten Halt in der Person und dem Willen des Monarchen; das Heer selbst ist unlöslich mit der Person des Souveräns verbunden, dem es durch eidliches Treuegelöbnis verpflichtet ist, so dass eine Loslösung desselben von ihm, oder eine mandatarische Uebertragung der dem Monarchen zustehenden Befugnisse, welche nicht auf

Ueber- und Unterordnung beruht, staatsrechtlich ein Unding ist[1]).

Die Einverleibung der wehrhaften Bewohner Bosniens und der Herzogowina in die Kaiserlich österreichisch-ungarische Armee, ihre Vereidigung auf den Namen des Kaisers von Oesterreich verwandeln dieselben ohne weiteres in österreichische Unterthanen und entkleiden sie ihrer türkischen Unterthaneneigenschaft; wir können darum nicht umhin, diese Massregel als eine **ernstliche** Gefährdung der türkischen Souveränität über Bosnien und die Herzogowina zu bezeichnen. Sie bildet — wie Martens sich ausdrückt[2]) — »unzweifelhaft eine Vergewaltigung der Gewissen der betreffenden Landesbewohner und ihrer unmittelbarsten Treuepflicht ihrem legitimen Herrscher, dem Sultan gegenüber.« Es mag zwar auf der anderen Seite ein wirkliches Bedürfnis vorgelegen haben, auch auf militärischem Gebiete etwas zur Hebung der okkupierten Provinzen zu thun, wie dies in der das Wehrgesetz ankündigenden Proklamation ausgesprochen wurde. Doch ist dies kein juristischer Gesichtspunkt und auch kein genügender Entschuldigungsgrund. Wenn solche Ziele nicht anders, als auf einem so anfechtbaren Wege zu erreichen waren, so wäre es vielleicht klüger gewesen, auf deren Erreichung Verzicht zu leisten.

---

1) Vergl. Stein, Lehre von dem Heerwesen S. 115.

2) Martens, Europ. Völkerrecht, Bd. I, § 93.

Wir fragen nun, sind diese von der österreichisch-ungarischen Regierung usurpierten Rechte geeignet, etwas an der geschilderten, rechtlich begründeten staatsrechtlichen Stellung Bosniens und der Herzogowina zu ändern? Ist die Behauptung Linggs richtig, dass nach der heutigen, thatsächlichen Lage der Dinge, in Folge der fast unumschränkten Machtausübung der österreichisch-ungarischen Regierung in Bosnien und der Herzogowina die Souveränität der Türkei über jene Gebietsteile erloschen und diejenige »des Kaisers von Oesterreich« begründet worden sei? — Wir müssen diese Frage verneinen. Mit Ausnahme des Wehrgesetzes ist keine der erwähnten Thatsachen geeignet, der Souveränität der Türkei über die in Rede stehenden Provinzen ernstlichen Abbruch zu thun; und auch die Ausübung der Militärhoheit durch Oesterreich-Ungarn kann unmöglich die gänzliche Vernichtung des bestehenden Souveränitätsverhältnisses zur Folge haben, wenngleich sie — wie wir zugeben müssen — eine ernste Gefährdung desselben bildet. Es kann demnach auch in Anbetracht der heutigen Sachlage in Bosnien und der Herzogowina die Souveränität über dieselben nur der Türkei zuerkannt werden.

Schluss.

§ 40. Wir stehen am Ende unserer Ausführungen. Welches die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzogowina sei, ist nach dem Gesagten ausser Frage, wenn man sich auf den Standpunkt des Rechts und der grundlegenden völkerrechtlichen Verträge stellt. Sie bilden nach wie vor der Okkupation einen Bestandteil des türkischen Staates, sind aber auf Grund eines europäischen Mandates von Oesterreich-Ungarn in Besitz und Verwaltung genommen. Das Verhältnis Oesterreich-Ungarns zu den von ihm okkupierten Provinzen ist demnach lediglich völkerrechtlicher, nicht staatsrechtlicher Natur. Es können in Folge dessen auch nicht durch dasselbe irgend welche staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und der Türkei begründet sein, welche etwa als Suzeränität der Türkei in die Erscheinung träten.

Ebensowenig ist aber auch Bosnien und die Herzogowina durch die Besetzung und Verwaltungsüber-

nahme seitens Oesterreich-Ungarns zu einem eigenartigen, selbständigen Staatengebilde erhoben worden, das zwar von der Türkei losgelöst, aber Oesterreich noch nicht einverleibt wäre: Bosnien und die Herzogowina unterstehen noch heute der rechtlichen Herrschaft und Machtvollkommenheit der Hohen Pforte, während der östereichischen Regierung nur die thatsächliche Herrschaft über dieselben zukommt.

An diesem rechtlichen Verhältnisse ändert es nichts, wenn Oesterreich-Ungarn in mehreren Punkten seine vertragsmässigen Befugnisse überschritten hat, und auch die politischen Erwägungen, ob, und wie sehr oder wenig einem derartigen Rechtsverhältnisse Lebensfähigkeit zugesprochen werden kann, dürfen für eine juristische Präzisierung der durch die internationalen Verträge geschaffenen Sachlage nicht massgebend sein.

Wir wollen uns an dieser Stelle auch nicht mit müssigen Vermutungen über den mutmasslichen Gang der Dinge beschäftigen; unsere Aufgabe bestand lediglich darin, auf Grund der heutigen Sachlage die bestehenden Rechtsverhältnisse festzustellen. Das letzte Wort in der vorliegenden Frage kann und wird allein die Zukunft sprechen, welche sich bekanntermassen bei Lösung solcher Probleme nicht immer nach juristischen Gesichtspunkten zu richten pflegt.

Verzeichnis

der benutzten Litteratur.

The Annual Register, Jahrgang 1878, London.

Beer, Orientalische Politik Oesterreichs, Prag 1883.

Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 3 Bde., Stuttgart 1875—85.

Bluntschli, Staatswörterbuch III, Stuttgart 1870.

Bluntschli, in der Revue de droit international, Bd. 13, Gand.

Bluntschli, das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1878.

Brie, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 11.

Block, Dictionnaire général de la politique, Bd. I, Paris 1870.

Brunswick, Le traité de Berlin annoté et commenté, Paris 1878.

Budapesti Közlöni, Jahrgang 1878—79, Budapest.

Calvo, droit international, 3me édit. 4 vols, Paris 1885.

Calvo, Manuel du droit international, Paris 1885.

Catellani, in der Revue de droit international, Bd. 17.

Corsi, l'occupazione militare in tempo di guerra.

Dantscher von Kollesberg, der monarchische Staat Oesterreich-Ungarn und der Berliner Vertrag, Wien, 1880.

Dubs, Recht der Schweizer Eidgenossenschaften, 2 Teile, Zürich 1878.
Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis.
Eichler, Justizwesen in Bosnien und der Herzogowina, Wien 1889.
Esperson, in der Revue de droit internat., Bd. 10.
Gareis, Allgemeines Staatsrecht.
Hall, Treatise international Law, 2 edon London 1884.
Haenel, Studien zum deutschen Staatsrecht, Leipzig 1873.
Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. Ausgabe, Berlin 1882.
Heimburger, der Erwerb der Gebietshoheit, Karlsruhe 1888.
Held, Grundzüge des allgem. Staatsrechts, Leipzig 1878.
von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände, Berlin 1885.
Jellineck, Staatenverbindungen, Wien 1882.
Journal of the House of Lords, Jahrgang 1878, London.
Laband, Staatsrecht, 3 Bde., Freiburg 1883.
Les lois de la guerre, Manual public par l'Institut de droit international, 1880.
Liebe, Staatsrechtliche Studien, Bd. I.
Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, Wien 1890.
Lingg, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. V.
von Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts, Freiburg 1885.
von Martens, Recueil des principaux traités, Bd. V, Göttingen 1795.
von Martens, Europäisches Völkerrecht, Bd. I, Berlin 1885.
Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg 1884.
Meyer, deutsches Staatsrecht, Leipzig 1878.

von Mohl, Encyklopädie, 2. Aufl., Tübingen 1872.
Müller, Politische Geschichte, Bd. 12—15.
Mulas, Il congresso di Berlino, Milano 1878.
Neumann, in der Revue de droit internat., Bd. XI.
Neumann et Plason, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, Leipzig 1855—85.
Oesterreichisches Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1878.
Phillimore, Commentaries upon international law, 3. ed., 4 vols, London 1879/85.
Piper, Vergleichender Kalender für 1878, Berlin.
Preuss, Gemeinde, Staat, Reich, als Gebietskörperschaften, Berlin 1889.
Protocoles des congrès de Berlin, Constantinople 1880.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889.
Rosin, in Hirth's Annalen, Jahrg. 1883.
Rönne, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1878.
Sammlung der für Bosnien und die Herzogowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen, 3 Bde., Wien 1881.
Samver et Hopf, Nouveau recueil de traités, Série II, Göttingen 1876—85.
Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, Bd. 20—23, Nördlingen.
Schultze, Lehrhuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, 1881.
Seydel, in Mohl's Zeitschrift, Bd. 28.
Staatsarchiv, von Aegidi und Klauhold, Leipzig 1878 ff.
von Stein, Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872.
Stenographischer Bericht des österreichischen Abgeordnetenhauses, Jahrg. 1878.

Stenographischer Bericht des österreichischen Herrenhauses, Jahrg. 1878.
Tartarin, Traité de l'occupation, Paris 1873.
Trawers Twiss, Law of nations, New-York 1884.
Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht, Berlin 1883.
Ungarische Landesgesetze, Jahrg. 1879, Budapest.
De Waxel, l'armée d'invasion et la population. Leurs rapports pendant la guerre, Leipzig 1874.
Wiener Zeitung, Jahrgang 1878, Wien.
Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2 Bde., Berlin 1883.
Zorn, in Mohl's Zeitschrift, Bd. 37.

C. W. Mayer'sche Buchdruckerei,
(I. Rösler) Schorndorf.